

**Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments
ab 2024 –
ein unionseinheitliches Wahlrecht**

Bachelorarbeit
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL. B.)

Vorgelegt von
Julia Mau
aus Hartenstein

Meißen, 30.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	6
2 Die Demokratie in der EU	9
2.1 Die Merkmale einer Demokratie	9
2.2 Das Demokratieverständnis der EU gemäß des EUV	10
2.3 Die Stellung der EU-Organe	13
3 Die bisherigen Bestrebungen zur Neuregelung des Europäischen Wahlrechts auf Ebene der EU	15
3.1 Die Ernennung der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis 1976... ..	15
3.2 Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976	15
3.3 Der Beschluss 2002/772/EG, Euratom	16
3.4 Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates	17
4 Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis zur Wahl 2019	17
4.1 Der Artikel 22 Absatz 2 AEUV über die Wahl der Mitglieder durch Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat.....	18
4.2 Die Wahl der Mitglieder in Deutschland nach dem EuWG	18
4.3 Die Wahl der Mitglieder in den anderen EU-Mitgliedstaaten	19
5 Der Hintergrund der neuen Verordnung P9_TA(2022)0129 über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments	21
5.1 Die Bedeutung als Verordnung.....	21
5.2 Die Erstellung und der Beschluss der Verordnung	22
6 Die Vereinbarkeit der Verordnung P9_TA(2022)0129 mit Artikel 23 GG.....	24
7 Die Analyse der Verordnung P9_TA(2022)0129	27
7.1 Das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren nach Artikel 4 der Verordnung	27
7.2 Die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten nach Artikel 10 der Verordnung	29
7.3 Das Wahlsystem nach Artikel 12 der Verordnung.....	33
7.3.1 Die Grundsätze zur Wahl.....	33
7.3.2 Die Wahl nach dem Verhältniswahlsystem	35
7.4 Der unionsweite Wahlkreis nach Artikel 15 der Verordnung	36
7.4.1 Die Erstellung der unionsweiten Listen und der Ablauf der Wahl	36
7.4.2 Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament	37
7.5 Das Verfahren nach dem Spitzenkandidatenprinzip	39
7.5.1 Die Anwendung des Spitzenkandidatenprinzips bei den Wahlen 2014 und 2019	39
7.5.2 Die Vereinbarkeit des Prinzips mit Art. 17 Abs. 7 EUV	40
7.5.3 Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament und die Kommission.....	42
7.6 Die Sperrklausel nach Artikel 13 der Verordnung	46
7.6.1 Die bisherigen Bestimmungen zur Sperrklausel	46
7.6.2 Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu einer Sperrklausel auf Deutscher Ebene.....	47

7.6.3	Der Vergleich mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in Deutschland	50
7.6.4	Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament	50
8	Schluss	54
	Kernsätze	55
	Anhangsverzeichnis.....	56
	Literaturverzeichnis.....	98
	Rechtsprechungsverzeichnis	104
	Rechtsquellenverzeichnis	104
	Eidesstattliche Versicherung.....	106

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfD	Alternative für Deutschland
Art.	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union
d.	durch
Ders.	Derselbe
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
entspr.	entsprechend
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	Folgende
FDP	Freie Demokraten
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
i. V. m.	in Verbindung mit
lit.	littera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
öff.	öffentlich
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ThürVerf	Thüringer Verfassung
u. ä.	und ähnliche
Urt.	Urteil
v.	vom
Verf.	Verfasser

VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH Thüringen	Thüringer Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleich

1 Einleitung

„Diese Reform wird die Sichtbarkeit der europäischen politischen Parteien erhöhen und sie - und insbesondere ihre Kandidaten auf den EU-weiten Listen - in die Lage versetzen, in der gesamten EU-Wahlkampf zu führen, so dass wir eine echte gesamteuropäische Debatte bekommen. Die Bürgerinnen und Bürger werden in dem Bewusstsein zur Urne gehen, dass sie für europäische politische Organisationen und für Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten stimmen. Das Parlament hat dem Rat die klare Botschaft übermittelt, dass es höchste Zeit ist, das EU-Wahlrecht zu ändern, damit die Europawahl auch die heutige politische Realität angemessen widerspiegelt.“¹

So beschrieb Berichterstatter Domènec Ruiz Devesa² die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments P9_TA(2022)0129.³ Diese wird nachfolgend aus Vereinfachungsgründen nur noch als Verordnung P9_TA(2022)0129 bezeichnet.

Die Verordnung ist deshalb notwendig, weil die Wahl zum Europäischen Parlament bisher aus 27 einzelnen Wahlen in den Mitgliedstaaten besteht und somit das Wahlrecht in der Union vereinheitlicht werden soll.⁴ Besonders wichtig ist dabei auch das Spitzenkandidatenmodell, welches zur Wahl 2014 das erste Mal für die Festlegung eines Kandidaten des Amtes des Kommissionpräsidenten angewendet wurde, zur Wahl 2019 aber nicht wiederholt werden konnte.⁵

Um zu sehen, ob diese gewünschten Ziele sich auch in der Verordnung widerspiegeln, soll in dieser Bachelorarbeit eine erste Analyse des Entwurfs der Verordnung P9_TA(2022)0129 stattfinden. Dabei sollen dessen Auswirkungen auf die Europäische Union als demokratischer Staatenzusammenschluss beleuchtet werden.

Zunächst soll auf die Demokratie in der Europäischen Union geschaut werden. Dabei wird zuerst die Demokratie gemäß Art. 20 GG näher betrachtet, um dann auf das Demokratieverständnis der Union gemäß des EUV einzugehen. Des Weiteren soll die Rolle des Europäischen Parlaments in der EU betrachtet werden.

Kapitel drei beschäftigt sich mit den bisherigen Bestrebungen zur Neuregelung des Europäischen Wahlrechts auf Ebene der EU. Das nächste Kapitel soll das Wahlrecht bis zur Europawahl 2019 näher beleuchten. Dabei soll es um den Artikel 22 Absatz 2 AEUV gehen, welcher sich mit der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments durch

¹ Europäisches Parlament (Hrsg.), Parlament: Neue Regeln für Europawahl – EU-weiter Wahlkreis gefordert, Zitat [Zugriff am: 22.03.2023].

² Vgl. ebd.

³ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129.

⁴ Vgl. Ders. Ziffer 2.

⁵ Vgl. Ders. Buchstabe D.

Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt. Des Weiteren soll die Wahl in Deutschland nach dem EuWG und in den anderen EU-Mitglieder betrachtet werden. Dabei soll geschaut werden, wie unterschiedlich die nationalen Regelungen sind und welche Auswirkungen dies auf die Vereinheitlichung des Wahlrechts hat.

Das fünfte Kapitel geht auf den Hintergrund der neuen Verordnung P9_TA(2022)0129 über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ein. Dabei soll zunächst der Unterschied zwischen Verordnung und Richtlinie herausgearbeitet werden. Danach soll geschaut werden, wie die Verordnung P9_TA(2022)0129 zustande gekommen ist und welche Gründe es für die Neuregelung des Europäischen Wahlrechts gab. Das nächste Kapitel soll sich mit der Frage beschäftigen, ob die Verordnung P9_TA(2022)0129 überhaupt mit den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Danach soll im siebten Kapitel die Verordnung P9_TA(2022)0129 analysiert werden. Aufgrund des Umfangs der Arbeit wurden dabei nur bestimmte Artikel herausgenommen und näher betrachtet. Zunächst soll auf die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre nach Artikel 4 der Verordnung P9_TA(2022)0129 eingegangen werden und geschaut, ob dies die Rechte der Bürger stärkt.

7.2 soll auf die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten nach Artikel 10 der Verordnung P9_TA(2022)0129 eingehen. Dabei soll speziell auf die Gleichstellung von Mann und Frau eingegangen werden und ob diese Maßnahmen tatsächlich zu einer größeren Gleichberechtigung führen. Danach werden die Wahlgrundsätze nach Artikel 12 der Verordnung P9_TA(2022)0129 analysiert und geschaut, inwieweit diese die Demokratie in der EU stärken.

In Kapitel 7.4 soll der unionsweite Wahlkreis nach Artikel 15 der Verordnung P9_TA(2022)0129 näher beleuchtet werden. Es wird ein Überblick über den Ablauf der Wahl gegeben und geschaut, inwieweit dadurch möglicherweise die Demokratie der EU gestärkt wird. In engen Bezug zu diesem steht das Spitzenkandidatenprinzip in Kapitel 7.5. Dieses wird zunächst definiert und auf dessen Anwendung bei den Wahlen 2014 und 2019 geschaut. Danach wird die Vereinbarkeit des Prinzip mit dem Art. 17 Abs. 7 EUV überprüft und zum Schluss geschaut, ob sich durch dieses Modell die Europäische Union zu einer Präsidialdemokratie entwickelt.

In Kapitel 7.6 soll auf die 3,5 %-Sperrklausel nach Artikel 13 der Verordnung P9_TA(2022)0129 eingegangen werden. Zunächst sollen die bisherigen Bestimmungen zu einer Sperrklausel beleuchtet und in Bezug darauf auch auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts und die Sperrklausel in Deutschland eingegangen werden. Danach sollen die Auswirkungen auf das Europäische Parlament betrachtet werden und

geschaut, ob eine Prozenzhürde die richtige Maßnahme ist, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu erhalten.

2 Die Demokratie in der EU

Zu Zeiten der Antike wurde Demokratie als die „**Herrschaft des Volkes**“⁶ bezeichnet. Dabei ist es interessant zu sehen, wie diese Regierungsform heute betrachtet wird. Deshalb soll als erstes geschaut werden, welche Merkmale eine Demokratie nach dem Grundgesetz hat, um nachfolgend zu schauen, wie dies in der EU umgesetzt wurde.

2.1 Die Merkmale einer Demokratie

Heute bedeutet Demokratie nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, dass die Staatsgewalt vom Volk getragen und selbst ausgeübt wird. Dabei trifft das Staatsvolk seine Entscheidungen mit einer Mehrheit.⁷ Ein weiteres wichtiges Merkmal ist, dass die Bürger gleich und frei sind. Dies heißt nicht, dass jeder nach seinem eigenen Willen leben kann. Die Meinungen der einzelnen Bürger fließen aber in die Mehrheitsentscheidung mit ein, da jeder die gleichen Mitwirkungsrechte besitzt. Damit wird eine maximale politische Selbstbestimmung umgesetzt.⁸ Weiterhin bedeutet Demokratie, dass die Entscheidungen, die vom Volk beschlossen werden, frei sein müssen.⁹ Diese Freiheit umfasst den Entscheidungsvorgang und die Entscheidungsfindung, sowie die vorher stattfindende „freie Kommunikation, deren Elemente grundrechtlichen Freiheitsschutz genießen, also individuelle wie kollektive öffentliche Meinungsäußerung [...] sowie die Tätigkeit der Medien“¹⁰. Damit das Volk eine eigene Meinung bilden kann, muss das staatliche Handeln öffentlich geschehen.¹¹ Dies schließt auch mit ein, dass die Wahl öffentlich geschehen muss. Sowohl die Bürger während ihres Meinungsbildungsprozesses als auch Parteien und Rundfunk müssen frei von staatlichem Einfluss bleiben.¹² Weitere Voraussetzung in einer Demokratie sind die gleichen Mitwirkungsrechte. Das bedeutet., dass jeder Bürger die gleichen Rechte hat in Bezug auf Wahlen, Abstimmungen und den Zugang zu Ämtern.¹³ Gegen das Demokratieprinzip verstößt „jede Regelung, die Gruppen gesteigerten Einfluss auf die Staatsgewalt einräumt.“¹⁴ Diese Gleichheit ist besonders wichtig für politische Parteien in Form der Chancengleichheit.¹⁵ Eine Demokratie beinhaltet auch das Mehrheitsprinzip. Da man in einem Staat nicht immer einen Konsens finden kann, entscheidet die Mehrheit, da dies dem Willen aller Bürger am nächsten kommt.¹⁶ Das Prinzip besagt nicht, dass ein Mehrheitserfordernis festgelegt wird. Sowohl qualifizierte

⁶ Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 11.

⁷ Vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 12.

⁸ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 16.

⁹ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 17.

¹⁰ Ders. 20 Rn. 17.

¹¹ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 18.

¹² Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 18.

¹³ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 19.

¹⁴ Ders. Art. 20 Rn. 19.

¹⁵ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 20.

¹⁶ Vgl. Ders. Art. 20 Rn. 21.

Mehrheitsvorgaben, als auch eine relative Mehrheit erfüllen die Anforderungen des Mehrheitsprinzips.¹⁷

Das letzte Merkmal einer Demokratie ist der „Schutz parlamentarischer Minderheiten und [das] Recht zur Opposition. [ohne Hervorhebungen d. Verf.]“¹⁸ Der Schutz von Minderheiten widerspricht nicht dem Prinzip der Mehrheitsentscheidungen. Opposition und Minderheiten sollen die Möglichkeit haben ihre Meinung einbringen zu können.¹⁹

Da dies eine mögliche Interpretation ausgehend vom GG ist, ist es spannend zu sehen, ob und wie diese Merkmale in der EU umgesetzt wurden.

2.2 Das Demokratieverständnis der EU gemäß des EUV

Nach Art. 9 S. 1 EUV achtet die EU in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürger und schenkt ihnen das gleiche Maß an Aufmerksamkeit. Dieses Versprechen richtet sich an die Unionsbürger nach S. 2. Dabei geht es hauptsächlich „um die **Gleichbehandlung in Bereichen, die politische Rechte oder sonstige Leistungsansprüche begründen.**“²⁰

Der Vertrag von Maastricht eröffnete die Möglichkeit einer Unionsbürgerschaft, deren Einführung auch in der Präambel des EUV festgeschrieben ist.²¹ Die Unionsbürgerschaft legt den Status der Bürger der Mitgliedstaaten fest. Daraus ergibt sich, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats auch ein Unionsbürger ist. Dies stellt aber keine Staatsangehörigkeit dar, da die EU kein Staat ist.²²

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete die EU in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht als „Staatenverbund“, welcher „von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat“²³.

Das Urteil des BVerfG vom 30. Juni 2009 konkretisiert die Definition des Staatenverbundes. „Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker - das heißt die staatsangehörigen Bürger - der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.“²⁴

¹⁷ Vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 24.

¹⁸ Ders. Art. 20 Rn. 26.

¹⁹ Vgl. ebd..

²⁰ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kirchmair EUV Art. 9 Rn. 2.

²¹ Vgl. Ders. EUV Art. 9 Rn. 3.

²² Vgl. Ders. EUV Art. 9 Rn. 4.

²³ Maastricht-Urteil; BVerfG; Urteil vom 12.10.1993; BVerfGE; Band 89; S. 155 (181).

²⁴ Lissabon-Urteil, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009- 2 BvE 2/08 -, Leitsatz Nr. 1.

In diesem Zusammenhang muss auch Art. 23 Abs. 1 GG betrachtet werden. Dieser sieht vor, dass die EU den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundschutz gewährleisten muss. Diese sogenannte Strukturklausel gibt vor, dass die Organe in Deutschland dazu verpflichtet sind, nur an einer solchen EU mitzuwirken.²⁵ Die fundamentalen Ordnungsprinzipien des GG sollen erhalten bleiben.²⁶ Diese können aber auch an die Struktur der EU angepasst werden oder abgeschwächt.²⁷ Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG beinhaltet verschiedene Prinzipien. Dabei verlangt speziell das Demokratieprinzip „eine Legitimation von Herrschaft durch Entscheidungen, die auf freie, gleiche und allgemeine Wahlen zurückgehen.“²⁸ Somit benötigt die EU eine Legitimationsgrundlage zur Ausübung der Hoheitsgewalt. Diese wird durch die unmittelbaren Parlamentswahlen der EU und die Vertreter der nationalen Parlamente im Rat geschaffen.²⁹ Dabei wird kritisiert, dass das Europäische Parlament aber nicht demokratisch legitimiert wäre, da es kein europäisches Volk gebe. Nach Art. 189 UAbs. 1 EG sollten die Völker der Mitgliedsstaaten die Europaabgeordneten wählen. Durch die proportional degressive Sitzverteilung (näher erläutert in 2.3) nach Art. 14 Abs. 2 EUV werden das demokratische und föderale Prinzip miteinander verbunden.³⁰ Nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG ist die EU zu einem föderativen Grundsatz verpflichtet. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass die EU ein (Bundes-)Staat wäre. Jeder Vergleich zu einem Staat führt zu falschen Schlussfolgerungen.³¹ Es wird nur gefordert, dass die Herrschaftsgewalt der EU die demokratischen und rechtsstaatlichen Vorgaben erfüllt.³²

Somit lässt sich sagen, dass die EU zwar keinen Staat darstellt, aber sie „als Legitimationssubjekte die Bürger der Mitgliedsstaaten und Unionsbürger“³³ eint. Daraus folgt, dass obwohl die europäische Ebene kein eigenständiges personales Legitimationssubjekt aufweist, die direkte Legitimationswirkung nicht ohne die Unionsbürgerschaft funktionieren kann.³⁴ Die nationalen Gesetze regeln dabei, wann man die Staatsangehörigkeit für den Mitgliedsstaat erwirbt oder verliert.³⁵

Nach Art. 10 Abs. 1 EUV beruht die Arbeitsweise der EU auf der repräsentativen Demokratie. Dabei ist die Demokratie eine der Werte, auf die sich Union gründet und die in allen Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 EUV angewendet wird. Durch Abs. 1 des Art. 10 EUV

²⁵ Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 16.

²⁶ Vgl. Uerpmann-Witzack in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 23 Rn. 17.

²⁷ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 18.

²⁸ Ders. Art. 23 Rn. 25.

²⁹ Vgl. ebd..

³⁰ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 26.

³¹ Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 20.

³² Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 21.

³³ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kirchmair EUV Art. 9 Rn. 4.

³⁴ Vgl. ebd..

³⁵ Vgl. Ders. EUV Art. 9 Rn. 5.

wird zum ersten Mal eine demokratietheoretische Vorstellung im Primärrecht der Union festgeschrieben. Diese konkrete Formulierung soll auch ein Argument gegen die Ansicht sein, dass die Union ein Demokratiedefizit hätte.³⁶

Bei einer repräsentativen Demokratie nach Art. 10 Abs. 1 EUV trifft das Volk die Entscheidungen über politische Sachfragen nicht selbst, sondern wählt ein Repräsentationsorgan, welches die Entscheidungen trifft. Dieses erhält seine Legitimation durch die Wahl. Dabei können die Bürger einerseits Einfluss auf den politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozess über das Europäische Parlament nehmen, andererseits über die Regierungen der Mitgliedsstaaten im Rat oder Europäischen Rat, die Entscheidungen in den zwei Organen treffen.³⁷

Wie bereits erwähnt erhält die Union ihre Legitimation zum einen durch die direkte Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Art. 14 EUV durch die Unionsbürger. „Das EP soll durch unmittelbare ‚Rückkoppelung‘ eine Wechselbeziehung zu den Völkern der Mitgliedstaaten herstellen“³⁸, um so die Akzeptanz „bei der Ausübung europäischer öffentlicher Gewalt“³⁹ zu fördern. Die Europäische Union erhält ihre Legitimation nach Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 EUV zum anderen durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat und im Rat. Die Vertreter kommen aus der Regierung, welche von den nationalen Parlamenten getragen werden. Die Parlamente wiederum werden von den Bürgern im Mitgliedstaat gewählt.⁴⁰

Nach Art. 10 Abs. 3 EUV haben alle Bürger das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Das bedeutet, dass sie ihre Meinung bei politischen Diskussionen äußern dürfen und einzeln oder in Gruppen ihre Vorstellungen mit legalen Instrumenten durchzusetzen dürfen. Die Entscheidungen der Unionsorgane sollen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden.⁴¹ Des Weiteren spielen politische Parteien nach Art. 10 Abs. 4 EUV eine wichtige Rolle, da diese zur Herausbildung eines europäischen Bewusstsein beitragen und die politischen Ansichten des Bürgers widerspiegeln sollen.⁴²

Somit zeigt sich, dass die demokratische Vorstellung der EU Überschneidungen mit denen des GG hat, es aber trotzdem Besonderheiten durch die Sonderstellung als Staatenverbund entstehen. Dabei ist es spannend zu sehen, welche Rolle das Europäische Parlament in diesem Gefüge übernimmt.

³⁶ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kirchmair EUV Art. 10 Rn. 1.

³⁷ Vgl. Ders. EUV Art. 10 Rn. 3.

³⁸ Ders. EUV Art. 10 Rn. 4.

³⁹ Ebd..

⁴⁰ Vgl. Ders. EUV Art. 10 Rn. 7.

⁴¹ Vgl. Ders. EUV Art. 10 Rn. 15.

⁴² Vgl. Ders. EUV Art. 10 Rn. 16.

2.3 Die Stellung der EU-Organe

Durch das Europäische Parlament erhält die Union für ihr Handeln eine direkte demokratische Legitimation. Damit bildet es das Zentrum der Demokratie der Europäischen Union.⁴³ Durch die europäische Integration wurden über die Zeit hinweg wichtige Zuständigkeiten von den Mitgliedsstaaten an die Europäische Union abgegeben. Dies bedeutete auch für das Europäische Parlament, dass es Kompetenzen dazugewonnen hat und seine Stellung innerhalb der Union gestärkt wurde. Am Anfang war das Europäische Parlament eigentlich nur ein Beratungs- und Kontrollorgan, was die erste Direktwahl von 1979 nicht änderte. Durch verschiedene Verträge erhielt das Europäische Parlament mehr Befugnisse auf dem Gebiet der Rechtssetzung. Der Vertrag von Maastricht führte ein Mitentscheidungsverfahren ein, welches durch spätere Verträge auf weitere Rechtsgebiete ausgeweitet wurde. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde festgeschrieben, dass das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat als Gesetzgeber tätig wird.⁴⁴

Diese Rolle wird auch durch Art. 14 Abs. 1 EUV hervorgehoben.⁴⁵ Dabei gibt es zwei verschiedene Gesetzgebungsverfahren. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird näher in Art. 289 Abs. 1 und 294 AEUV bestimmt.⁴⁶ In festgelegten Bereichen muss das besondere Gesetzgebungsverfahren angewendet werden.⁴⁷ Dieses wird näher in Kapitel 5.2 erläutert.

Eine weitere Aufgabe des Europäischen Parlaments ist es, zusammen mit dem Rat den Haushaltsplan zu erstellen.⁴⁸ Des Weiteren kommt dem Parlament eine wichtige Rolle bei der Wahl des Kommissionspräsidenten nach Art. 17 Abs. 7 EUV zu. Fraglich ist, welche Rolle das Spitzenkandidatenprinzip spielt, das bei den Wahlen 2014 das erste Mal angewendet wurde.⁴⁹ Dies wird näher in Kapitel 7.5.2 betrachtet werden. Die restlichen Mitglieder der Kommission werden durch eine vom Rat, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, erstellte Liste vorgeschlagen. Dabei wird ein Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments benötigt.⁵⁰

Nach Art. 17 Abs. 8 EUV ist die Kommission als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Zudem kann das Parlament nach Art. 234 AEUV einen Misstrauensantrag gegen die Kommission stellen und sie damit dazu bringen ihr Amt niederzulegen. Beim Vollzug des Haushaltsplans kann das Europäische Parlament über die Entlastung nach Art. 319 AEUV der Kommission entscheiden.

⁴³ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 1.

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 5.

⁴⁵ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 5.

⁴⁶ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 6.

⁴⁷ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 7.

⁴⁸ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 9.

⁴⁹ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 10.

⁵⁰ Vgl. ebd..

Seine Funktion als Kontrollorgan übt das Parlament nach Art. 233 AEUV gegenüber der Kommission durch Entgegennahme und Besprechung des Gesamtberichts und gegenüber Kommission und Rat nach Art. 230 AEUV durch Informationsbefugnisse aus. Nach Art. 226 AEUV darf das Parlament Untersuchungsausschüsse einsetzen. Gemäß Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2 EUV hat das Europäische Parlament ein Initiativrecht gegenüber dem Europäischen Rat in Bezug auf einen Beschluss über die Zusammensetzung des Parlaments. Nach Art. 225 AEUV kann das Organ Gesetzgebungsverfahren initiieren, wenn es die Kommission dazu auffordert Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die einer gesetzlichen Regelung benötigen. Eine Pflicht zur Unterbreitung besteht jedoch nicht. Damit wird gerade beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die starke Position der Kommission verdeutlicht.⁵¹ Bei sensiblen Sachverhalten hat das Parlament ein Anhörungsrecht gegenüber dem Rat. Rechtsschutz kann das Organ gemäß Art. 263 AEUV durch eine Nichtigkeitsklage erhalten.

Seit der ersten Direktwahl im Jahr 1979 setzt sich das Parlament aus durch Unionsbürger gewählte Abgeordnete zusammen.⁵² Dabei besteht das Europäische Parlament nach Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 EUV aus 750 Mitgliedern zuzüglich des Präsidenten, also 751 Mitglieder.⁵³ Dies soll sichern, dass das Parlament arbeitsfähig bleibt.⁵⁴ Die Mitgliedsstaaten entsenden, abhängig von der Einwohnerzahl, mindestens sechs, aber nicht mehr als 96 Abgeordnete in das Europäische Parlament.⁵⁵ Nach Art. 14 Abs. 3 EUV wird das Organ durch eine allgemeine, unmittelbare, freie und geheime Wahl für fünf Jahre gewählt. Eine allgemeine Wahl stellt sicher, dass alle Unionsbürger wählen und gewählt werden dürfen. Unmittelbar bedeutet, dass die Vertreter nicht aus den nationalen Parlamenten entsandt werden dürfen.⁵⁶ Eine freie Wahl setzt die „Stimmrechtsausübung ohne Zwang und unzulässigen Druck im Rahmen eines freien und offenen Meinungsbildungsprozess[es]“⁵⁷ voraus. Eine Wahl ist geheim, wenn der Bürger sein Wahlrecht höchstpersönlich ausübt und nur er Einsicht darin nehmen kann, welche Wahlentscheidung er getroffen hat.⁵⁸ Der Grundsatz der Gleichheit konnte nicht festgeschrieben werden, da zwar der Zählwert, aber nicht der Erfolgswert der Stimme garantiert werden kann.⁵⁹ Dies liegt an der degressiv proportionalen Sitzverteilung.⁶⁰ Das „bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaates in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren muss, so

⁵¹ Vgl. Gellermann in Streinz AEUV Art. 294 Rn. 9.

⁵² Vgl. Woyke, Geschichte der Europawahlen, Kompetenz statt Symbolik [Zugriff am: 22.03.2023].

⁵³ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 18.

⁵⁴ Vgl. Kluth, in Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV, 6. Auflage 2021, Art. 14, Rn. 23.

⁵⁵ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 19.

⁵⁶ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 22.

⁵⁷ Magiera in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 38 Rn. 90.

⁵⁸ Vgl. Ders. Art. 38 Rn. 102.

⁵⁹ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 23.

⁶⁰ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 19.

dass jeder Abgeordnete eines bevölkerungsreicheren Mitgliedstaates mehr Bürger vertritt als jeder Abgeordnete eines bevölkerungsärmeren Mitgliedstaates und umgekehrt, aber auch, dass kein bevölkerungsärmerer Mitgliedstaat über mehr Sitze verfügt als ein bevölkerungsreicherer Mitgliedstaat⁶¹. Somit sind Bürger größerer Staaten im Parlament eher unterrepräsentiert und kleinere Staaten eher überrepräsentiert.⁶² Trotz dessen geht es nicht darum, die größtmögliche Repräsentation der Mitgliedstaaten zu erreichen, sondern Effizienz, Pluralität und Solidarität zu sichern.⁶³

Die Entwicklung des Europäischen Parlaments zeigt sich nicht nur in der Stärkung seiner Kompetenzen, sondern auch in der Entwicklung seines Wahlrechts. Dies wirft die spannende Frage auf, wie sich das Parlament über die Zeit hinweg weiterentwickelt hat.

3 Die bisherigen Bestrebungen zur Neuregelung des Europäischen Wahlrechts auf Ebene der EU

Nachfolgend soll ein Überblick über die rechtlichen Bestimmungen der Wahl zum Europäischen Parlament gegeben werden.

3.1 Die Ernennung der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis 1976

1952 wurde die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet. Im Zuge dessen entstand eine Versammlung, welche sich aus 78 Mitgliedern zusammensetzte. Diese wurde als „Gemeinsame Versammlung“ bezeichnet und fungierte als beratendes Organ. Dabei wurden die Vertreter der Mitgliedsstaaten aus den nationalen Parlamenten ernannt und entsandt.⁶⁴ Mit der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957 beriet die Versammlung zusätzlich auch diese neu geschaffenen Organisationen. Die Zahl der Parlamentarier erhöhte sich auf 142.⁶⁵ Ab 1962 wurde die Versammlung „Europäisches Parlament“ genannt, wobei die Bezeichnung formal erst 1986 in die Verträge übernommen wurde.⁶⁶

3.2 Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976

1976 erließ der Rat den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung. Die Mitglieder des Parlaments sollten für fünf Jahre gewählt

⁶¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 2007 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2007/2169(INI)) (ABl. C 227E vom 4.9.2008, S. 132 (134)).

⁶² Vgl. Huber in Streinz EUV Art. 14 Rn. 75.

⁶³ Vgl. Kluth, in Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV, 6. Auflage 2021, Art. 14, Rn. 23.

⁶⁴ Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland (Hrsg.), Geschichte eines einzigartigen Parlaments, Von der Versammlung zum Parlament [Zugriff am: 22.03.2023].

⁶⁵ Vgl. ebd..

⁶⁶ Vgl. Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland (Hrsg.), Geschichte eines einzigartigen Parlaments, Von der Versammlung zum Parlament [Zugriff am: 22.03.2023].

werden. Es gab freie Mandate und die Möglichkeit ein nationales und europäisches Mandat zeitgleich innezuhaben.⁶⁷ Dabei wird das Wahlverfahren nach den Vorschriften in den Mitgliedsstaaten gestaltet, solange das Unionsrecht keine Regelung enthält. Aufgrund dessen wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Europawahlgesetz 1978 verabschiedet, welches seitdem die Grundlage für die parlamentarische Wahl bildet.⁶⁸ Die Stellung des Direktwahlakts ist schwierig, da der Rat den Akt nicht auf eine konkrete Ermächtigungsgrundlage gestützt hat. Der Rat legte den Entwurf den Mitgliedstaaten vor, welche diesen annehmen oder ablehnen konnten.⁶⁹ Daraus ergibt sich nach überwiegender Meinung „eine ‚Zwitterstellung‘ zwischen einem echten unionalen Rechtsakt und einer völkerrechtlichen Vereinbarung“⁷⁰. Trotzdem ist zu beachten, dass die Mitgliedstaaten den Direktwahlakt ratifiziert haben und somit vieles für eine Änderung des Primärrechts spricht.⁷¹ Trotz dessen fand die erste Direktwahl erst 1979 statt, da die nationalen Parlamente und Regierungen Angst vor einem Machtverlust durch die Wahl hatten.⁷² Schon damals wurden die Mitglieder nach dem Verfahren der degressiven Proportionalität gewählt. Durch die Wahlen kamen auch neue Bewegungen in das Europäische Parlament, welche radikal oder gegen die EG waren. Auf der anderen Seite erhielten auch proeuropäische Abgeordnete, die etwas verändern wollten, ein Mandat.⁷³ Insgesamt stellte die Wahl eine bedeutsame Maßnahme zur Stärkung der demokratischen Legitimation des Organs dar.⁷⁴ Sowohl 1982, als auch 1993 erarbeitete das Europäische Parlament Entwürfe, um das Wahlverfahren einheitlich zu gestalten. Bei beiden Regelungen konnte keine Einigung im Rat erzielt werden.⁷⁵

3.3 Der Beschluss 2002/772/EG, Euratom

Erst mit den veränderten rechtlichen Regelungen aufgrund des Vertrages von Amsterdam wurde ein Entwurf vom Europäischen Parlament am 15. Juli 1998 angenommen, welcher die Wahl vereinheitlichen sollte.⁷⁶ Daraufhin änderte der Rat im Jahr 2002 den Direktwahlakt von 1976⁷⁷, wodurch die Vereinheitlichung vertragskonform wurde.⁷⁸ Die wichtigsten Änderungen des Beschlusses in Bezug auf den Direktwahlakt von 1976 sind, dass „die Worte ‚Abgeordneten des Europäischen Parlaments‘ durch die Worte

⁶⁷ Vgl. Nohlen, Geschichte des Wahlrechts [Zugriff am: 22.03.2023].

⁶⁸ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 3.

⁶⁹ Vgl. Huber in Streinz EUV Art. 14 Rn. 59.

⁷⁰ Ebd..

⁷¹ Vgl. ebd..

⁷² Vgl. Woyke, Geschichte der Europawahlen, Kompetenz statt Symbolik [Zugriff am: 22.03.2023].

⁷³ Vgl. Ders. Geschichte der Europawahlen, Die ersten Wahlen [Zugriff am: 22.03.2023].

⁷⁴ Vgl. Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland (Hrsg.), Geschichte eines einzigartigen Parlaments, Ein multinationales Parlament - direkt gewählt [Zugriff am: 22.03.2023].

⁷⁵ Vgl. Schoo in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 223 AEUV, Rn. 3.

⁷⁶ Vgl. Ders. Art. 223 AEUV, Rn. 4.

⁷⁷ Vgl. ebd..

⁷⁸ Vgl. Nohlen, Geschichte des Wahlrechts, Rechtsgrundlagen und Vereinheitlichungsversuche des Wahlsystems [Zugriff am: 22.03.2023].

„Mitglieds“ bzw. „Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt“ werden, mit Ausnahme von Artikel 13. Außerdem wird in Artikel 1 die Wahl nach dem Verhältniswahlssystem festgeschrieben. Zudem erfolgt die Wahl nicht nur unmittelbar und allgemein, sondern auch geheim und frei. Nach Artikel 2 haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Wahlkreise zu errichten. Die Länder können auch eine Mindestschwelle für die Wahlen festlegen, welche aber nicht Fünf-Prozent übersteigen darf. Zudem ist ein Doppelmandat nach Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses 2002/772/EG, Euratom verboten, d. h. man darf nicht zeitgleich ein Mandat in einem nationalen Parlament und im Europäischen Parlament innehaben.

3.4 Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates

Daraufhin folgte der Beschluss 2018/994 des Rates. In Art. 1 Abs. 1 wird betont, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments die Vertreter der Unionsbürger sind. Nach Art. 3 Abs. 2 müssen Mitgliedstaaten in denen eine Listenwahl stattfindet für Wahlkreise in denen es mehr als 35 Sitze gibt eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle muss mindestens 2 % und höchstens 5 % betragen. Art. 3b sagt, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass die Stimmzettel den Namen oder das Logo der europäischen politischen Partei, der die nationale politische Partei oder der Einzelbewerber angehört, tragen können. Es wird die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet ermöglicht. Nach Art. 9 soll eine doppelte Stimmabgabe verhindert werden. Diese Regelung wurde aber noch nicht endgültig beschlossen.⁷⁹

Trotz der vielen Änderungen des Wahlrechts zum Europäischen Parlament ist es nicht gelungen, ein einheitliches Wahlrecht zu gestalten. Das stellt die Frage auf, wie das Wahlrecht in den anderen Mitgliedstaaten gestaltet ist und welche großen Abweichungen es zwischen ihnen gibt.

4 Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis zur Wahl 2019

Um zu verstehen, wie schwierig es ist, ein einheitliches Wahlrecht zu gestalten, soll nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten beleuchtet werden.

⁷⁹ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Parlament: Neue Regeln für Europawahl – EU-weiter Wahlkreis gefordert, Hintergrundinformationen [Zugriff am: 22.03.2023].

4.1 Der Artikel 22 Absatz 2 AEUV über die Wahl der Mitglieder durch Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat

Der Art. 22 AEUV steht in Verbindung zu der Freizügigkeitsgarantie nach Art. 21 AEUV. Deshalb ist das Merkmal der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Kommunalwahlen und Europawahlen nicht mehr relevant, sondern der Wohnsitz.⁸⁰ Wichtig für die Wahl der Mitglieder zum Europäischen Parlament ist Abs. 2 des Art. 22. Darin werden Regelungen über das Wohnsitzprinzip getroffen. Der Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament die gleichen Rechte wie ein Staatsangehöriger in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht.⁸¹ Bis heute gibt es kein einheitliches Verfahren zu den Wahlen wie es in Art. 223 AEUV gefordert wird. Der Direktwahlakt von 1976 legt nur fest, dass die nationalen Bestimmungen zur europäischen Wahl eine gleiche Behandlung der Unionsbürger sicherzustellen haben. Der EuGH hat festgelegt, dass nicht harmonisierte Regelungen, also auch die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, selbst von den Mitgliedsstaaten geregelt werden können. Dabei müssen das Unionsrecht und die allgemeinen Grundsätze geachtet werden. Es ist zu beachten, dass Bürger in gleichartigen Situationen nicht ungleich behandelt werden dürfen. Dafür können die Mitgliedsstaaten die „Anforderungen zur Begründung eines Wohnsitzes als Voraussetzung des Wahlrechts nach nationalem Recht“⁸² regeln. Der Artikel soll die politische Integration und Wahlgleichheit verbessern.⁸³

4.2 Die Wahl der Mitglieder in Deutschland nach dem EuWG

Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Deutschland ist das EuWG. Dieses sieht nach § 1 vor, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Die Gleichheit der Wahl hat nicht die selbe Bedeutung wie die Gleichheit nach Art. 14 Abs. 3 EUV. § 1 S. 2 EuWG bedeutet, dass das Sitzkontingent Deutschlands bewahrt werden soll.⁸⁴ Deutschland ist mit 96 Abgeordneten im Europaparlament vertreten. Nach § 2 Abs. 1 wird das Verhältniswahlssystem angewendet.

Des Weiteren wird nach starren Listen gewählt. Danach „werden die Mandate, die auf die jeweilige Liste entfallen, in der dort vorgegebenen Reihenfolge an die Bewerber vergeben. Der Wähler kann also nur die Liste als solche wählen und hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Kandidaten.“⁸⁵ Dabei besitzt jeder Wähler nur eine Stimme. Nach Abs. 2 werden für die Sitzverteilung die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen

⁸⁰ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, Schäffer AEUV Art. 22 Rn. 1.

⁸¹ Vgl. Ders. AEUV Art. 22 Rn. 2.

⁸² Ders. AEUV Art. 22 Rn. 6.

⁸³ Vgl. Kluth, in Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 6. Auflage 2021, Art. 23, Rn. 19.

⁸⁴ Vgl. Huber in Streinz EUV Art. 14 Rn. 75.

⁸⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 131.

zusammengezählt. Abs. 3 beschreibt das Berechnungsverfahren. Dabei werden die zu besetzenden Sitze auf die Wahlvorschläge so verteilt, dass jeder Wahlvorschlag so viele Sitze erhält wie sich nach Teilung seiner gesamten Stimmen im Wahlgebiet durch einen Zuteilungsdivisor ergeben.⁸⁶

In Deutschland wurden zu den Europawahlen bereits drei verschiedene Verrechnungsverfahren angewendet. Zunächst nutzte man die d'Hondtsche Methode, danach das Verfahren nach Hare/Niemeyer und schlussendlich seit der Europawahl 2008 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.⁸⁷ Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach Abs. 5 in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Der § 2 Abs. 7 ist entfallen, da die Sperrklausel für nichtig erklärt wurde.⁸⁸ Nach § 3 ist das Wahlgebiet die Bundesrepublik Deutschland, welches nicht in Wahlkreise unterteilt wird, sondern in ca. 90.000 Wahlbezirke.⁸⁹ Nach § 6 Abs. 1 ist wahlberechtigt, wer, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat lebt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Die Absenkung des Wahlalters zur Europawahl in Deutschland von 18 auf 16 Jahre wurde am 10. November 2022 im Bundestag beschlossen.⁹⁰ Des Weiteren können nach § 6 Abs. 3 EuWG auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten in Deutschland wählen, vorausgesetzt sie besitzen eine Wohnung im Bundesgebiet oder halten sich dort für gewöhnlich auf und erfüllen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts muss laut § 6b Abs. 1 man Mindestens 18 Jahre alt sein. Der Wahltag richtet sich nach § 7.

4.3 Die Wahl der Mitglieder in den anderen EU-Mitgliedstaaten

Nachfolgend soll ein Überblick über die nationalen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten gegeben werden. Dabei werden nur bestimmte Aspekte beleuchtet.

Das aktive Wahlrecht konnte in fast allen Mitgliedsstaaten erst ab 18 Jahren ausgeführt werden⁹¹, mit Ausnahme von Österreich⁹² und Malta⁹³, in denen es schon ab 16 möglich war und Griechenland, welches das Wahlrecht ab 17⁹⁴ eingeführt hatte.

⁸⁶ Vgl. Nohlen, Wie wählt Europa 2019?, Sitzzuteilungsverfahren [Zugriff am: 22.03.2023].

⁸⁷ Vgl. ebd..

⁸⁸ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, S. 33, Rn. 84.

⁸⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Europawahlen, Wahlsystem [Zugriff am: 23.03.2023].

⁹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 20/66 vom 10.11.2022, S. 7637 (7647).

⁹¹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN THE UNITED KINGDOM, m. w. N. [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹² Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN AUSTRIA [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹³ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN MALTA [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹⁴ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN GREECE [Zugriff am: 22.03.2023].

Der Großteil der Länder errichtete nur einen Wahlkreis (22 ohne Deutschland)⁹⁵, während es in Belgien⁹⁶ und Irland⁹⁷ jeweils drei Wahlkreise waren, in Italien fünf⁹⁸ und in Polen sogar 13⁹⁹. Finnland hatte zwar auch nur einen Wahlkreis, richtete aber zur Stimmenausschüttung Wahlbezirke ein.¹⁰⁰

Der Wahltag war in den Niederlanden am 23. Mai 2019¹⁰¹, in Irland am 24. Mai¹⁰² und in Malta¹⁰³, der Slowakei¹⁰⁴ und Lettland¹⁰⁵ am 25. Mai. In Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern wurde die Wahl am 26. Mai durchgeführt¹⁰⁶. In Tschechien fand die Wahl über zwei Tage statt, nämlich vom 24. bis zum 25. Mai 2019¹⁰⁷. In Frankreich fand die Wahl am 26. Mai statt, bis auf die Übersee-Départements und Überseegebiete, wo die Wahl am 25. Mai durchgeführt wurde.¹⁰⁸

Eine Sperrklausel von 5 % hatten die Mitgliedstaaten Belgien, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn¹⁰⁹. In Italien¹¹⁰, Österreich¹¹¹ und Schweden¹¹² wurde eine Vier-Prozent-Hürde angewendet und in Griechenland¹¹³ eine Drei-Prozent-Sperrklausel. In Zypern lag die Sperrklausel bei 1,8 %.¹¹⁴ Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien herrschte keine Sperrklausel.¹¹⁵ In der Realität sieht es aber so, dass z. B. Dänemark nur 14 Mitglieder des Europäischen Parlaments wählt, und somit die Parteien mindestens 6,7 % der Stimmen erhalten müssen, um ein Mandat zu bekommen.¹¹⁶

Das Wahlverfahren ist in den Ländern unterschiedlich. Im Großteil der „Mitgliedstaaten“ können die Wähler die Reihenfolge der Namen auf der Liste durch Vorzugsstimmen

⁹⁵ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN THE UNITED KINGDOM, m. w. N. [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹⁶ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN BELGIUM [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹⁷ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN IRELAND [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹⁸ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN ITALY [Zugriff am: 22.03.2023].

⁹⁹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN POLAND [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁰ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN FINLAND [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰¹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN NETHERLANDS [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰² Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN IRELAND [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰³ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN MALTA [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁴ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN SLOVAKIA [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁵ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN LATIVIA [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁶ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN THE UNITED KINGDOM, m. w. N. [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁷ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN CZECH REPUBLIC [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁸ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN FRANCE [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁰⁹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN THE UNITED KINGDOM, m. w. N. [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹⁰ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN ITALY [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹¹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN AUSTRIA [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹² Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN SWEDEN [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹³ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN GREECE [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹⁴ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN CYPRUS [Zugriff am: 22.03.2023].

¹¹⁵ Vgl. Sokolska, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT: WAHLMODALITÄTEN, S. 3 [Zugriff am: 25.03.2023].

¹¹⁶ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN DENMARK [Zugriff am: 22.03.2023].

verändern.“¹¹⁷ Sechs andere Mitgliedstaaten haben keine Vorzugsstimme in ihrem Wahlverfahren. Nur Irland und Malta wenden das System der übertragbaren Einzelstimme an, wobei die Wähler die Reihenfolge der Kandidaten nach Wunsch festlegen.¹¹⁸

Falls man in einem anderen EU-Land als dem eigenen Heimatland wählen möchte, gestaltet sich dies recht verschieden, da der Wohnsitz nach Art. 22 AEUV unterschiedlich definiert wird. Bestimmte Länder schreiben vor, dass der Wähler seinen üblichen Aufenthaltsort oder seinen Wohnort im Wahlgebiet haben muss (z. B. Frankreich). Andere Mitgliedstaaten verlangen, dass der Unionsbürger dauerhaft im Land seinen Wohnsitz hat (z. B. Schweden). Belgien, Tschechien u.a. fordern, dass man beim Einwohnermeldeamt gemeldet sein muss. Andere Länder verlangen zusätzlich, dass eine Mindestwohnsitzdauer nachgewiesen wird. Trotzdem ist es in allen Ländern Pflicht, dass der Wähler vor der Europawahl im Wählerverzeichnis registriert werden muss.¹¹⁹ Das Mindestalter beim passiven Wahlrecht erstreckt sich von 18 Jahren bis zu 25 Jahren.¹²⁰ In Zypern, Belgien, Griechenland, Bulgarien und Luxemburg besteht eine Wahlpflicht.¹²¹

Weiterhin werden unterschiedliche Verrechnungsverfahren zur Berechnung der Sitze im Europäischen Parlament angewandt. Die Mehrheit der Länder nutzt das d'Hondtsche Verfahren. Drei Mitgliedstaaten nutzen die Sainte-Laguë-Methode bzw. eine modifizierte Form dessen. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer wenden drei Staaten an. In den restlichen Mitgliedstaaten werden andere Methoden genutzt, wie z. B. das Droop-Verfahren.¹²²

Dieser Überblick zeigt, wie unterschiedlich teilweise die nationalen Bestimmungen sind und wie schwierig es dadurch ist, die Wahl zu vereinheitlichen. Trotz dessen wurde dies in Form der neuen Verordnung versucht.

5 Der Hintergrund der neuen Verordnung P9_TA(2022)0129 über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

5.1 Die Bedeutung als Verordnung

Die Verordnung ist im Art. 288 Abs. 2 AEUV geregelt. Das Primärrecht, also der AEUV, bildet die Grundlage für das Sekundärrecht.¹²³ Art. 288 kennt fünf verschiedene

¹¹⁷ Sokolska, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT: WAHLMODALITÄTEN, S. 6 [Zugriff am: 25.03.2023].

¹¹⁸ Vgl. ebd. [Zugriff am: 25.03.2023].

¹¹⁹ Vgl. Ders. S. 4 [Zugriff am: 25.03.2023].

¹²⁰ Vgl. Nohlen, Wie wählt Europa 2019?, Mehr heterogen als homogen [Zugriff am: 22.03.2023].

¹²¹ Vgl. Sokolska, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT: WAHLMODALITÄTEN, S. 4 [Zugriff am: 25.03.2023].

¹²² Vgl. Nohlen, Wie wählt Europa 2019?, Sitzzuteilungsverfahren [Zugriff am: 22.03.2023].

¹²³ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 288 Rn. 4.

Handlungsarten: Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.¹²⁴ Um den Umfang der Arbeit nicht zu übersteigen, soll der Unterschied der Verordnung nur in Bezug zur Richtlinie gesetzt werden.

Durch die Verordnung kann die Union gesetzgeberisch tätig werden, obwohl diese nicht ausdrücklich als „Europäisches Gesetz“ bezeichnet wird.¹²⁵ Nach Absatz 2 S.1 entfaltet die Verordnung allgemeine Geltung. Daraus ergibt sich, dass ein unbestimmter Personenkreis angesprochen wird. Die Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen kann auch nach ihrem Beschluss geschehen; liegt dieser Fall nicht vor, ist sie eine Schein-Verordnung.¹²⁶ Nach Abs. 2 S. 2 ist die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Das bedeutet, dass sie „keiner Transformation in das mitgliedstaatliche Recht oder einer irgendwie gearteten Vollzugsanweisung durch Organe“¹²⁷ bedarf. Die Verordnung wirkt automatisch als geltendes Recht in den Staaten. Im Gegensatz dazu ist bei einer Richtlinie nur das angestrebte Ziel verbindlich, während die Mitgliedstaaten diese noch nach einer bestimmten Frist in eigenes Recht umsetzen müssen.¹²⁸

Der Wahlakt muss in Form einer Verordnung entstehen, da man ein einheitliches Verfahren der Wahl anstrebt und nicht der Großteil der Regelungen durch mitgliedstaatliche Gesetze getroffen werden soll.¹²⁹

5.2 Die Erstellung und der Beschluss der Verordnung

Die Möglichkeit ein einheitliches Wahlrecht der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu entwickeln wurde im Jahr 1957 in die Verträge niedergeschrieben.¹³⁰ Die Verordnung P9_TA(2022)0129 stützt sich auf Art. 223 Abs. 1 AEUV.¹³¹ Dabei wird gemäß Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren benötigt. Nach Abs. 1 kann das Europäische Parlament einen Entwurf über die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl erstellen. Das Europäische Parlament erhält dadurch ein Initiativrecht. Der Entwurf für ein einheitliches Wahlverfahren wird dann an den Rat weitergeleitet. Dieser beschließt dann einstimmig nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren die Bestimmung.¹³² Nachdem diese dem Europäische Parlament wieder vorgelegt wurde, stimmt es der Regelung erneut zu. Danach muss die

¹²⁴ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 288 Rn. 4.

¹²⁵ Vgl. Ders. AEUV Art. 288 Rn. 6.

¹²⁶ Vgl. Ders. AEUV Art. 288 Rn. 7.

¹²⁷ Ders. AEUV Art. 288 Rn. 8.

¹²⁸ Vgl. Ders. AEUV Art. 288 Rn. 11.

¹²⁹ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe F.

¹³⁰ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe S.

¹³¹ Vgl. Ders. Spiegelstrich 3.

¹³² Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur, Kahl AEUV Art. 223 Rn. 2.

Gesetzesinitiative von jedem Mitgliedstaat gebilligt werden.¹³³ Erst dann kann die Regelung in Kraft treten.¹³⁴ Das Europäische Parlament hat am 3. Mai 2022 den Entwurf für eine Verordnung zur Neuregelung des Europäischen Wahlrechts angenommen. Dabei stimmten 323 Abgeordnete für den Vorschlag, 262 dagegen und 48 Mitglieder enthielten sich. Bei dem sich anschließenden Entschluss nahmen 331 Mitglieder die Regelung an, 257 stimmten dagegen und 52 Abgeordnete enthielten sich.¹³⁵ Durch die neue Verordnung P9_TA(2022)0129 soll der Beschluss (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP)) aufgehoben werden.

Die Gründe die Verordnung jetzt zu erlassen sind vielfältig. Durch die Verordnung P9_TA(2022)0129 sollen gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden und Gesetzesänderungen vorgeschlagen.¹³⁶ Die Wahl soll auf europäischer Ebene gestärkt werden, indem man nicht 27 einzelne nationale Wahlen abhält, sondern eine europäische Wahl. Dies soll das Parlament transparenter machen und dessen demokratische Rechenschaftspflicht verbessern.¹³⁷ Die Stärkung der Demokratie der Wahl soll auch durch die Schaffung eines unionsweiten Wahlkreises erreicht werden.¹³⁸ In Bezug dazu steht auch das Spitzenkandidatenmodell, wodurch die Wähler ihren gewünschten Kandidaten für die Position des Kommissionspräsidenten wählen können.¹³⁹ Mit Hilfe dessen soll „die Stärkung der Repräsentativität und die Bildung effektiver europäischer politischer Parteien und Bewegungen herbeigeführt werden“¹⁴⁰.

Die EPP-Fraktion sagt, dass sich die Zunahme von Kompetenzen nicht in der demokratischen Legitimation der Institutionen der EU widerspiegelt, da die Bürger keine Möglichkeit hätten, führende Figuren der Kommission zu wählen. Durch den unionsweiten Wahlkreis können die Wähler direkt ihre gewünschte Präferenz für eine Europäische Parteienfamilie mit der Zweitstimme ausdrücken.¹⁴¹ Des Weiteren soll politischen Parteien u. ä. mehr Bedeutung zukommen, damit diese für den Wähler sichtbar werden und sie ausreichend unterstützt und finanziert werden.¹⁴² Im Zuge dessen soll die Sichtbarkeit in

¹³³ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Parlament: Neue Regeln für Europawahl – EU-weiter Wahlkreis gefordert, Nächste Schritte [Zugriff am: 22.03.2023].

¹³⁴ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur, Kahl AEUV Art. 223 Rn. 2.

¹³⁵ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Parlament: Neue Regeln für Europawahl – EU-weiter Wahlkreis gefordert [Zugriff am: 22.03.2023].

¹³⁶ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 1.

¹³⁷ Vgl. Ders. Ziffer 2.

¹³⁸ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 18.

¹³⁹ Vgl. Ders. Ziffer 12.

¹⁴⁰ Ders. Ziffer 20.

¹⁴¹ Vgl. PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 34 Nr. 1-040-0000.

¹⁴² Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 3.

den Medien und auf allen Wahlmaterialien und Stimmzetteln erhöht werden.¹⁴³ Durch die unterschiedlichen Wahltraditionen der Mitgliedsstaaten sind verschiedene Wahlsysteme entstanden. Einheitliche Mindeststandards sollen u. a. eine europäische Diskussion in Gang bringen, die Gleichbehandlung der Unionsbürger sichern und eine barrierefreie Stimmabgabe ermöglichen.¹⁴⁴ Zudem soll die Gleichstellung von Mann und Frau verbessert werden, da in manchen Mitgliedstaaten keine Frau als Vertreter gewählt wurde.¹⁴⁵ Außerdem möchte man das Interesse der Unionsbürger an der Parlamentswahl erhöhen, in dem man die Berichterstattung und Beobachtung der Wahl koordiniert.¹⁴⁶ Zudem sollen das aktive und passive Wahlrecht harmonisiert werden, da es starke Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt.¹⁴⁷ Ein weiterer Grund ist die Schaffung der Europäischen Wahlbehörde, die Koordinierungs-, Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.¹⁴⁸ Auch Unionsbürger, die nicht in der EU leben oder arbeiten (Drittland), sollen durch gemeinsame Standards Zugang zur Wahl erhalten.¹⁴⁹ Die Wahl soll an einem gemeinsamen Tag stattfinden, um eine zusammenhängende Europawahl zu schaffen.¹⁵⁰

Dies zeigt, warum zumindest aus der Sicht des Europäischen Parlaments eine Neuregelung des Wahlrechts notwendig ist. Trotzdem müssen noch die Mitgliedstaaten der Verordnung P9_TA(2022)0129 zustimmen. Dies wirft die spannende Frage auf, ob diese Regelung überhaupt mit dem GG vereinbar ist.

6 Die Vereinbarkeit der Verordnung P9_TA(2022)0129 mit Artikel 23 GG

Nachfolgend soll geschaut werden, ob die Verordnung P9_TA(2022)0129 gegen Art. 23 Abs. 1 GG verstößt. Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, beinhaltet die sogenannte „Strukturklausel“ Vorgaben für den Aufbau der EU. Nur an einer Union, die diese Anforderungen erfüllt, dürfen sich die deutschen Organe beteiligen.¹⁵¹ Dabei umfasst die Strukturklausel auch das Demokratiegebot nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG.¹⁵² Das Gebot besagt, dass die Ausübung von Hoheitsgewalt durch allgemeine, gleiche und freie Wahlen legitimiert werden muss.¹⁵³ „Diese wird einerseits über direkte Wahlen zum Europäischen Parlament verwirklicht und andererseits über die nationalen Parlamente, die die im Rat

¹⁴³ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 14.

¹⁴⁴ Vgl. Ders. Ziffer 4.

¹⁴⁵ Vgl. Ders. Ziffer 9.

¹⁴⁶ Vgl. Ders. Ziffer 15.

¹⁴⁷ Vgl. Ders. Ziffer 23.

¹⁴⁸ Vgl. Ders. Ziffer 28.

¹⁴⁹ Vgl. Ders. Ziffer 32.

¹⁵⁰ Vgl. Ders. Ziffer 34.

¹⁵¹ Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 16.

¹⁵² Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 24.

¹⁵³ Vgl. Uerpmann-Witzack in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 23 Rn. 25.

vertretenen Regierungen wählen und kontrollieren“.¹⁵⁴ Dies stellt eine doppelgleisige Legitimation dar.¹⁵⁵ Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 soll die Europawahl allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim erfolgen. Somit entsprechen die Wahlgrundsätze dem Demokratiegebot. In Kapitel 7.3.1 soll noch einmal näher darauf eingegangen werden, welche Bedeutung insbesondere der Grundsatz der Gleichheit hat. In Bezug darauf stärkt die Einführung eines Wahlrechts, welches für alle Mitgliedstaaten einheitlich ist, die demokratische Legitimation des Europäischen Parlaments. Des Weiteren kann die Einführung von transnationalen Listen zur Entstehung eines politischen Bewusstseins auf europäischer Ebene¹⁵⁶ und auch zu einer größeren Legitimation der Wahl des Präsidenten der Kommission führen.¹⁵⁷

Somit lässt sich insgesamt sagen, dass die Verordnung P9_TA(2022)0129 das Demokratieprinzip einhält, da die Legitimation des Europäischen Parlaments gestärkt wird. Die Legitimationsgrundlage in Bezug auf den Rat bleibt unberührt, da die Verordnung P9_TA(2022)0129 sich nicht auf die Wahl nationaler Parlamente bezieht.

Als nächstes ist zu prüfen, ob durch die Verordnung P9_TA(2022)0129 weitere Hoheitsrechte an die EU übertragen werden müssen. „Unter ‚**Hoheitsrechten**‘ ist die Ausübung öff. Gewalt im innerstaatlichen Bereich durch Gesetzgebung, Exekutive und Rspr. zu verstehen.“¹⁵⁸ Ein wichtiges Merkmal von Hoheitsrechten ist der Eingriff in den Herrschaftsbereich des Staates.¹⁵⁹ Dabei ist es gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG bei einer Übertragung von Hoheitsrechten erforderlich, ein Bundesgesetz zu verabschieden. Dies ist eine notwendige und keine hinreichende Voraussetzung, denn zur Übertragung von Hoheitsrechten muss zunächst ein völkerrechtlicher Vertrag auf völkerrechtlicher Ebene „zur Gründung einer supranationalen Organisation [...] mit Durchgriffsbefugnissen bzw. zu einer entspr. Änderung des Gründungsvertrages“¹⁶⁰ abgeschlossen werden.

Nach dem Bundesverfassungsgericht müssen der Bundestag und der Bundesrat im Rahmen ihrer Integrationsverantwortung bei jeder Vertragsänderung beteiligt werden. Sollte die betroffene Regelung nicht bereits hinreichend im Vertrag von Lissabon konkretisiert sein, bedarf es einem Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 und (falls nötig) Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG.¹⁶¹ Weil bei einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 223

¹⁵⁴ Uerpmann-Witzack in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 23 Rn. 25.

¹⁵⁵ Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 24.

¹⁵⁶ Vgl. Uerpmann-Witzack in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 23 Rn. 26.

¹⁵⁷ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe Z.

¹⁵⁸ Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 55.

¹⁵⁹ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 56.

¹⁶⁰ Ders. Art. 23 Rn. 62.

¹⁶¹ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 66.

Abs. 1 UAbs. 2 AEUV ein Gesetz benötigt wird¹⁶², wird dies auch für die Verordnung P9_TA(2022)0129 der Fall sein, da diese sich auf Art. 223 AEUV stützt.¹⁶³

Bei der Übertragung von Hoheitsrechten müssen aber nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG die formellen Schranken beachtet werden.¹⁶⁴ Wenn ein Gesetz verabschiedet wird, welches der EU Hoheitsrechte durch eine Vertragsänderung überträgt, ändert sich damit auch die Zuständigkeitsverantwortung im GG.¹⁶⁵ Dabei hat das BVerfG entschieden, dass gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 und unter Umständen S. 3 GG ein Zustimmungsgesetz notwendig ist, wobei dies auch auf den Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV zutrifft.¹⁶⁶ Des Weiteren sind bei der Übertragung von Hoheitsrechten auch die materiellen Anforderungen zu beachten. Deshalb müssen die Strukturklausel gemäß Art. 23 Abs. 1 S.1 GG und der Art. 79 Abs. 3 GG. eingehalten werden, was vorliegend der Fall ist.¹⁶⁷ Neben dem Art. 79 Abs. 3 GG wird dem Gesetzgeber auch eine formelle Schranke in Form des Art. 79 Abs. 2 GG gesetzt.¹⁶⁸ Diese Schranke kommt zur Anwendung, „wenn es um die Gründung der EU sowie um Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen geht, durch die dieses GG seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden.“¹⁶⁹ Bei Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV handelt es sich um eine sogenannte „Evolutivklausel“, welche den vergleichbaren Regelungen zuzuordnen ist. „Diese lassen eine Ergänzung des Unionsrechts durch einstimmigen Ratsbeschluss mit anschließender Annahme nach den Verfassungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu.“¹⁷⁰ Bei der Übertragung von Hoheitsrechten ist aber immer erst zu schauen, ob bereits übertragene erst jetzt realisiert werden oder ob tatsächlich weitere Hoheitsrechte übertragen werden sollen.¹⁷¹ Das ist einerseits der Fall, wenn die Umsetzung der Evolutivklausel erforderlich ist, um die Verfassung zu ändern.¹⁷² Andererseits handelt es sich auch um eine Verfassungsänderung, wenn dadurch „die Stellung Deutschlands in der EU, ohne dass im eigentlichen Sinne Hoheitsrechte übertragen werden, grds. verändert wird.“¹⁷³

Dabei liegt bei Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV wahrscheinlich keine Verfassungsänderung vor, da eine Änderung des Wahlverfahren noch nicht die rechtliche Funktion des Europäischen Parlaments verändert.¹⁷⁴ Somit wäre für diese Verordnung

¹⁶² Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 67.

¹⁶³ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Spiegelstrich 3.

¹⁶⁴ Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 71.

¹⁶⁵ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 72.

¹⁶⁶ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 74.

¹⁶⁷ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 75.

¹⁶⁸ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 76.

¹⁶⁹ Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 76.

¹⁷⁰ Ders. Art. 23 Rn. 84.

¹⁷¹ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 85.

¹⁷² Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 86.

¹⁷³ Ders. Art. 23 Rn. 87.

¹⁷⁴ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 88.

P9_TA(2022)0129 keine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich.¹⁷⁵ Des Weiteren muss aber die Schranke nach Art. 79 Abs. 3 GG geprüft werden. Dabei dürfen die Grundrechte, die Sozialstaatlichkeit, die deutsche Bundesstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit nicht als Hoheitsrechte übertragen werden.¹⁷⁶ Hinzu kommt auch noch das Demokratieprinzip, welches weitere Grenzen setzt.¹⁷⁷ Dabei ist bei der Verordnung P9_TA(2022)0129 nicht ersichtlich, dass diese nicht übertragbare Hoheitsrechte verlieren bekommt bzw. gegen das Demokratieprinzip verstößt. Somit ist die Verordnung P9_TA(2022)0129 mit Art. 23 Abs. 1 GG vereinbar.

Deshalb soll jetzt geschaut werden, welche Bestimmungen die Verordnung enthält.

7 Die Analyse der Verordnung P9_TA(2022)0129

Da die Verordnung P9_TA(2022)0129 viele verschiedene Aspekte des europäischen Wahlrechts neu regelt, wird nicht auf alle Art. eingegangen, sondern nur bestimmte beleuchtet.

7.1 Das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren nach Artikel 4 der Verordnung

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 können alle Unionsbürger ab 16 Jahren ihr aktives Wahlrecht ausüben. Ob dies ein positiver Schritt zur Demokratisierung der Europawahlen ist, ist aber umstritten.

Rechtlich gesehen ist es in Deutschland nach Art. 38 Abs. 2 GG so, dass das aktive Wahlrecht mit einem bestimmten Alter festgeschrieben ist, während das passive Wahlrecht an die Volljährigkeitsgrenze geknüpft wird. Damit liegen derzeit beide Altersgrenzen bei 18 Jahren.¹⁷⁸

Zur Europawahl 2019 begründete die CDU/CSU ihre Position gegen ein aktives Wahlrecht zum Europäischen Parlament ab 16 Jahren wie folgt: „Die Kopplung der Wahlberechtigung an die Volljährigkeit ist sinnvoll. Rechte und Pflichten müssen Hand in Hand gehen. Unser gesamtes Rechtssystem und das Strafrecht überträgt jungen Menschen erst mit 18 Jahren die volle Verantwortung für ihr Handeln. Wir unterstützen Initiativen wie die U18-Wahl, die Jugendliche an unsere freiheitliche Demokratie sowie ihr späteres Wahlrecht heranführen.“¹⁷⁹

Die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP argumentieren allerdings, dass im Grundgesetz kein Mindestalter an das aktive Wahlrecht zu den Abgeordneten

¹⁷⁵ Vgl. Streinz in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 23 Rn. 76.

¹⁷⁶ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 92.

¹⁷⁷ Vgl. Ders. Art. 23 Rn. 94.

¹⁷⁸ Vgl. Faas; Köneke, Wählen ab 16?, Institutionell-rechtliche Argumente [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁷⁹ Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Wahl-O-Mat Europawahl 2019, Begründungen der Parteien, These 38, CDU/CSU [Zugriff am: 22.03.2023].

des Europäischen Parlaments gekoppelt ist. Durch den Grundsatz der Allgemeinheit bei Wahlen ist es vielmehr Pflicht, einen Ausschluss von der Ausübung des aktiven Wahlrechts zu begründen. Zu der repräsentativen Demokratie in Deutschland gehört es, dass die allgemeine politische Willensbildung ausgeübt werden kann. Deshalb muss der Ausschluss der 16- und 17-jährigen gerechtfertigt werden und nicht die Erweiterung der Wahlberechtigten.¹⁸⁰ Des Weiteren argumentieren die SPD, die Grünen und die Linken auch, dass man bereits mit 14 Jahren religionsmündig sei, womit verdeutlicht werden soll, dass Jugendliche selbstständig über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden können und „ihnen also eine weitreichende weltanschauliche Autonomie zutraut“¹⁸¹. Zudem sind Menschen ab 14 Jahren eingeschränkt strafmündig.¹⁸² Österreich vertritt eine ähnliche Auffassung. Das Land hat bereits 2007 das aktive Wahlrecht u. a. zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre gesenkt.¹⁸³ Österreich begründet seine Entscheidung damit, dass Wahlen „in einer Demokratie die grundlegende Form der politischen Beteiligung [darstellen]. Mit 16 Jahren sind junge Menschen bereits strafmündig und erweitert geschäftsfähig“.¹⁸⁴

Damit zeigt sich, dass das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren rechtlich gesehen nicht unbedingt an die Volljährigkeit geknüpft werden muss. Trotz dessen ist jedoch umstritten, ob junge Menschen überhaupt die nötige Reife und das Interesse an politischen Entscheidungen besitzen.

Die derzeitige Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sagt auch, dass Jugendliche in Zukunft von den Themen betroffen sein werden, über die jetzt im demokratischen Prozess entschieden wird. Beschlüsse über Themen, wie z. B. Klimaschutz reichen weiter als die jetzige Legislaturperiode. Viele junge Menschen sind bereits politisch aktiv, sei es bei Demonstrationen oder der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz.¹⁸⁵ Ein wachsendes politische Interesse zeigt sich auch in einer Studie des Europäischen Parlaments, die nach der Europawahl 2019 durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Zahl der Wähler in der Altersgruppe unter 25 Jahren von 28 % (2014) auf 42 % (2019) erhöht hat.¹⁸⁶ Auch Österreich begründet seine Entscheidung, das Wahlrecht zu senken, damit,

¹⁸⁰ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 20.09.2022 (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3499), S. 4.

¹⁸¹ Faas; Könneke, Wählen ab 16?, Institutionell-rechtliche Argumente [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁸² Vgl. ebd..

¹⁸³ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.), Wählen mit 16, Rechtliche Situation [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁸⁴ Ders, Wählen mit 16, Gründe für die Wahlalterssenkung [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁸⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 20.09.2022 (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3499), S. 4.

¹⁸⁶ Vgl. Becuwe, Buruian, Zalc, THE 2019 POST-ELECTORAL SURVEY HAVE EUROPEAN ELECTIONS ENTERED A NEW DIMENSION?, S. 21 f. [Zugriff am: 22.03.2023].

dass man bereits mit 16 Jahren Entscheidungen über seine Lebensplanung, den Bildungsweg und die berufliche Zukunft machen muss. Deshalb sollen junge Menschen mit 16 Jahren auch die Möglichkeit haben, politische Entscheidungsprozesse mitgestalten und ihre Zukunft mitbestimmen zu können.¹⁸⁷

Ein weiteres Argument der Koalition aus SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP ist, dass „sich die Altersverteilung der Wahlberechtigten in den letzten 50 Jahren zu Lasten der Jüngeren verschoben“¹⁸⁸ hat. Tatsächlich zeigt sich, dass das durchschnittliche Wahlalter in Deutschland über die Jahre immer weiter angestiegen ist. Waren die Wahlberechtigten im Jahr 2000 noch 45 Jahre alt, lag das Alter 2020 im Durchschnitt schon bei 52,2 Jahre alt. Bis 2050 soll dieses sogar 55,2 Jahren betragen. Die Einführung eines Mindestwahlalters von 16 Jahren würde dazu führen, dass das Durchschnittsalter jetzt um 0,6 Jahre gesenkt werden würde.¹⁸⁹ Das hat speziell für Deutschland zur Folge, dass zur Europawahl 2024 weitere 1,4 Millionen Wahlberechtigte hinzukommen werden (2,27 %).¹⁹⁰

Des Weiteren führt die Koalition aus, dass bereits gute Erfahrungen bei Landtags- und Kommunalwahlen gemacht wurden, bei denen das Mindestwahlalter bei 16 Jahren liegt. Zudem sollen junge Menschen frühzeitig am demokratischen Prozess beteiligt werden.¹⁹¹

Insgesamt ist die Senkung des Wahlalters zur Europawahl als ein positiver Schritt zu beurteilen. Es stärkt die Rechte der jungen Menschen und gibt ihnen die Möglichkeit, sich auf andere Art und Weise politisch zu engagieren, da diese offensichtlich Interesse an der Politik haben. Doch die Verordnung P9_TA(2022)0129 möchte nicht nur die Rechte von Jugendlichen stärken, sondern auch die Gleichstellung von Mann und Frau.

7.2 Die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten nach Artikel 10 der Verordnung

Der Art. 10 Abs. 1 S. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 sieht u. a. vor, dass alle politischen Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbündnisse und europäischen Wahleinheiten, die an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, bei der Auswahl ihrer Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament auf die Gleichstellung von

¹⁸⁷ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.), Wählen mit 16, Gründe für die Wahlalterssenkung [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁸⁸ Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 20.09.2022 (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3499), S. 4.

¹⁸⁹ Vgl. Bujard, Die Folgen des demografischen Wandels, Folgen für den politischen Wettbewerb [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁹⁰ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 20.09.2022 (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3499), S. 4.

¹⁹¹ Vgl. Ders. S. 5.

Männern und Frauen achten sollen. Die Gleichstellung der Geschlechter wird in Abhängigkeit von den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten und in jedem Fall im unionsweiten Wahlkreis durch die Verwendung von Listen nach dem Reißverschlussystem oder Quoten erreicht. Dabei stützt sich die Verordnung P9_TA(2022)0129 auf Art. 8 AEUV.¹⁹² Dieser sagt aus, dass die Union bei ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau unterstützt werden soll.¹⁹³ Der Artikel 8 AEUV wird auch von der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ aufgegriffen, auf welche sich die Verordnung P9_TA(2022)0129 stützt.¹⁹⁴ Danach ist die Gleichstellung „ein Grundwert der EU, ein Grundrecht [...] und ein Grundprinzip der europäischen Säule sozialer Rechte“¹⁹⁵. Die Union stellt eine führende Rolle bei der Gleichstellung von Mann und Frau dar, da sie 70 % der 20 führenden Staaten in Bezug auf Gleichstellung umfasst. Aufgrund „solider Gleichstellungsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung [...], der Bemühungen um eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive [...] in unterschiedlichen Politikbereichen und der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung spezifischer Ungleichheiten“¹⁹⁶ wurden bedeutende Fortschritte in der EU erzielt. Trotz dessen erreichte bislang kein einziger Mitgliedstaat eine komplette Gleichstellung von Mann und Frau.¹⁹⁷

Des Weiteren weist Spiegelstrich 18 der Verordnung P9_TA(2022)0129 auf die Arbeiten der Interparlamentarischen Union hin, konkret auf den Aktionsplan, der sich mit der Gleichstellung in den Parlamenten beschäftigt. Dieser soll Parlamente dabei unterstützen, geschlechtersensibel zu werden und zeigt dafür verschiedene Strategien in sieben Handlungsfeldern, welche von allen Parlamenten umgesetzt werden können, unabhängig von deren Frauenanteil.¹⁹⁸ In diesem Aktionsplan wird u.a. gefordert, dass die Parteien öfters Frauen für Sitze ausgewählt werden, die auch Aussicht auf Erfolg haben. Zudem wird vorgeschlagen, die Wahlgesetze bzw. nationalen Verfassungen zu ändern, damit dadurch Sitze reserviert werden können.¹⁹⁹

¹⁹² Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129, Ziffer (3).

¹⁹³ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur: in AEUV Art. 8 Rn. 3.

¹⁹⁴ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129, Ziffer (11).

¹⁹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM(2020) 152 final vom 5.3.2020), S. 1.

¹⁹⁶ Ders.. S. 1 f..

¹⁹⁷ Vgl. ebd..

¹⁹⁸ Vgl. Inter-Parliamentary Union (Hrsg.), Plan of Action for Gender-sensitive Parliaments, S. 10 [Zugriff am: 22.03.2023].

¹⁹⁹ Vgl. Ders. S. 14 [Zugriff am: 22.03.2023].

Ob dabei die Verwendung von Quoten oder dem Reißverschlussprinzip im unionsweiten Wahlkreis oder anderen Regelungen in den nationalen Wahlkreisen überhaupt sinnvoll ist, soll nachfolgend näher betrachtet werden. Dabei soll zunächst allgemein auf die Europäische Lage eingegangen werden.

Die Betonung der Gleichstellung der Geschlechter wurde in die Verordnung P9_TA(2022)0129 aufgenommen, weil man, wie bereits in den Gründen für die Erstellung der Verordnung beschrieben, die Chancengleichheit von Männern und Frauen erhöhen wollte²⁰⁰ und es große Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten gibt bzw. in manchen keine Frau als Vertreter gewählt wurde.²⁰¹ So entsandte Schweden zur Europawahl 2019 55 % weibliche Abgeordnete in das Europaparlament.²⁰² In Zypern wurde keine einzige Frau gewählt.²⁰³ In Deutschland lag der Frauenanteil bei 36 %.²⁰⁴ Dagegen lässt sich sagen, dass der Frauenanteil im Europäischen Parlament gesamtgesehen kontinuierlich gestiegen ist. Im Parlament liegt zur Legislaturperiode 2019-2024 der Frauenanteil bei 40,4 %, welches den höchsten Stand seit der ersten Direktwahl darstellt. Damals lag der Anteil weiblicher Abgeordneter nur bei 15,2 % und ist über die Jahre immer weiter angestiegen.²⁰⁵ Dies könnte sich aber auch auf die Regelungen einiger Mitgliedstaaten zurückführen lassen, die bereits paritätische Wahllisten eingeführt haben. Dabei liegen die Geschlechterquoten bei 40 % und mehr.²⁰⁶

Die Gleichstellung von Männern und Frauen bei den Wahlen könnte in Deutschland mit Hilfe eines Paritätsgesetzes nach französischem Vorbild erfolgen. Im Jahr 2000 verabschiedete man ein Paritätsgesetz, welches Parteien dazu verpflichtete, geschlechterparitätische Wahllisten für regionale Wahlen, kommunale Wahlen und die Europawahl aufzustellen. Eine Verletzung dieses Gesetzes schmälert die Parteienfinanzierung durch den Staat.²⁰⁷ Die Grünen führten bereits 1986 eine Frauenquote von 50 % ein, u. a. für Wahllisten. Dabei erhalten die ungeraden Listenplätze die Frauen, womit die Liste mit einem weiblichen Kandidaten beginnt. Diese Regelung wurde auch in die Parteisatzung festgeschrieben und gilt bis heute.²⁰⁸

²⁰⁰ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129, Buchstabe M.

²⁰¹ Vgl. Ders. Ziffer 9.

²⁰² Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Schweden, Geschlechterverhältnis der Europaabgeordneten nach Jahr [Zugriff am: 22.03.2023].

²⁰³ Vgl. Ders., Zypern, Geschlechterverhältnis der Europaabgeordneten nach Jahr [Zugriff am: 22.03.2023].

²⁰⁴ Vgl. Ders., Deutschland, Geschlechterverhältnis der Europaabgeordneten nach Jahr [Zugriff am: 22.03.2023].

²⁰⁵ Vgl. Ders., Frauen im Europäischen Parlament (Infografik), [Zugriff am: 22.03.2023].

²⁰⁶ Vgl. Lembke, Neue Modelle: Die Idee eines Paritätsgesetzes in Deutschland, Parité: Vorbild Frankreich [Zugriff: 22.03.2023].

²⁰⁷ Vgl. ebd..

²⁰⁸ Vgl. Briatte, Notwendig aber nicht ausreichend: die Frauenquote bei den Grünen, Die Einführung der Quote [Zugriff: 22.03.2023].

Dabei wird von Befürwortern eines Paritätsgesetzes argumentiert, dass dies nicht in die freie Wahl des Bürgers eingreife. Der Wähler kann sowieso meistens nur in Deutschland über starre Listen wählen. Der Bürger kann die personelle Zusammensetzung der Liste nicht beeinflussen, wenn er eine Partei wählt. Deshalb kann es passieren, dass man einer Partei seine Stimme gibt und gleichzeitig auch einer Person, die man sonst nicht gewählt hätte. Ein weiteres Argument für ein solches Gesetz ist, dass die Abgeordneten nicht immer Repräsentanten des gesamten Volks sind. Viele verschiedene Gruppen sind nicht im Parlament vertreten. Dies führt in der Realität dazu, dass durch die Homogenität der Volksvertreter einige Themen und Probleme nicht wahrgenommen werden und deshalb das Parlament schlechtere Arbeit leistet. Frauen achten mehr auf frauenspezifische Themen, als die männlichen gewählten Vertreter, wodurch sich zeigt, dass die Qualität der Arbeit verbessert wird.²⁰⁹

Rechtlich gesehen würde aber ein Paritätsgesetz in Deutschland kaum Bestand haben.

SPD, Die Linke und Bündnis90/Die Grünen wollten das Thüringer Landeswahlgesetz, ändern, wobei die politischen Parteien ihre Landeslisten abwechselnd mit Männern und Frauen besetzen sollte.²¹⁰ Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hält die Einführung der paritätischen Besetzung von Listen für verfassungswidrig.²¹¹ Dabei führt er aus, dass das Gesetz gegen die freie Wahl nach Art. 46 Abs. 1 ThürVerf verstoße. Wahlen dürfen nicht durch staatlichen Druck beeinflusst werden.²¹² Paritätische Listen schränken aber „die Freiheit der Wählerinnen und Wähler ein, auf die Verteilung der Geschlechter im Parlament durch die Wahl einer Liste Einfluss zu nehmen, auf der jeweils nur oder überwiegend Männer oder Frauen aufgeführt sind.“²¹³ Auch die passive Wahlrechtsgleichheit nach Art. 46 Abs.1 ThürVerf i.V.m. Art. 46 Abs. 2 ThürVerf wird behindert, da jedem Wahlbewerber die selben Chancen im Wahlverfahren und Wahlkampf offen stehen müssen. Diese entfallen aber, da die Geschlechter sich jeweils nur noch auf die Hälfte der Plätze in der Liste bewerben können.²¹⁴ Ein weiterer Grund für die Nichtigkeit des Gesetzes ist, dass der Erfolgswert der Stimme und somit die Gleichheit der Wahl, beeinträchtigt werden, da Listen, die sich nicht an die wechselnde Reihenfolge von Männern und Frauen halten, zurückgewiesen werden.²¹⁵ Des Weiteren verstößt das Gesetz gegen Art. 21 Abs. 1 GG, welcher den Parteien die Chancengleichheit, Programmfreiheit und Betätigungsfreiheit sichert. Durch paritätische Besetzung wird die

²⁰⁹ Vgl. Lembke, Neue Modelle: Die Idee eines Paritätsgesetzes in Deutschland, Repräsentation unabhängig vom Geschlecht? [Zugriff: 22.03.2023].

²¹⁰ Vgl. VerfGH Thüringen, Urteil vom 15.07.2020, VerfGH 2/20, GVBl. 2020, 581, S. 3.

²¹¹ Vgl. Ders. S. 2.

²¹² Vgl. Ders. S. 9.

²¹³ Ders. S. 28.

²¹⁴ Vgl. Ders. S. 30.

²¹⁵ Vgl. Ders. S. 29.

Betätigungsfreiheit eingeschränkt, da diese ihr Personal nicht mehr frei bestimmen können. Hinzu kommt, dass Parteien ihre Programme für ein bestimmtes Geschlecht nicht mehr durch ihre Listen, die überwiegend mit dem Geschlecht besetzt sind, untermauern könnten.²¹⁶ Das Recht auf Chancengleichheit wird beeinträchtigt, weil Parteien entweder mit beachtlich weniger Kandidaten antreten oder weniger qualifizierte auswählen müssen.²¹⁷ Ähnlich urteilte das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg über die Einführung eines Paritätsgesetzes zur Landtagswahl in Brandenburg und erklärte dieses für verfassungswidrig.²¹⁸

Wie der Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits angemerkt hat, könnte es schwierig werden, qualifizierte Kandidaten für die Listenplätze zu finden. Dies könnte nicht nur in Deutschland, sondern auch in kleinen Mitgliedstaaten wie Zypern zu einem Problem werden. Das Land entsendet gerade einmal sechs Abgeordnete in das Europäische Parlament, weshalb es möglicherweise nicht genügend qualifizierte Frauen gibt, um die Listenplätze zu besetzen.²¹⁹

Somit lässt sich sagen, dass die Gleichstellung der Geschlechter wichtig ist, aber es problematisch ist, dies mit Hilfe eines Paritätsgesetzes oder einer Quote erreichen zu wollen. Zum einen wird es schwierig sein, geeignetes Personal zu finden, zum anderen ist die rechtliche Lage problematisch. Deshalb sollten andere Möglichkeiten zur Gleichstellung der Geschlechter gesucht werden.

7.3 Das Wahlsystem nach Artikel 12 der Verordnung

Laut Art. 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 soll die Wahl allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim erfolgen. Somit sind die Wahlgrundsätze inhaltlich im Gegensatz zum Direktwahlakt von 1976 bzw. Beschluss 2018/994 des Rates um die Gleichheit der Wahl ergänzt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Grundsätze allgemein, unmittelbar, frei und geheim dieselbe Bedeutung wie beim Direktwahlakt haben. Fraglich ist jedoch, was unter einer „gleichen“ Wahl auf EU-Ebene zu verstehen ist.

7.3.1 Die Grundsätze zur Wahl

Die Gleichheit der Wahl kann man sowohl aus dem Blickwinkel des unionsweiten Wahlkreises, als auch aus den nationalen Wahlkreisen betrachten. Dabei soll nachfolgend verglichen werden, ob „gleich“ eine ähnliche Bedeutung wie im Art. 38 GG hat.

Nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wird der Bundestag in gleicher Wahl gewählt. Dieser Grundsatz steht in einer engen Verbindung zur Demokratie.²²⁰ Dabei beinhaltet der

²¹⁶ Vgl. VerfGH Thüringen, Urteil vom 15.07.2020, VerfGH 2/20, GVBl. 2020, 581, S. 31.

²¹⁷ Vgl. VerfGH Thüringen, Urteil vom 15.07.2020, VerfGH 2/20, GVBl. 2020, 581, S. 33.

²¹⁸ Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -, - NJW 49/2020, 3579 ff..

²¹⁹ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN CYPRUS [Zugriff am: 22.03.2023].

²²⁰ Vgl. Trute in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 38 Rn. 64.

Wahlgrundsatz zwei wichtige Werte: sowohl den gleichen Zähl- als auch den gleichen Erfolgswert jeder Stimme. Damit ist gemeint, „dass jede Stimme bei der Umsetzung der Stimmen in Mandate mit gleichem Gewicht berücksichtigt wird.“²²¹ Das bedeutet auch, dass jedem Wähler die gleiche Möglichkeit gegeben werden muss, das Wahlergebnis zu beeinflussen, was die Gleichheit der Wahl im gesamten Prozess sichern soll.²²²

Vorliegend ist auf europäischer Ebene in den nationalen Wahlkreisen der gleiche Zählwert der Stimme gegeben, jedoch nicht der Erfolgswert.²²³ Wie bereits im Kapitel 2.3 beschrieben, werden die Sitze im Europäischen Parlament degressiv proportional verteilt.²²⁴ Dies führt theoretisch zu einem ungleichen Erfolgswert der Stimme, da diese nicht den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.²²⁵ Der Art. 3 Abs. 2 der Verordnung P9_TA(2022)0129 unterstreicht noch einmal, dass der proportionale Charakter der Wahl nicht durch innerstaatliche Regelungen beeinträchtigt werden darf.

Eine weitere mögliche Interpretation ist, dass „gleich“ auf EU-Ebene das selbe bedeutet wie nach dem EuWG. Die Gleichheit steht hier aber nicht für den Aufbau des Europäischen Parlaments, sondern soll sicherstellen, dass „das Sitzkontingent des jeweiligen Mitgliedstaats“²²⁶ gegeben ist.

Es ist außerdem zu beachten, dass obwohl die Wahlrechtsgleichheit nicht in Art. 14 Abs. 3 EUV genannt wird, dies nicht bedeutet, dass der Grundsatz nicht eingehalten werden muss. In jedem Mitgliedstaat wird die Gleichheit der Wahl in unterschiedlicher Ausgestaltung erwähnt.²²⁷ Deshalb muss die Wahlrechtsgleichheit auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament verpflichtend sein. Aber die Europäische Union muss sich nicht strikt an diesen Grundsatz halten und widerspricht somit nicht der degressiv proportionalen Sitzverteilung. Dabei verlangt der Grundsatz aber, dass die „ihm bei der Ausfüllung der vom Primärrecht gelassenen Spielräume Rechnung getragen wird und die erheblichen Ungleichgewichte im Rahmen des Möglichen abgebaut werden“²²⁸.

Des Weiteren könnte sich die Gleichheit auch nur auf den unionsweiten Wahlkreis beziehen. Im unionsweiten Wahlkreis werden nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 28 Abgeordnete gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt hier nicht degressiv proportional, sondern nach Art. 15 Abs. 12 der Verordnung P9_TA(2022)0129 durch das d'hondtsche Verfahren. Des Weiteren ist für den unionsweiten Wahlkreis nach Art. 13 Abs. 5 der Verordnung P9_TA(2022)0129 keine Sperrklausel vorgesehen. Somit

²²¹ Trute in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 38 Rn. 66.

²²² Vgl. Ders. Art. 38 Rn. 66.

²²³ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger; Kotzur EUV Art. 14 Rn. 23.

²²⁴ Vgl. Ders. EUV Art. 14 Rn. 19.

²²⁵ Vgl. Trute in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 38 Rn. 66.

²²⁶ Huber in Streinz EUV Art. 14 Rn. 75.

²²⁷ Vgl. Huber in Streinz EUV Art. 14 Rn. 77.

²²⁸ Ders. EUV Art. 14 Rn. 78.

wären sowohl der Zählwert als auch Erfolgswert der Stimme gegeben, da jedem Wähler die gleiche Möglichkeit gegeben wird, die Wahl zu beeinflussen.²²⁹

7.3.2 Die Wahl nach dem Verhältniswahlsystem

Nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung P9_TA(2022)0129 werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlsystem in den nationalen Wahlkreisen und im unionsweiten Wahlkreis gewählt.

Dabei sind zwei Grundtypen von Wahlsystem zu unterscheiden: das Verhältniswahlsystem und das Mehrheitswahlsystem. Das Verhältniswahlsystem bewirkt, dass die Parlamentssitze spiegelbildlich den abgegebenen Stimmen entsprechen. Bei einer Mehrheitswahl unterscheidet man zwischen der absoluten Mehrheit, bei welcher die Person gewinnt, die über 50 % der Stimmen erhält und der relativen Mehrheit, bei welcher die Person gewinnt, die mehr Stimmen als ein anderer Kandidat erhält.²³⁰

Nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung P9_TA(2022)0129 soll in den nationalen Wahlkreisen nach einem in dem Mitgliedsstaat üblichen Verhältniswahlsystem gewählt werden. Wie bereits in Kapitel 4.2 erwähnt, wird in Deutschland nach starren Listen²³¹ gewählt und die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers.²³²

Im Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung P9_TA(2022)0129 wird die Verhältniswahl auf europäischer Ebene konkretisiert. Dabei soll die Wahl der Mitglieder im unionsweiten Wahlkreis nach dem System der geschlossenen Liste erfolgen.

Bei einer Listenwahl stellen die Parteien vor der Wahl Kandidatenlisten auf, aufgrund derer und mit Hilfe eines Verfahrens zur Stimmverrechnung die Mandate aufgeteilt werden. Nachdem die Stimmen der Wähler ausgezählt sind, steht fest welche Anzahl an Sitzen im Parlament die Parteien erhalten. „Welche Kandidatinnen und Kandidaten als Abgeordnete in das Parlament einziehen, hängt von dem Platz, das heißt ihrer Position auf der jeweiligen Parteiliste, ab.“²³³

Dabei können bei einer starren Liste die Kandidaten „nur entsprechend der festgelegten Reihenfolge gewählt werden“²³⁴. Im Gegensatz dazu können bei einer freien Listen die Wähler die Kandidaten innerhalb der Liste frei wählen.²³⁵

Die Wahl nach einer starren Liste steht aber auch in der Kritik, da dadurch eine große Distanz zwischen den Abgeordneten und den Wählern besteht. „Wo aber nach freien

²²⁹ Vgl. Trute in v. Münch/Kunig, Band I, Grundgesetz-Kommentar, Art. 38 Rn. 66.

²³⁰ Vgl. Katz/Sander, Staatsrecht, Rn. 319 f..

²³¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 131.

²³² Vgl. Nohlen, Wie wählt Europa 2019?, Sitzzuteilungsverfahren [Zugriff am: 22.03.2023].

²³³ Korte, Auswirkungen von Wahlsystemen, Listenwahl [Zugriff: 22.03.2023].

²³⁴ Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Listenwahl [Zugriff am: 26.03.2023].

²³⁵ Vgl. Ders.. [Zugriff am: 26.03.2023].

oder lose gebundenen Listen gewählt wird, besteht für die Wahlberechtigten die Möglichkeit, kandidierenden Personen, die sie kennen, den Weg ins Parlament zu ebnen.“²³⁶ In Deutschland gibt es zwar keine freien Listen, aber die starren Listen werden durch das personalisierte Verhältniswahlrecht ausgeglichen.²³⁷

Somit stellt sich für die Europäische Wahl die Frage, wie persönlich diese überhaupt ist. Da sowohl im nationalen Wahlkreis auf deutscher Ebene, als auch im unionsweiten Wahlkreis nach einer starren Liste gewählt wird und man keine Personalisierung wie auf deutscher Ebene hat, ist es fraglich wie stark die Bindung zwischen Abgeordneten und Wähler ist und ob dies die Wahl demokratischer macht. Mit dieser Frage beschäftigt sich das nachfolgende Kapitel.

7.4 Der unionsweite Wahlkreis nach Artikel 15 der Verordnung

Dieses Kapitel soll die Wahl im neu geschaffenen unionsweiten Wahlkreis darstellen und welche Auswirkungen dies auf das Europäische Parlament hat.

7.4.1 Die Erstellung der unionsweiten Listen und der Ablauf der Wahl

Der unionsweite Wahlkreis besteht nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 aus 28 Mitgliedern. Dabei soll die Regelung keine Auswirkungen „auf die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments“²³⁸ haben. Des Weiteren verstößt der Art. 15 der Verordnung P9_TA(2022)0129 nicht gegen Art. 14 Abs. 2 EUV.²³⁹ Danach soll das Parlament nicht mehr als 751 Sitze umfassen, wobei deren Höchstzahl nur bei einer Änderung der Verträge modifiziert werden kann. Deshalb könnten die 28 Sitze für den unionsweiten Wahlkreis von den 46 freien Sitzen genommen werden, da das Parlament derzeit nur aus 705 Mitglieder besteht.²⁴⁰

Das Wahlgebiet umfasst die gesamte Europäische Union. Nach Abs. 3 legen die europäischen Wahleinheiten der Europäischen Wahlbehörde die unionsweiten Listen vor. Europäische Wahleinheiten sind nach Art. 2 der Verordnung P9_TA(2022)0129 eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen, eine europäische politische Partei, eine europäische Wählervereinigung, ein europäisches Wahlbündnis oder ein politisches Bündnis. Die unionsweiten Listen bestehen nach Abs. 7 aus 28 Kandidaten. Dabei sind nach Abs. 9 die unionsweiten Listen in Abschnitte mit drei Plätzen unterteilt. Zusätzlich werden drei Gruppen gebildet. Die drei Plätze werden mit einem Kandidaten aus je einer der Gruppen besetzt. Grund dafür ist, dass man

²³⁶ Korte, Auswirkungen von Wahlsystemen, Personalisierung [Zugriff: 22.03.2023].

²³⁷ Vgl. ebd..

²³⁸ Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 18.

²³⁹ Vgl. Ders. Ziffer 19.

²⁴⁰ Vgl. Diaz Crego, Transnational electoral lists, S. 34.

die geografische Ausgewogenheit sicherstellen möchte. Gruppe A bilden die Mitgliedstaaten, die die höchste Bevölkerungszahl haben, so u.a. Deutschland, Frankreich und Italien. Die Gruppe B enthält die Länder mit einer Bevölkerung von 6,9 Millionen bis 19,3 Millionen. Die Mitgliedstaaten mit der kleinsten Einwohnerzahl sind in Gruppe C enthalten, u.a. Malta, Luxemburg und Zypern.²⁴¹ Nach Abs. 10 variieren die Kandidaten aus den verschiedenen Gruppen bis zu dem Listenplatz, der sich aus der Gesamtzahl der Sitze geteilt durch zwei ergibt.

Die Sitze werden gemäß Abs. 12 nach dem D'Hondt-Verfahren aufgeteilt. Dabei werden die Kandidaten geordnet von der höchsten Stimmenanzahl zur niedrigsten. Die Anzahl der Stimmen wird so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis man die Zahl erhält, die der Anzahl der Sitze in dem Wahlkreis entsprechen.

7.4.2 Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament

Die Spitze der unionsweiten Listen soll mit dem Kandidaten angeführt werden, der später das Amt des Kommissionpräsidenten übernehmen soll. Dieses Verfahren soll die Europäische Union demokratischer gestalten „und die Wahl des Kommissionspräsidenten und dessen Rechenschaftspflicht weiter legitimieren“²⁴². Deshalb können die Bürger durch den unionsweiten Wahlkreis ihren gewünschten Kandidaten für die Position des Kommissionpräsidenten wählen.²⁴³ Des Weiteren soll ein europäischer politischer Raum geschaffen werden, welcher dazu beiträgt, dass europäische Probleme bei der Wahl des Parlaments im Vordergrund stehen und nicht nur nationale Themen relevant sind.²⁴⁴ Außerdem soll bei dem unionsweiten Wahlkreis auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern und eine geografische Ausgewogenheit geachtet werden.²⁴⁵ Die unionsweiten Listen sollen die Repräsentativität und Gründung europäischer Parteien stärken.²⁴⁶

Ein Problem des unionweiten Wahlkreises könnte sein, dass in den Gruppen unterschiedlich viele Mitgliedstaaten enthalten sind. In der Gruppe A mit einer Einwohnerzahl von 37,9 Millionen bis 83,1 Millionen sind fünf Mitgliedstaaten vertreten. In der Gruppe B mit einer Einwohnerzahl von 6,9 Millionen bis 19,3 Millionen sind 10 Mitgliedstaaten vertreten. Die Gruppe C besteht aus den Mitgliedstaaten mit 0,5 Millionen Einwohnern bis 5,8 Millionen. Diese Gruppe umfasst 12 Mitgliedstaaten. Somit wird ein Mitgliedstaat aus Gruppe A öfter vertreten sein als einer aus Gruppe B oder C.²⁴⁷ Auch die

²⁴¹ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Anhang I.

²⁴² Ders. Buchstabe Z.

²⁴³ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129, Ziffer 12.

²⁴⁴ Vgl. Ders. Buchstabe Z.

²⁴⁵ Vgl. Ders. Ziffer 18.

²⁴⁶ Vgl. Ders. Ziffer 20.

²⁴⁷ Vgl. Ders. Anhang I.

Einwohnerzahl innerhalb der Gruppe ist stark unterschiedlich. So z.B. hat Bulgarien in Gruppe B eine Einwohnerzahl von rund sieben Millionen, während Rumänien mehr als die doppelte Bevölkerungszahl hat (rund 19 Millionen).²⁴⁸

Die Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz widerspricht diesem Argument. Sie sagen: „Don't listen to the people who say, 'oh, the small and medium-sized Member States, they won't have a voice'. [...] In the file, as Verhofstadt also said, there are enough conditions in there to ensure that this is not the case.“²⁴⁹

Es ist zudem fraglich, ob der unionsweite Wahlkreis die Wahl zum Europäischen Parlament persönlicher macht. Die Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz spricht sich für einen unionsweiten Wahlkreis aus. Mit der zusätzlichen zweiten Stimme können die Bürger selbst entscheiden, wie die Europäische Union aussehen soll. Somit nimmt man dem Wähler nichts weg, sondern gibt ihm eine Stimme. Es geht darum, die europäischen Parteien dem Bürger näher zu bringen und ihm tatsächlich die Möglichkeit zu geben, für ein europäisches Programm, einen europäischen Kandidaten oder eine europäische Partei zu stimmen.²⁵⁰ Wie bereits im Kapitel 7.3.2 erwähnt, soll die Wahl über starre Listen erfolgen. Diese sind anonym und weniger persönlich, wodurch eine größere Distanz zwischen Abgeordneten und Wählern entsteht.²⁵¹ Da bereits in Deutschland²⁵² und jetzt auch im unionsweiten Wahlkreis über starre Listen gewählt werden soll, ist es fraglich, ob dies die Wahl persönlicher macht. Auch die Fraktion Identität und Demokratie sieht die transnationalen Listen in Bezug darauf kritisch. „Erstens, durch transnationale Listen: Fortan wählen wir bei Europawahlen keine vertrauten nationalen, sondern unbekannte EU-Parteien. Deutsche oder Niederländer stimmen für Portugiesen oder Malteser, während Griechen von Iren oder Finnen vertreten werden. Es ist eine Situation wie in Indien nach 1948. Abgeordnete sprechen Englisch, sodass ihre Wähler sie nicht verstehen; nur dass Inder durchweg besser Englisch sprechen als viele hier Globish.“²⁵³

Der unionsweite Wahlkreis könnte aber auch ein weiteres Problem schaffen. So kritisiert auch die Fraktion der Europäischen Volkspartei die transnationalen Listen, weil diese zwei verschiedene Arten von Mitgliedern des Europäischen Parlaments erschufen: die

²⁴⁸ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Anhang I.

²⁴⁹ Freie Übersetzung: „Hören Sie nicht auf Leute, die sagen, dass kleine und mittelgroße Mitgliedstaaten keine Stimme hätten. In der Verordnung sind, wie Herr Verhofstadt auch gesagt hat, genug Bedingungen festgeschrieben, damit dieser Fall nicht vorliegt.“ PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 37 Nr. 1-046-0000.

²⁵⁰ Vgl. PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 37 Nr. 1-046-0000.

²⁵¹ Vgl. Korte, Auswirkungen von Wahlsystemen, Personalisierung [Zugriff: 22.03.2023].

²⁵² Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 131.

²⁵³ PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 42 Nr. 1-063-0000.

einen, die sich als Europäer fühlen und die anderen, die die Einheimischen sein werden.²⁵⁴

Damit lässt sich schwer sagen, ob der unionsweite Wahlkreis zu einer stärkeren Demokratisierung der EU führt. Auf der einen Seite ist die Wahl im unionsweiten Wahlkreis zu unpersönlich für den Bürger und schützt nicht ausreichend die kleinen Mitgliedstaaten. Auf der anderen Seite wird dem Bürger eine zusätzliche Stimme gegeben, wodurch er transnationale Listen wählen und möglicherweise der Fokus auf europaweite Probleme gelenkt wird. Dabei ist der unionsweite Wahlkreis aber auch wichtig für das Spitzenkandidatenverfahren, dass nachfolgend beleuchtet werden soll.

7.5 Das Verfahren nach dem Spitzenkandidatenprinzip

Bei Spitzenkandidaten handelt es sich um „Personen, die an der Spitze (der Wahlliste) einer Partei stehen und sich bei demokratischen Wahlen um das höchste Regierungs- oder Staatsamt bewerben“²⁵⁵. Damit diese das Amt später auch erhalten, müssen sie so viele Stimmen der Wähler wie möglich sammeln und danach im Parlament die Mehrheit der Abgeordneten für sich stimmen lassen.²⁵⁶

Das Spitzenkandidatenprinzip auf europäischer Ebene sieht vor, dass die Listen innerhalb des unionsweiten Wahlkreises mit ihrem Kandidaten für die Position des Kommissionspräsidenten angeführt werden.²⁵⁷ Jeder Kandidat soll in jedem Mitgliedstaat mit einem einheitlichen Wahlprogramm antreten. Das Spitzenkandidatenverfahren wird nicht in die Verordnung P9_TA(2022)0129 aufgenommen, sondern soll „durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden.“²⁵⁸

7.5.1 Die Anwendung des Spitzenkandidatenprinzips bei den Wahlen 2014 und 2019

Dieses Verfahren wurde erstmals bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2014 angewendet.²⁵⁹ Dabei schlugen alle größeren Parteien ihren gewünschten Kandidaten für den Präsidenten der Kommission vor. Dieser Spitzenkandidat führte dann zum ersten Mal einen europaweiten Wahlkampf durch. Des Weiteren konnten die Kandidaten ihre Positionen in Diskussionsrunden live erörtern und besuchten für ihre politischen

²⁵⁴ Vgl. PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 39 Nr. 1-051-0000.

²⁵⁵ Große Hüttmann, Spitzenkandidaten (bei Europawahlen) [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁵⁶ Vgl. ebd..

²⁵⁷ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe Z.

²⁵⁸ Ders. Ziffer (8).

²⁵⁹ Vgl. Niedermayer, Die Parteien vor der Europawahl, Die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der Parteien [Zugriff am: 23.03.2023].

Kampagnen alle EU-Mitgliedstaaten.²⁶⁰ Schließlich konnte sich Jean-Claude Juncker als Kandidat für das Amt des Präsidenten der Kommission durchsetzen, der der Spitzenkandidat der EVP war, welche die Fraktion mit den meisten Stimmen war.²⁶¹

Zur Europawahl 2019 sollte das Verfahren erneut angewendet werden. Das Wahlergebnis hatte aber zur Folge, dass die christ- und sozialdemokratischen Parteien keine große Koalition mit einer Mehrheit bilden konnten. Somit fehlte es dem Spitzenkandidaten der EVP Manfred Weber an Rückhalt im Europäischen Parlament. Dieses schaffte es auch nicht, einen der anderen Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten festzulegen. Deshalb entschieden die Staats- und Regierungschefs wer das Amt übernehmen soll. Dabei wurde CDU-Politikerin Ursula von der Leyen als Kandidatin für die Position vom Europäischen Rat vorgeschlagen und später vom Europäische Parlament gewählt. Dieses Vorgehen führte zu großer Frustration, da sich die Politikerin zu den Europawahlen nicht zur Wahl hatte stellen lassen.²⁶²

7.5.2 Die Vereinbarkeit des Prinzips mit Art. 17 Abs. 7 EUV

Der Präsident der Kommission soll nach Art. 14 Abs. 1 S. 3 EUV durch das Europäische Parlament gewählt werden. Dabei ist das Verfahren nach Art. 17 Abs. 7 EUV zu beachten. Bei dem Spitzenkandidatenverfahren geht es darum, dass die unionsweiten Listen, die durch die europäischen Wahleinheiten erstellt wurden, an der Spitze von den Kandidaten angeführt werden, die das Amt des Kommissionspräsidenten übernehmen sollen.²⁶³

Der Vorteil im Spitzenkandidatenprinzip wird darin gesehen, dass die Wähler über die Listen der europäischen Wahleinheiten selbst entscheiden, wer ihrer Meinung nach Kommissionspräsident werden soll.²⁶⁴ Dies soll zu einer stärkeren Legitimation des Präsidenten führen.²⁶⁵ Des Weiteren soll dies „die demokratische und unionsweite Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament [...] stärken“²⁶⁶.

Es wird auch angemerkt, dass das Spitzenkandidatenprinzip zur Europawahl 2014 zu einer stärkeren Verbindung zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Europäischem Rat geführt hat. Zudem konnte sich der Kommissionspräsident auf ein Programm stützen, welches über alle Organe und Parteien hinweg getragen wurde.²⁶⁷

²⁶⁰ Vgl. Generaldirektion Kommunikation, Europa hält, was es verspricht, S. 1 [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁶¹ Vgl. Niedermayer, Die Parteien vor der Europawahl, Die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der Parteien [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁶² Vgl. Große Hüttmann, Spitzenkandidaten (bei Europawahlen) [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁶³ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe Z.

²⁶⁴ Vgl. Ders. Ziffer 12.

²⁶⁵ Vgl. Ders, Buchstabe Z.

²⁶⁶ Ders. Ziffer (9).

²⁶⁷ Vgl. Generaldirektion Kommunikation, Europa hält, was es verspricht, S. 2 [Zugriff am: 23.03.2023].

Das Modell soll außerdem das Interesse der Bürger an der Europawahl stärken, da es sich um ein vertrautes Verfahren auf nationaler Ebene handelt.²⁶⁸

Dabei ist jedoch fraglich, ob dieses Spitzenkandidatenprinzip überhaupt mit Art. 17 Abs. 7 EUV vereinbar ist. Dieser Art. beschäftigt sich, wie bereits in Kapitel 2.3 erwähnt, mit der Ernennung des Kommissionspräsidenten.

Zunächst beschließt der Europäische Rat einen Kandidaten für die Position des Präsidenten der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Dabei orientiert er sich auch an dem Wahlergebnis zum Europäischen Parlament. Der Kandidat wird dann dem Parlament vorgeschlagen. Dieses wiederum wählt die vorgeschlagene Person mit absoluter Mehrheit. Sollte der Kandidat nicht gewählt werden, so wiederholt sich das Verfahren und der Europäische Rat muss innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen.²⁶⁹

Es gibt verschiedene Meinungen darüber, ob das Spitzenkandidatenprinzip noch mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Das Verfahren ist nicht konkret im EUV festgeschrieben, weshalb es eher als Gewohnheitsrecht angesehen wird.²⁷⁰

Dabei argumentieren Befürworter des Spitzenkandidatenmodells, dass der Europäische Rat Konsultationen durchführt und daraufhin dem Europäischen Parlament einen möglichen Kandidaten für die Position des Kommissionspräsidenten vorschlägt. Dabei wird in der Erklärung Nr. 11 zum EUV „diese gemeinsame Verantwortung im Auswahlverfahren eigens betont und festgehalten, dass die Einzelheiten des Konsultationsprozesses ‚zu gegebener Zeit einheitlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat festgelegt werden‘ können.“²⁷¹

Des Weiteren hat sich das Gleichgewicht zwischen den Organen durch den Vertrag von Lissabon verschoben. Seit diesem muss der Kandidat mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat bestimmt werden und nicht wie vorher einvernehmlich. Dadurch wurde das Europäische Parlament gestärkt, weshalb das Spitzenkandidatenmodell „eine durchaus vertretbare Interpretation dieser neuen Regeln“²⁷² ist.

Des Weiteren wird argumentiert, dass der Europäische Rat zwar einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Festlegung eines Kandidaten hat, aber die Berücksichtigung des Wahlergebnisses zum Parlament dessen Verhalten „in engen Grenzen justiziabel“²⁷³ macht. Daraus folgt aber nicht, dass eine rechtliche Pflicht für den Europäischen Rat besteht, aus der Fraktion mit den meisten erhaltenen Stimmen einen

²⁶⁸ Vgl. Große Hüttmann, Spitzenkandidaten (bei Europawahlen) [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁶⁹ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger, Kotzur EUV Art. 17 Rn. 26.

²⁷⁰ Vgl. Große Hüttmann, Spitzenkandidaten (bei Europawahlen) [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁷¹ Ebd..

²⁷² Schoo in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 14 EUV, Rn. 37.

²⁷³ Nemitz in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 17 EUV, Rn. 71.

Kandidaten auszuwählen.²⁷⁴ Der Europäische Rat schätzt vielmehr die Fähigkeit des Kandidaten ein, die benötigten Mehrheiten auf sich vereinen zu können. Sollte der Kandidat aber eine Person sein, die weder Spitzenkandidat noch ein Mitglied der Parteienfamilie mit den meisten Stimmen ist oder den Rückhalt der Fraktionsvorsitzenden hat, kann dies als „justiziable Verletzung des Berücksichtigungsgebots durch den Europäischen Rat“²⁷⁵ gesehen werden.

Es liegt dabei aber auch in der Verantwortung der Parteienfamilien Spitzenkandidaten auszuwählen, welche bei wechselnden Mehrheitsverhältnissen (welche entgegen der eigenen parteipolitischen Richtung sind) immer noch die benötigte Mehrheit im Parlament und Europäischen Rat hinter sich vereinen können.²⁷⁶

Somit lässt sich sagen, dass das Spitzenkandidatenprinzip mit Art. 17 Abs. 7 EUV vereinbar ist.

7.5.3 Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament und die Kommission

Um die Auswirkungen des Spitzenkandidatenmodells auf das Europäische Parlament und die Europäische Kommission herauszufinden, muss zunächst die Stellung der Kommission und des Kommissionspräsidenten in der Europäischen Union betrachtet werden.

Die Kommission fördert nach Art. 17 Abs. 1 EUV die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Nach Art. 245 Abs. 1 AEUV achten die Mitgliedstaaten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. Die Kommission hat keine eigenständige Legitimation, sondern muss die Rechtfertigung für das Treffen von Entscheidungen aus den Gremien ableiten, die sie bestimmen. Diese Gremien sind das Europäische Parlament und der Europäische Rat, in welchem die Staats- und Regierungschefs nach Art. 15 Abs. 2 S. 1 EUV vertreten sind.²⁷⁷

Die Kommission hat dabei vielfältige Aufgaben und besitzt „administrative, exekutive, richterähnliche und legislative“²⁷⁸ Rechte. Besonders bedeutend ist das Initiativrecht, wobei die Kommission erst einen Gesetzgebungsakt vorschlagen muss, bevor das Europäische Parlament und der Rat darüber entscheiden können. Des Weiteren nimmt sie Aufgaben in der Verwaltung wahr und führt den EU-Haushalt aus.²⁷⁹ Eine weitere Aufgabe „ist die Vertretung der Union im privatrechtlichen und völkerrechtlichen Verkehr.“²⁸⁰

²⁷⁴ Vgl. Nemitz in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 17 EUV, Rn. 71.

²⁷⁵ Ebd..

²⁷⁶ Vgl. Ders. Art. 17 EUV, Rn. 72.

²⁷⁷ Vgl. Bieber/Haag in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur Die Europäische Union, S. 166 Rn. 64.

²⁷⁸ Bauer, Heisserer, Europäische Kommission [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁷⁹ Vgl. ebd..

²⁸⁰ Bieber/Haag in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur Die Europäische Union, S. 167 Rn. 69.

Des Weiteren kontrolliert sie die Einhaltung der Pflichten durch die Organe, die Mitgliedsstaaten oder den Bürger, die sich aus den Verträgen ergibt.²⁸¹ Sie wird oft auch als „Hüterin der Verträge“²⁸² bezeichnet. Nach Art. 337 AEUV kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen. Außerdem kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV einleiten.²⁸³

Die Aufgaben des Kommissionspräsidenten sind speziell in Art. 17 Abs. 6 EUV geregelt. Nach Abs. 6 lit. a legt der Präsident die Leitlinien fest, nach denen die Kommission handelt. Des Weiteren kann der Präsident nach Abs. 6 Vizepräsidenten ernennen und Mitglieder der Kommission entlassen, ohne dass es einer Zustimmung der Kommissionsmitglieder bedarf.²⁸⁴

Dabei könnte das Spitzenkandidatenprinzip die Stellung der Kommission und die Struktur der EU hin zu einer Präsidialdemokratie verändern. Die Merkmale einer Präsidialdemokratie sind vielfältig. Bei dieser Demokratieform werden die Funktionen des Regierungschefs und des Staatsoberhauptes in einem Amt vereint.²⁸⁵ Die Aufgabe der Regierung ist es, die Politik im Land zu lenken und zu leiten. Damit bildet die Regierung die Exekutive; sie soll erlassene Gesetze umsetzen. Dabei kann die Regierung auch neue Gesetze vorschlagen.²⁸⁶ Das Staatsoberhaupt stellt den obersten Repräsentanten des Staates dar.²⁸⁷ Dieser „symbolisiert die Einheit des Staates nach innen und außen und vertritt ihn völkerrechtlich“²⁸⁸.

In einer Präsidialdemokratie wählt das Volk sowohl den Präsidenten als auch das Parlament direkt. Die beiden Organe sind nur gegenüber den Bürgern verantwortlich und nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Daraus folgt, dass die Regierungsgewalt, also die Exekutive, und die Gesetzgebungsgewalt, also die Legislative, strikt voneinander zu trennen sind.²⁸⁹ Dies bedeutet auch, dass die Legislative keine Regierungsmitglieder beinhalten darf und diese nur an den Präsidenten gebunden sind. Die Exekutive hat kein Initiativrecht, um Gesetzesvorschläge im Parlament einzubringen.²⁹⁰ In der Praxis sieht es so aus, dass die Auflösung des Parlaments nicht durch den Präsidenten geschehen kann und gleichzeitig das Parlament nicht den Präsidenten absetzen

²⁸¹ Vgl. Bieber/Haag in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur Die Europäische Union, S. 168 Rn. 70.

²⁸² Stratenschulte, Europäische Kommission [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁸³ Vgl. Bieber/Haag in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur Die Europäische Union, S. 168 Rn. 70.

²⁸⁴ Vgl. Nemitz in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 17 EUV, Rn. 60.

²⁸⁵ Vgl. Schneider; Toyka-Seid, Präsidialdemokratie / Präsidentielles Regierungssystem, Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁸⁶ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Regierung [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁸⁷ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Staatsoberhaupt [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁸⁸ Ebd..

²⁸⁹ Vgl. Schneider; Toyka-Seid, Präsidialdemokratie / Präsidentielles Regierungssystem, Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁹⁰ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Präsidentielles Regierungssystem [Zugriff am: 23.03.2023].

kann.²⁹¹ So darf die Exekutive nicht ohne Einwilligung der Legislative Ausgaben tätigen, da das Parlament das Budgetrecht innehat. Des Weiteren ist es der Legislative nicht gestattet, eigeninitiativ Gesetze u. ä. in konkrete Maßnahmen umzusetzen, sondern nur der Präsident verfügt über das Exekutivrecht.²⁹²

In der Europäischen Union kann man sagen, dass die Kommission als Exekutivorgan²⁹³ mit einer Regierung vergleichbar ist. Ob man den Kommissionspräsidenten als Staatsoberhaupt bezeichnen kann, ist fraglich. Die Kommission koordiniert auch Aufgaben in Bezug auf die Außenbeziehungen, nimmt diese aber teilweise zusammen mit dem Rat wahr. Des Weiteren koordiniert nicht der Kommissionspräsident, sondern der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik die auswärtigen Tätigkeiten der EU. „Auch wenn die Kommission gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 6 die Union in den Außenbeziehungen, außer im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, vertritt, ist es der Hohe Vertreter, der zugleich als Vizepräsident der Kommission (Art. 17 Abs. 4 EUV) die Linie der Kommission bestimmen soll.“²⁹⁴ Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik oder die Kommission handeln zwar internationale Abkommen aus, diese werden aber normalerweise nach Art. 218 AEUV vom Rat abgeschlossen. Nur in bestimmten Fällen kann die Kommission selbst Abkommen mit anderen abschließen. Dadurch „haben sich weitgehende Eingriffe in die Verhandlungsfreiheit durch Leitlinien und aktive Beteiligung des Rates an den Beratungen entwickelt.“²⁹⁵ Durch diese Zersplitterung der Aufgabe, kann man den Kommissionspräsidenten wascheinlich nicht als das Staatsoberhaupt ansehen.

Das Parlament soll laut Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung P9_TA(2022)0129 immer noch direkt durch die Unionsbürger gewählt werden. Das Verfahren zur Wahl des Kommissionspräsidenten soll allerdings nicht geändert werden.²⁹⁶ Die Bürger sollen lediglich die Möglichkeit haben, über die unionsweiten Listen ihren gewünschten Kandidaten zu wählen.²⁹⁷ Sollte der Spitzenkandidat, der der europäischen Wahleinheit angehört, die die meisten Stimmen erhalten hat, allerdings keine Koalitionsmehrheit im Parlament zusammenbringen können, soll der zweitplatzierte Kandidat diese Aufgabe übernehmen.²⁹⁸

²⁹¹ Vgl. Schneider; Toyka-Seid, Präsidialdemokratie / Präsidentielles Regierungssystem, Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁹² Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Präsidentielles Regierungssystem [Zugriff am: 23.03.2023].

²⁹³ Vgl. Nemitz in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 17 EUV, Rn. 1.

²⁹⁴ Ders. Art. 17 EUV, Rn. 42.

²⁹⁵ Bieber/Haag in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur Die Europäische Union, S. 168 Rn. 69.

²⁹⁶ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe C.

²⁹⁷ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Ziffer 12.

²⁹⁸ Vgl. Ders. Buchstabe D.

Eine strikte Trennung von Exekutive und Legislative liegt bei den Organen der EU nicht vor. Wie bereits erwähnt, nimmt die Kommission Exekutivaufgaben wahr, hat aber zugleich als einziges Organ ein Initiativrecht.²⁹⁹ Trotz dessen kann die Kommission nach Aufforderung durch andere Organe eine Gesetzesinitiative erlassen, ist aber nicht dazu verpflichtet.³⁰⁰ Einer Forderung durch das Europäische Parlament kommt die Kommission jedoch meistens nach, da sie den Rückhalt im Parlament benötigt, damit die Gesetzesentwürfe auch erfolgreich sind.³⁰¹

Das Merkmal einer Präsidialdemokratie, dass die gesetzgebende Gewalt keine Regierungsmitglieder enthalten darf, ist gegeben. Der Kommissionspräsident wird auf Vorschlag des Rates vom Europäischen Parlament nach Art. 17 Abs. 7 EUV gewählt. Die anderen Kommissionsmitglieder werden, nach Einvernehmen des neu gewählten Kommissionspräsidenten, vom Rat vorgeschlagen. Das Europäische Parlament muss diesem Vorschlag zustimmen.³⁰² Der Kommissionspräsident verfügt zudem über eine Richtlinienkompetenz nach Art. 17 Abs. 6 lit a EUV und kann den Kommissionsmitgliedern gemäß Art. 248 AEUV bestimmte Aufgaben zuweisen. Diese Trennung der beiden Tätigkeitsfelder sprechen für ein Präsidialregime.³⁰³

Gegen eine Präsidialdemokratie spricht, dass das Europäische Parlament gegen die gesamte Kommission nach Art. 234 AEUV einen Misstrauensantrag stellen kann. Auf der anderen Seite kann der Kommissionspräsident bzw. die Kommission nicht das Parlament auflösen, was für ein präsidentielles System spricht.³⁰⁴

Somit lässt sich zusammenfassend sagen, dass die unionsweiten Listen mit dem Spitzenkandidatenmodell noch keine endgültige Präsidialdemokratie in der EU begründen, aber dies deutlich in Richtung dieser Regierungsform geht.

Trotz dessen führt dies zu einer deutlichen Stärkung der Rechte der EU-Bürger. Auch wenn der Kommissionspräsident nicht direkt durch die Bürger der Mitgliedstaaten gewählt wird, so können diese über die unionsweiten Listen und dem Spitzenkandidatenprinzip ihren gewünschten Kandidaten wählen.

Mit der Festlegung des Spitzenkandidatenprinzips wird es wohl „zu einer stärkeren antagonistischen Profilierung von Regierung und Opposition in der Europäischen Union“³⁰⁵ kommen, welche eine Sperrklausel auf EU-Ebene rechtfertigen könnte. Dies wirft die spannende Frage auf, ob die Sperrklausel nach Art. 13 der Verordnung

²⁹⁹ Vgl. Nemitz in Becker, Hatje, Schoo, Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, Art. 17 EUV, Rn. 44.

³⁰⁰ Vgl. Ders. Art. 17 EUV, Rn. 46 f..

³⁰¹ Vgl. Ders. Art. 17 EUV, Rn. 47.

³⁰² Vgl. Ders. Art. 17 EUV, Rn. 73.

³⁰³ Vgl. Ders. Art. 17 EUV, Rn. 61.

³⁰⁴ Vgl. Decker, Die Europäische Union auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie?, Parlamentarisches oder präsidentielles System? [Zugriff am: 26.03.2023].

³⁰⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, S. 29 f. Rn. 71.

P9_TA(2022)0129 gerechtfertigt ist und welche Auswirkungen dies auf das Europäische Parlament hätte.

7.6 Die Sperrklausel nach Artikel 13 der Verordnung

Die Sperrklausel soll laut Vorwort sicherstellen, dass das Parlament funktionsfähig bleibt.³⁰⁶ Des Weiteren soll sie „zur Entwicklung einer stabilen Dynamik zwischen der Regierung und der Opposition“³⁰⁷ beitragen. Dabei dürfen die Prozenzhürden 5 % nicht übersteigen, „[u]m einen fairen politischen Wettbewerb zu gewährleisten“³⁰⁸.

Ob die Sperrklauseln diese Ziele erfüllt, soll nachfolgend erörtert werden.

7.6.1 Die bisherigen Bestimmungen zur Sperrklausel

Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ist der Direktwahlakt von 1976. Darin wurde keine Mindestschwelle festgelegt, weshalb nach Art. 7 Abs. 2 des Direktwahlaktes die Mitgliedstaaten selbst Regelungen treffen müssen. Deshalb hatte Deutschland eine Fünf-Prozent-Sperrklausel erlassen.³⁰⁹

Der Beschluss des Rates 2002/772/EG, Euratom sah nach Art. 2a vor, dass die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen können, diese jedoch nicht höher als 5 % sein darf. Im November 2012 wurde eine Entschließung vom Europäischen Parlament angenommen, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, angemessene und geeignete Mindestschwellen festzulegen, um die Stabilität des Europäischen Parlaments zu wahren.³¹⁰ In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union (2015/2035(INL)) schlug dieses vor, eine verpflichtende Sperrklausel für Mitgliedstaaten einzuführen, die nur einen Wahlkreis gebildet haben oder einen Wahlkreis, in welchem eine Listenwahl durchgeführt wird und dieser über 26 Sitzen aufweisen. Begründet wird die Entscheidung damit, dass man eine Zersplitterung des Parlaments verhindern möchte und dessen korrekte Arbeitsweise sichergestellt werden soll.³¹¹ Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 DES RATES ermöglichte es den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 1 eine freiwillige Sperrklausel von 5 % einzuführen. Nach Abs. 2 müssen aber Mitgliedstaaten, in denen Listenwahlen stattfinden und die mehr als 35 Sitze haben, eine Mindestschwelle zwischen 2 % und 5 % festlegen.

³⁰⁶ Vgl. Verordnung P9_TA(2022)0129 Buchstabe E.

³⁰⁷ Ders. Ziffer (6).

³⁰⁸ Ebd..

³⁰⁹ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 4.

³¹⁰ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 (2012/2829(RSP)) (ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185–186).

³¹¹ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union (2015/2035(INL)) (ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7–18).

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung P9_TA(2022)0129 ist die Festlegung einer Mindestschwelle freiwillig für die Mitgliedstaaten. Diese darf 5 % nicht übersteigen. Somit wurde die Regelung des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 des Rates übernommen. Dafür ist es aber jetzt nach Abs. 2 für Mitgliedstaaten, die mehr als 60 Sitze im Europäischen Parlament innehaben, verpflichtend, eine Schwelle von Mindestens 3,5 % festzulegen.

Damit würde Deutschland mit seinen 96 Sitzen dazu verpflichtet werden, eine Mindestschwelle einzuführen. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem eine Fünf-Prozent- und eine Drei-Prozent-Sperrklausel für verfassungswidrig erklärt.³¹² Das wirft die Frage auf, mit welchen Argumenten das Gericht die Regelung für rechtswidrig erklärt hat.

7.6.2 Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu einer Sperrklausel auf Deutscher Ebene

Das Bundesverfassungsgericht hatte noch in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1979 erklärt, dass eine Fünf-Prozent-Sperrklausel verfassungsgemäß sei, weil sie eine Parteienzersplitterung verhindere und die Aufgabenerledigung des Europäischen Parlaments sichere.³¹³ Trotz dessen änderte das Gericht seine Haltung in den zwei neusten Urteilen vom 9. November 2011 zu einer Fünf-Prozent-Sperrklausel³¹⁴ und am 26. Februar 2014 zu einer Drei-Prozent-Sperrklausel.³¹⁵

Das Verhältniswahlssystem verlangt, dass die Zusammensetzung des Parlaments aufgrund des gleichen Einflusses der Stimme des Wählers erfolgt. Deshalb muss neben der Zählwertgleichheit auch die Erfolgswertgleichheit eingehalten werden.³¹⁶ Außerdem haben die Parteien ein Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, d. h., dass jeder Partei „grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden.“³¹⁷ Dabei bewirkt aber eine Fünf-Prozent-Sperrklausel eine Ungleichgewichtung der Stimme es Wähler. Zwar bleibt der Zählwert gleich, aber der Erfolgswert der Wählerstimme wird ungleich behandelt.³¹⁸

Das BVerG begründet seine Entscheidung u.a. damit, dass ohne eine Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlament beeinträchtigt wäre. Zwar würde ohne Festlegung einer Mindestschwelle das Europäische Parlament eine größere Anzahl von Parteien beinhalten, welche nur wenige Abgeordnete stellen

³¹² Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 3; Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, Teil 1 Rn. 9.

³¹³ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 4.

³¹⁴ Vgl. Ders. Rn. 3.

³¹⁵ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, Teil 1 Rn. 9.

³¹⁶ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 79 f..

³¹⁷ Ders.. Rn. 82.

³¹⁸ Vgl. Ders. Rn. 83.

und diese eine beachtliche Menge aufweisen würden.³¹⁹ Aber zur Legislaturperiode 2009 bis 2014 waren bereits über 160 Parteien im Europäischen Parlament vertreten, welche auch zum Teil nur über wenige Sitze verfügten. Dies ist der Fall, weil Mitgliedstaaten mit geringer Bevölkerung dementsprechend auch weniger Mandate haben.³²⁰

Ein weiterer Grund gegen die Sperrklausel ist, dass die Fraktionen im Parlament eine bedeutsame Integrationskraft aufweisen.³²¹ Die Fraktionen im Europäischen Parlament sind eine Zusammensetzung von Parteien, die die selben politischen Ziele anstreben und Positionen der verschiedenen Gruppen bündeln. Dabei ist zu beachten, „dass das Europäische Parlament, anders als die nationalen Volksvertretungen, nicht durch den Gegensatz zwischen (Regierungs-)Mehrheit und Opposition gekennzeichnet ist“³²². Somit sind die Fraktionen offener gegenüber ihren Mitgliedern, müssen aber mehr Arbeit in die Mobilisierung ihrer Abgeordneten stecken.³²³

Das Bundesverfassungsgericht argumentiert weiterhin, dass keine der vorhandenen Parteien oder Fraktionen im Europäischen Parlament die Mehrheit der Abgeordneten auf sich vereinigen kann. Deshalb müssen diese Vereinbarungen treffen und Allianzen miteinander schließen. Dieser Weg des parlamentarischen Prozess könnte durch eine große Anzahl kleiner Parteien erschwert werden, wodurch die Funktionsfähigkeit des Parlaments eingeschränkt wäre.³²⁴ Trotzdem ist in der Realität die parlamentarische Arbeit vom Zusammenschluss der zwei größten Fraktionen geprägt, die immer wieder die Mehrheit der Abgeordneten bilden und deren Kosten für eine Konsensbildung nicht von der Anzahl der Kleinparteien abhängig sind.³²⁵

Die Sperrklausel zur Wahl des Deutschen Bundestages ist nicht vergleichbar mit der auf Europäischer Ebene. „Das Europäische Parlament wählt keine Unionsregierung, die auf seine fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre. Ebenso wenig ist die Gesetzgebung der Union von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig, die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde.“³²⁶

Dieses Urteil wurde von zwei Richtern nicht mitgetragen. Sie verweisen darauf, dass jeder Wähler mit seiner Stimme die Möglichkeit hat, eine Partei zu wählen und ihr damit dabei helfen kann, die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden und einen Sitz im Parlament zu erhalten. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird auch dafür kritisiert, dass ein großer Teil

³¹⁹ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 97.

³²⁰ Vgl. Ders. Rn. 100.

³²¹ Vgl. Ders. Rn. 102.

³²² Ders. Rn. 103.

³²³ Vgl. ebd..

³²⁴ Vgl. Ders. Rn. 107.

³²⁵ Vgl. Ders. Rn. 109.

³²⁶ Ders. Rn. 118.

der Stimmen verfällt. Vergleicht man dieses System mit einem Mehrheitswahlsystem, so fällt schnell auf, dass dort sogar über 50 % der Stimmen im Wahlkreis unberücksichtigt bleiben.³²⁷ Zudem wird darauf hingewiesen, dass heutzutage eine Sperrklausel nicht mehr die selbe hinderliche Wirkung hat wie vor Jahrzehnten. Dies zeigen vor allem neu gebildete Gruppierungen, welche trotz Sperrklausel sofort in ein Parlament einziehen können.³²⁸ Des Weiteren trägt nicht nur Deutschland, sondern alle Mitgliedstaaten die Verantwortung, eine Zersplitterung des Europäischen Parlaments zu verhindern.³²⁹ Es ist außerdem zu beachten, dass die Bindung innerhalb der Fraktionen im Europaparlament schwächer ist als auf Bundestageebene, weshalb Fraktionsmitglieder auch gegen die Meinung der Fraktion stimmen können. Der Wegfall der Sperrklausel könnte die größten Fraktionen schwächen und in ihrer Arbeit behindern.³³⁰ Außerdem kann dadurch die Konsensbildung aufwändiger werden.³³¹

Auch eine Drei-Prozent-Sperrklausel lehnte das Bundesverfassungsgericht ab. Es begründet seine Entscheidung damit, dass sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse seit dem ersten Urteil nicht verändert hätten.³³² Das Spitzenkandidatenverfahren könnte jedoch eine Sperrklausel rechtfertigen.³³³ Durch das Verfahren könnte es erforderlich werden, eine stabile Mehrheit zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Parlaments zu bilden.³³⁴

Auch gegen das Urteil über eine Drei-Prozent-Sperrklausel sprach sich ein Richter aus. Man müsse auch in Hinblick auf die Zukunft vorsorgliche Maßnahmen treffen, die die Funktionsfähigkeit des Parlaments sichern.³³⁵ Der Richter widerspricht auch der Auffassung des Gerichts, dass kleine Parteien in bestehende Fraktionen aufgenommen werden würden. Dies liegt daran, dass Parteien, die auf nationaler Ebene in Konkurrenz zueinanderstehen, nicht in die selbe Fraktion aufgenommen werden würden.³³⁶ Man könne sich auch in Zukunft nicht darauf verlassen, dass die beiden größten Fraktionen zusammen immer noch die absolute Mehrheit erreichen könnten bzw. überhaupt noch zusammenarbeiten, da man nicht weiß, welche Auswirkungen das Spitzenkandidatenmodell auf das Parlament haben wird.³³⁷ Ein weiteres Argument ist, dass die Drei-Prozent-Sperrklausel ein geringerer Eingriff wäre als eine Fünf-Prozent-Sperrklausel.³³⁸

³²⁷ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 150.

³²⁸ Vgl. Ders. Rn. 155.

³²⁹ Vgl. Ders. Rn. 157.

³³⁰ Vgl. Ders. Rn. 159.

³³¹ Vgl. Ders. Rn. 160.

³³² Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, S. 28 Rn. 65.

³³³ Vgl. Ders. S. 29 f. Rn. 71.

³³⁴ Vgl. Ders. S. 30 Rn. 72.

³³⁵ Vgl. Ders. S. 38 Rn. 11.

³³⁶ Vgl. Ders. S. 40 Rn. 20.

³³⁷ Vgl. Ders. S. 41 Rn. 21 f..

³³⁸ Vgl. Ders. S. 42 f. Rn. 28.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird auch von anderen Seiten kritisch gesehen. So wird aufgeführt, dass das Gericht die Bedeutung „des EP als echten und unmittelbar demokratisch legitimierten Mitgesetzgeber verkennt“³³⁹.

Da das Bundesverfassungsgericht eine Sperrklausel zum Europäischen Parlament für verfassungswidrig hält, ist es spannend zu sehen, wieso in Deutschland zur Bundestagswahl eine Sperrklausel eingeführt wurde.

7.6.3 Der Vergleich mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in Deutschland

Rechtsgrundlage für die Fünf-Prozent-Sperrklausel in Deutschland ist § 6 Abs. 3 BWahlG. Damit erhalten nur die Parteien einen Sitz im Bundestag, wenn sie die Grundmandatsklausel oder die Sperrklausel erfüllen. Die Prozenzhürde bezieht sich dabei nur auf das Ergebnis der Zweitstimmen. Eingeführt wurde die Sperrklausel aufgrund der Ereignisse während der Zeit der Weimarer Republik.³⁴⁰ Die Prozenzhürde soll verhindern, dass im Bundestag zu viele kleine Parteien vertreten sind und dieser dadurch zersplittert. Als Folge dessen wird das Organ handlungsunfähig. Die Sperrklausel wird aber nicht auf Parteien angewendet, die nationalen Minderheiten angehören. Die Grundmandatsklausel stellt zudem eine Abmilderung der Prozenzhürde dar, da dadurch auch Parteien in den Bundestag einziehen können, die einen Sitz in zumindest drei Wahlkreisen erhalten haben, obwohl sie die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht erreicht haben.³⁴¹

7.6.4 Die Auswirkungen auf das Europäische Parlament

Derzeit haben im Europäischen Parlament nur Deutschland (96), Frankreich (79) und Italien (76) mehr als 60 Sitze.³⁴² Dabei haben, wie schon im Kapitel 4.3 erwähnt, Frankreich³⁴³ und Italien³⁴⁴ bereits eine Fünf-Prozent-Sperrklausel und eine Vier-Prozent-Sperrklausel. Somit würde diese Regelung nur Deutschland betreffen, da die Sperrklausel für nichtig erklärt wurde.³⁴⁵

Die Einführung einer Prozenzhürde hätte starke Auswirkungen auf die deutsche Parteienlandschaft. In Deutschland wurden zur Wahl 2019 13 Parteien ins Europäische Parlament gewählt. Von diesen hatten die FDP (5,4 %), DIE LINKE (5,5 %), die AfD (11 %), die SPD (15,8 %), Bündnis 90/Die Grünen (20,5 %) und die CDU/CSU (28,9 %) mehr als 3,5 % der Stimmen. Währenddessen hätten Kleinparteien wie DIE PARTEI (2,4 %), FREIE WÄHLER (2,20 %), Tierschutzpartei (1,40 %), ÖDP (1,00 %), PIRATEN (0,7 %),

³³⁹ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur, Kahl AEUV Art. 223 Rn. 9.

³⁴⁰ Vgl. Die Bundeswahlleiterin (Hrsg.), Sperrklausel, Bundestagswahl [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁴¹ Vgl. ebd..

³⁴² Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Infografik: Wie viele Sitze erhalten die Mitgliedstaaten jeweils im Europäischen Parlament? [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁴³ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN FRANCE, [Zugriff am: 22.03.2023].

³⁴⁴ Vgl. o. A., HOW TO VOTE IN ITALY, [Zugriff am: 22.03.2023].

³⁴⁵ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, Rn. 84.

FAMILIE (0,7 %) und VOLT (0,7 %) die Prozenzhürde nicht überwunden. Somit würden sieben der 13 Parteien nicht mehr im Europäischen Parlament vertreten sein. Insgesamt haben diese Kleinparteien zusammen neun Sitze im Parlament.³⁴⁶

Die Kleinparteien hätten nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung P9_TA(2022)0129 noch die Möglichkeit, von der Sperrklausel befreit zu werden. Dafür müssten sie aber in einem Viertel der Mitgliedstaaten eingetragen sein und unionsweit mindestens eine Millionen Stimmen auf sich vereinigen. Dies könnte für viele Parteien eine unüberwindbare Hürde sein.³⁴⁷

Ob so ein tiefer Einschnitt in die Parteienlandschaft gerechtfertigt ist, soll nachfolgend erörtert werden. Als Begründung für die Mindestschwelle wird aufgeführt, dass sie „zu einer stabilen Dynamik zwischen Regierung und der Opposition“³⁴⁸ im Europäischen Parlament führen soll. Wie schon im Urteil des Bundesverfassungsgerichts dargestellt, könnte das Spitzenkandidatenprinzip eine Sperrklausel begründen, dies würde sich aber erst in Zukunft zeigen.³⁴⁹

Des Weiteren ist auf die Fraktionen im Europäischen Parlament zu schauen. Als Argument für eine Prozenzhürde wird angebracht, dass der Wegfall der Sperrklausel die „bestehenden Organisationsprobleme bei der politischen Willensbildung verstärken“³⁵⁰ würde und die größeren Fraktionen geschwächt und weiter zergliedert werden würden.³⁵¹ Deshalb sollen als nächstes die Fraktionslosen im Europaparlament betrachtet werden. Zu Beginn der Wahlperiode von 1979 – 1984 gab es 10 fraktionslose Abgeordnete³⁵². Zur ersten Sitzung des Parlaments von 1984 – 1989 waren es sieben Fraktionslose³⁵³, von 1989 – 1994 waren es 12³⁵⁴. In der Wahlperiode von 1994 – 1999 waren 27 Abgeordnete nicht Mitglied einer Fraktion³⁵⁵, 1999 – 2004 waren es neun³⁵⁶, 2004 – 2009 29 Abgeordnete³⁵⁷. Zu Beginn der Wahlperiode 2009 – 2014 waren 27 Abgeordnete fraktionslos³⁵⁸, wohingegen zum Ende der Wahlperiode 33 Personen nicht Mitglied einer Fraktion waren³⁵⁹. In der ersten Sitzung zur Wahlperiode 2014 – 2019 waren es 52

³⁴⁶ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Deutschland, Aufschlüsselung nach nationalen Parteien und Fraktionen: 2019–2024 [Zugriff am: 23.02.2023].

³⁴⁷ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Sperrklausel bei Europawahlen, Zukünftig 3,5 Prozent-Sperrklausel für größere EU-Staaten? [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁴⁸ Verordnung P9_TA(2022)0129 (6).

³⁴⁹ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, S. 30 Rn. 72.

³⁵⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, Rn. 159.

³⁵¹ Vgl. ebd..

³⁵² Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Europäisches Parlament: 1979–1984, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵³ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 1984-1989, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁴ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 1989-1994, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁵ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 1994-1999, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁶ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 1999-2004, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁷ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 2004-2009, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁸ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 2009-2014, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁵⁹ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 2009-2014, Scheidendes Parlament [Zugriff am: 23.03.2023].

Abgeordnete³⁶⁰, während es gegen Ende nur 20 Abgeordnete waren³⁶¹. Am Anfang der derzeitigen Wahlperiode waren 57 Abgeordnete fraktionslos³⁶². Somit zeigt sich, dass es starke Schwankungen in der Zahl der fraktionslosen Abgeordneten gibt, aber insgesamt seit der ersten Direktwahl stark angestiegen ist und in der derzeitigen Wahlperiode seinen Höhepunkt erreicht hat. Des Weiteren ist anzumerken, dass am Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 sich die Zahl der Fraktionslosen im Gegensatz zum Anfang erhöht hat, während sich in der darauffolgenden Periode die Zahl mehr als halbieren konnte. Im gesamten EU-Parlament sind derzeit 46 Abgeordnete fraktionslos.³⁶³ Dies könnte ein Argument für eine Sperrklausel sein, da die derzeit fraktionslosen Abgeordneten in Deutschland von Kleinparteien kommen bzw. parteilos (Martin Buschmann (parteilos)³⁶⁴, Jürg Meuthen (Zentrum)³⁶⁵ und Martin Sonneborn (DIE PARTEI)³⁶⁶) sind. Auf der anderen Seite ist anzumerken, dass der Großteil der fraktionslosen Abgeordneten aus Ungarn (13), Italien (9), Frankreich (5) und Griechenland (5) stammen.³⁶⁷ Somit würde eine Sperrklausel in Deutschland wenig Einfluss auf die Fraktionslosen anderer Mitgliedstaaten haben. Auch wenn Parteien in Fraktionen organisiert sind, muss dies nicht unbedingt zur Stabilität beitragen, da der Zusammenhalt innerhalb der Fraktionen im Europäischen Parlament nicht so stark ist wie auf nationaler Ebene.³⁶⁸

Vor allem bei den Kleinparteien wird die Einführung der Prozenzhürde kritisch gesehen, So sagte Damian Boeselager von der Volt³⁶⁹, dass er bisher kein Argument gehört habe, welches für eine Sperrklausel spricht. Dies würde fünf Millionen Stimmen der europäischen Bürger nichtig werden, was der Bevölkerungszahl der fünf kleinsten Mitgliedstaaten zusammengerechnet ergibt.³⁷⁰ Manuela Ripa von der ÖDP³⁷¹ äußert sich auch kritisch. „Es kann doch nicht die Aufgabe dieses Parlaments sein, den Wählerwillen von vornherein auszuschließen. Neue Prozenzhürden dienen nur dem Machterhalt großer Parteien, von denen sich Wählerinnen und Wählern durch Prozenzhürden, zumal dies de facto nur für Deutschland gelten würde.“³⁷²

Letztendlich lässt sich nicht sagen, dass die Einführung einer Sperrklausel positive Auswirkungen auf das Europäische Parlament haben wird. Gerade da diese Regelung

³⁶⁰ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Europäisches Parlament: 2014-2019, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶¹ Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 2014-2019, Scheidendes Parlament [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶² Vgl. Ders., Europäisches Parlament: 2019-2024, Konstituierende Sitzung [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶³ Vgl. Ders., Suche nach Land und Fraktion [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶⁴ Vgl. Ders., Martin BUSCHMANN [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶⁵ Vgl. Ders., Jörg MEUTHEN [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶⁶ Vgl. Ders., Martin Sonneborn [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶⁷ Vgl. Ders., Suche nach Land und Fraktion [Zugriff am: 23.03.2023].

³⁶⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, S. 40 Rn. 17.

³⁶⁹ Europäisches Parlament (Hrsg.) Damian BOESELAGER [Zugriff am:23.03.2023].

³⁷⁰ Vgl. PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 37 Nr. 1-046-0000.

³⁷¹ Europäisches Parlament (Hrsg.), Manuela RIPA [Zugriff am:23.03.2023].

³⁷² PDF AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE, Aussprache vom 02.05.2022, S. 47 f. Nr. 1-082-0000.

ausschließlich Deutschland betreffen würde und dadurch zwar sieben Parteien weniger im Parlament vertreten wären, diese aber nur neun Sitze ausmachen, ist nicht ersichtlich, wie dies die Stabilität im Europäischen Parlament verbessern soll.

8 Schluss

Abschließend lässt sich sagen, dass die Verordnung P9_TA(2022)0129 ein teilweise die Demokratie in der EU stärkt. Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ in der EU, weshalb dessen Legitimation besonders wichtig ist. Zwar wird seit dem Direktwahlakt von 1976 das Parlament durch die Bürger gewählt, doch gab es durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen große Diskrepanzen im Wahlrecht der Mitgliedstaaten. Dabei kann die Vereinheitlichung des Wahlrechts zur Entstehung einer unionsweiten politischen Debatte führen. Besonders Jugendliche erhalten durch die aktive Wahl ab 16 eine wichtige Möglichkeit, sich politisch zu beteiligen. Durch den unionsweiten Wahlkreis erhält der Bürger eine zweite Stimme, um durch transnationale Listen seinen gewünschten Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten zu wählen. Des Weiteren soll dadurch eine unionsweite Debatte ausgelöst werden. Ob dies positive Auswirkungen auf die Wahl hat oder diese dadurch zu unpersönlich wird, muss sich noch in Zukunft zeigen. Das Spitzenkandidatenverfahren ist jedoch ein wichtiger Schritt zur weiteren Legitimierung des Kommissionspräsidenten und gibt dem Bürger zusätzliche Rechte. Des Weiteren führt das Verfahren dazu, dass die EU sich hin zu einer Präsidialdemokratie entwickelt. Positiv ist auch die Schaffung der Europäischen Wahlbehörde, die den unionsweiten Wahlkreis kontrolliert und ein doppelte Stimmabgabe verhindert. Trotzdem ist auch zu beobachten, wie die Gleichberechtigung der Geschlechter tatsächlich umgesetzt wird und ob es dort zu Problemen kommen wird. Des Weiteren ist es auch fraglich, ob die 3,5 %-Sperrklausel den gewünschten Erfolg bringt. Dafür wird es spannend zu sehen, wie der Grundsatz der Gleichheit der Wahl auf europäischer Ebene umgesetzt wird.

Kernsätze

1. Die unterschiedlichen nationalen Regelungen zur Wahl des Europäischen Parlaments erschweren die Vereinheitlichung des Wahlrechts.
2. Die Verordnung P9_TA(2022)0129 ist mit Art. 23 Abs. 1 GG vereinbar.
3. Die Rechte der Bürger der EU werden gestärkt.
4. Die Verordnung P9_TA(2022)0129 führt nicht zu einer höheren Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Auswahl der Kandidaten.
5. Durch das Spitzenkandidatenprinzip entwickelt sich die EU hin zu einer Präsidialdemokratie.
6. Die Einführung der 3,5 %-Sperrklausel sichert nicht ausreichend die Funktionsfähigkeit des Parlaments.
7. Die Verordnung P9_TA(2022)0129 führt teilweise zu einer Stärkung der Demokratie in der EU.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Verordnung P9_TA(2022)0129	57
Anhang 2: Infografik: Anteil von Frauen und Männern im Europäischen Parlament	96
Anhang 3: Infografik: Wie viele Sitze erhalten die Mitgliedstaaten jeweils im Europäischen Parlament?	97

Anhang

Anhang 1: Verordnung P9_TA(2022)0129



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0129

Allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung vom 9. Mai 1950, in der die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als die erste Etappe der europäischen Föderation vorgeschlagen wurde,
- unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitgliedern des Europäischen Parlaments („Wahlakt“) im Anhang zum Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976, geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni und 23. September 2002¹ sowie durch den Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018²,
- unter Hinweis auf die Verträge, insbesondere die Artikel 2, 3, 9, 10 und 14 sowie Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Artikel 8, 20 und 22 sowie Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Wahl zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen³,

¹ ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1.

² ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1.

³ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Wahlverfahren des Europäischen Parlaments, insbesondere auf seine Entschlüsse vom 15. Juli 1998 zu einem Entwurf eines Wahlverfahrens mit gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹, seine Entschlüsse vom 22. November 2012 zu der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahre 2014², seine Entschlüsse vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahre 2014³ und seine Entschlüsse vom 11. November 2015 zur Reform des Wahlrechts der EU⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 13. März 2013⁵ und 7. Februar 2018⁶ zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 26. November 2020 zur Bestandsaufnahme zu der Wahl zum Europäischen Parlament⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁸, insbesondere die Artikel 13, 21 und 31,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission,
- unter Hinweis auf den in dessen Plenarsitzung vom 20. März 2019 angenommenen Informationsbericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl“⁹ sowie auf dessen weitere am 2. Dezember 2020 angenommene Stellungnahme zu der Notwendigkeit, die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Wahl zum Europäischen Parlament sicherzustellen¹⁰,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2010 von der EU und von allen Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), und auf Artikel 29 dieses Übereinkommens, in dem die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben behandelt wird,

¹ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 66.

² ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185.

³ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 109.

⁴ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

⁵ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 56.

⁶ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 83.

⁷ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 98.

⁸ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁹ <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/information-reports/real-right-persons-disabilities-vote-european-parliament-elections-information-report>.

¹⁰ <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/need-guarantee-real-rights-persons-disabilities-vote-european-parliament-elections-additional-opinion>.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 über den Europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)0790),
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), insbesondere die Artikel 11, 21, 23 und 39,
 - unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere deren Grundsatz 1,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere auf Artikel 25,
 - unter Hinweis auf die Arbeiten der Interparlamentarischen Union (UIP) zur Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere ihren Aktionsplan für gleichstellungsorientierte Parlamente,
 - unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union 2021, in der Ursula von der Leyen das Jahr 2022 zum Jahr der Jugend erklärte,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission zum Europäischen Jahr der Jugend 2022,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0083/2022),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seit 1976, als der Wahlakt zum ersten Mal den Weg für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl ebnete, kontinuierlich die Reform des europäischen Wahlrechts und Schritte hin zu einem echten, einheitlichen und europäischen Wahlverfahren fordert;
 - B. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon einen positiven Schritt nach vorne darstellt, da das Recht des Europäischen Parlaments bestätigt wurde, den Entwurf eines Wahlakts sowie einen Vorschlag für seine Zusammensetzung auf den Weg zu bringen;
 - C. in der Erwägung, dass weitere wichtige Änderungen im Vertrag von Lissabon insbesondere den Wortlaut von Artikel 14 EUV betrafen, der besagt, dass sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht der Völker der Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie den Verweis auf die Rolle des Parlaments bei der Wahl des Präsidenten der Kommission, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament gewählt werden sollte;
 - D. in der Erwägung, dass das Verfahren für die Wahl von 2014 einen Präzedenzfall für die Rolle des Parlaments bei der Auswahl des Präsidenten der Kommission geschaffen hat; in der Erwägung, dass es nicht möglich war, dass dieses Verfahren Teil einer umfassenden Reform des EU-Wahlrechts wurde, was dazu beigetragen hat, den

politischen Hintergrund für die unerwartete Abschaffung des Grundsatzes des Spitzenkandidaten nach der Europawahl 2019 zu schaffen; in der Erwägung, dass der Spitzenkandidat, dessen europäische politische Einheit die höchste Gesamtzahl an Sitzen erhalten hat, als erstes mit der Suche nach einer Koalitionsmehrheit im neu gewählten Parlament mit Blick auf die Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission beauftragt werden sollte; in der Erwägung, dass, falls keine Koalitionsmehrheit zustande kommt, die Aufgabe dem nächstplatzierten Kandidaten übertragen werden sollte; in der Erwägung, dass das Parlament erwartet, dass der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultiert, um den Nominierungsprozess zu begleiten, und dass das Parlament der Auffassung ist, dass dieses Spitzenkandidatenverfahren durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Parlament und Europäischem Rat formalisiert werden könnte;

- E. in der Erwägung, dass einige bestehende gemeinsame Bestimmungen im derzeitigen Europäischen Wahlakt den Weg zu notwendigen Verbesserungen weisen, einschließlich derjenigen, die vorsehen, dass die Kandidaten nach dem Verhältniswahlrecht in einer Listenwahl oder einer Wahl mittels einer einzigen, übertragbaren Stimme gewählt werden, dass auf nationaler Ebene Wahlkreise eingerichtet werden können, dass in den nationalen Wahlkreisen ein Schwellenwert von höchstens 5 % eingeführt wird, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen, und dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments kein Doppelmandat im nationalen und im Europäischen Parlament innehaben dürfen;
- F. in der Erwägung, dass trotz einiger Fortschritte bei der Festlegung gemeinsamer Standards für die Verfahren zur Wahl zum Europäischen Parlament die Europawahl heute immer noch größtenteils durch nationale Gesetze geregelt wird und daher weitere Verbesserungen erforderlich sind, um ein wirklich einheitliches Verfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament zu schaffen;
- G. in der Erwägung, dass die bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 verzeichnete Wahlbeteiligung die höchste aller Wahlen zum Europäischen Parlament in den vergangenen 20 Jahren war; in der Erwägung, dass es große Unterschiede in der Wahlbeteiligung der Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass eine höhere Wahlbeteiligung ein positives Signal ist, das zeigt, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, insbesondere die jüngste Generation, ein zunehmendes Interesse an der Entwicklung der europäischen Integration haben, wie auch die Ergebnisse der Eurobarometer-Sonderumfrage vom 9. März 2021 zeigen; in der Erwägung, dass diese Wahlbeteiligung bedeutet, dass nur die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger gewählt hat; in der Erwägung, dass das gestiegene Interesse an der Wahl zum Europäischen Parlament darauf hinweist, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger rasche Maßnahmen der Union in Bezug auf den Klimawandel, die wirtschaftliche Erholung, den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, die Migration und die Rolle der Europäischen Union in internationalen Beziehungen fordern; in der Erwägung, dass ein Kommunikationsaufwand nötig ist, um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Europafragen sowie die diesbezügliche Rolle europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu stärken;

- H. in der Erwägung, dass der Trend einer steigenden Wahlbeteiligung verbessert werden kann, wenn die Verbindung zwischen Wählern und Kandidaten sowie deren Rechenschaftspflicht gestärkt werden und die unionsweite Dimension gefördert wird;
- I. in der Erwägung, dass ein funktionierendes Wahlsystem Vertrauen und Unterstützung in der Bevölkerung schafft und das Vertrauen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in ihre Fähigkeit, die Gesellschaft durch ihre Stimmabgabe demokratisch zu verändern, stärkt;
- J. in der Erwägung, dass die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 noch aussteht, dies aber den erforderlichen Änderungen der Wahlsysteme der Union nicht entgegensteht;
- K. in der Erwägung, dass die wachsende politische Dynamik in der gesamten Union die Möglichkeit bieten könnte, Elemente und Bestimmungen einzuführen, mit denen die unionsweite Dimension der Wahl gestärkt wird;
- L. in der Erwägung, dass ein angemessener Ansatz zur Reform des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament auf der Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Einführung gemeinsamer Mindeststandards beruhen sollte;
- M. in der Erwägung, dass die Reform des Verfahrens zur Wahl zum Europäischen Parlament darauf abzielen sollte, die demokratische und transnationale öffentliche Debatte und Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament und die demokratische Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union zu verbessern, die Bürgerschaft in der Union zu stärken, die Funktionsweise des Europäischen Parlaments und die Governance der Union zu verbessern, die Arbeit des Europäischen Parlaments legitimer und legislativer zu machen, indem ihm ein echtes Initiativrecht verliehen wird, die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit, insbesondere zwischen Frauen und Männern, zu stärken, die Effizienz des Systems zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament zu verbessern und die Mitglieder des Europäischen Parlaments ihren Wählern – und insbesondere den jüngsten unter ihnen – näherzubringen;
- N. in der Erwägung, dass in der Empfehlung 16 des europäischen Bürgerforums 2 zu „Demokratie in Europa/Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“ der Konferenz zur Zukunft Europas ein Wahlrecht für das Europäische Parlament gefordert wird, mit dem die Wahlbedingungen (Wahlalter, Wahltermin, Anforderungen an Wahlbezirke, Kandidaten, politische Parteien und ihre Finanzierung) harmonisiert werden, und dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, verschiedene Parteien auf EU-Ebene zu wählen, die jeweils aus Kandidaten aus mehreren Mitgliedstaaten bestehen, und dass die Bürgerinnen und Bürger während eines ausreichenden Übergangszeitraums weiterhin sowohl für nationale als auch für transnationale Parteien wählen können;
- O. in der Erwägung, dass in dem Bericht über die Ideen der Jugend, der als Ergebnis des Europäischen Jugendevents (EYE) vom 22. bis zum 23. Oktober 2021 veröffentlicht wurde, transnationale Listen vorgeschlagen werden, wobei die Wähler eine Liste nationaler Kandidaten und eine zusätzliche Liste mit Kandidaten aus allen

Mitgliedstaaten erhalten würden; in der Erwägung, dass dieser Bericht auch die Durchsetzung des Spitzenkandidatenverfahrens unterstützt;

- P. in der Erwägung, dass im dritten Zwischenbericht über die mehrsprachige digitale Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas festgestellt wird, dass die Schaffung von unionsweiten transnationalen Wahllisten zu den am häufigsten diskutierten Vorschlägen zählt und weithin befürwortete wird;
- Q. in der Erwägung, dass in der am 17. Januar 2022 von den Vorsitzenden der PPE-, S&D- und Renew-Fraktion gebilligten politischen Vereinbarung „unsere Prioritäten für die Europäer“ das Spitzenkandidatenverfahren in Verbindung mit transnationalen Listen mit einer ausreichenden Zahl von Sitzen für die nächste Europawahl gefordert wurde;
- R. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Chancengleichheit in Bezug auf Minderheiten berücksichtigt werden müssen, die im Europäischen Parlament unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass rund 20 von 705 Mitgliedern des Europäischen Parlaments nach eigener Angabe zu einer Minderheit gehören (=2,8 %)¹; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission die Bedeutung garantierter Sitze, die Mitgliedern nationaler Minderheiten vorbehalten sind, niedrigerer Sperrklauseln im Verhältniswahlrecht für Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, oder der Benennung von Wahlbezirken gewürdigt hat, um die Teilnahme von Minderheiten an Entscheidungsfindungsprozessen zu verbessern²;
- S. in der Erwägung, dass die Möglichkeit, ein einheitliches Wahlverfahren auf der Grundlage einer allgemeinen unmittelbaren Wahl zu entwickeln, seit 1957 in den Verträgen verankert ist;
- T. in der Erwägung, dass das Recht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, gleichberechtigt am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, durch eine umfassendere Harmonisierung des Verfahrens für die Wahl zum Europäischen Parlament in allen Mitgliedstaaten gefördert würde, was auch die politische Dimension der europäischen Integration stärken würde;
- U. in der Erwägung, dass die europäischen politischen Parteien zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beitragen, und daher eine stärkere Rolle in den Wahlkampagnen für die Wahl zum Europäischen Parlament spielen sollten, um ihre Sichtbarkeit zu verbessern und den Zusammenhang zwischen einer Stimme für eine bestimmte nationale Partei und den Auswirkungen auf die Größe einer europäischen Fraktion im Europäischen Parlament und auf die Nominierung des Präsidenten der Kommission deutlich zu machen;
- V. in der Erwägung, dass Vereinigungen von Wählern oder Wahleinheiten, die keiner europäischen politischen Partei angehören, bei den Wahlkampagnen für die Wahl zum

¹ Auf Grundlage von Daten der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments „Traditionelle Minderheiten, nationale Gemeinschaften und Sprachen“.

² „Compilation of Venice Commission Opinions and Reports Concerning Electoral Systems and National Minorities“ (Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berichte der Venedig-Kommission zum Thema Wahlsysteme und nationale Minderheiten) CDL-PI(2019)004*, insbesondere ihr „Report on Electoral Law and National Minorities“ (Bericht über Wahlrecht und nationale Minderheiten) CDL-INF (2000).

Europäischen Parlament eine Rolle spielen müssen, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Wahlprozess zu erhöhen;

- W. in der Erwägung, dass sich der Nominierungsprozess von Kandidaten für Wahl zum Europäischen Parlament zwischen den Mitgliedstaaten und nationalen Parteien stark unterscheidet, besonders in Bezug auf Transparenz, Demokratiestandards und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter; in der Erwägung, dass offene, transparente und demokratische Verfahren, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter gewahrt wird, für die Auswahl der Kandidaten jedoch von wesentlicher Bedeutung sind, um Vertrauen in das politische System aufzubauen;
- X. in der Erwägung, dass die Fristen für die Fertigstellung der Wahllisten vor der Europawahl in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und derzeit zwischen 17 und 83 Tagen liegen; in der Erwägung, dass dies Kandidaten und Wähler in der gesamten Union in eine ungleiche Position bringt, wenn es um die Zeit geht, die ihnen für den Wahlkampf oder zum Nachdenken über ihre Wahlentscheidung zur Verfügung steht;
- Y. in der Erwägung, dass die Fristen für die Fertigstellung des Wählerverzeichnisses vor der Europawahl in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Wähler (der darauf abzielt, eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden) schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen könnten;
- Z. in der Erwägung, dass die Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem Listen mit dem Kandidaten jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten geführt werden, die Demokratie in der Union stärken und die Wahl des Kommissionspräsidenten und dessen Rechenschaftspflicht weiter legitimieren würde; in der Erwägung, dass dies zum Aufbau eines europäischen politischen Raums beitragen und dazu führen könnte, dass bei der Wahl zum Europäischen Parlament wirkliche europäische Fragen und nicht ausschließlich Fragen von nationalem Interesse im Mittelpunkt stehen;
- AA. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs auf ihrem informellen Treffen am 23. Februar 2018 beschlossen haben, ihre Überlegungen sowie die technische, rechtliche und politische Arbeit zur Frage der Einführung transnationaler Listen für die Wahl 2024 weiterzuführen;
- AB. in der Erwägung, dass nicht alle Mitgliedstaaten ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einräumen, aus dem Ausland zu wählen, und dass unter den Mitgliedstaaten, die dies tun, die Bedingungen für die Gewährung des Wahlrechts sehr unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass die Gewährung des Rechts auf Teilnahme an Wahlen für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz außerhalb der Union zur Wahlgleichheit beitragen würde; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten jedoch ihre Verwaltungssysteme besser koordinieren müssen, um zu verhindern, dass Wähler in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten wählen;
- AC. in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen in einem Wahllokal wählen möchten; in der Erwägung, dass es in zwölf Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Vorschriften nicht möglich ist, seine Stimme in einem anderen Wahllokal als in dem auf der Grundlage des Wohnortes zugewiesenen Wahllokal abzugeben, das der Art der

Behinderung besser angemessen ist; in der Erwägung, dass in Artikel 29 des VN-BRK ausdrücklich vorgesehen ist, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können; in der Erwägung, dass jegliche Hürden im Hinblick auf das aktive und passive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, insbesondere rechtliche Hindernisse für Erwachsene mit Behinderungen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden, beseitigt werden sollten, sodass die Zugänglichkeit während der gesamten Wahl, auch durch zusätzliche Beteiligungssysteme für die Ausübung des Wahlrechts, insbesondere durch Briefwahl, sichergestellt wird;

- AD. in der Erwägung, dass eine Wahlbehörde, die als unabhängige Stelle fungiert und die ordnungsgemäße Anwendung des europäischen Wahlrechts sicherstellt, auf Unionsebene in Form eines Netzes der einheitlichen Ansprechpartner der Mitgliedstaaten eingerichtet werden sollte, da dies den Zugang zu Informationen über die Vorschriften für die Europawahlen erleichtern, den Prozess straffen, insbesondere den unionsweiten Wahlkreis verwalten und den europäischen Charakter dieser Wahlen verstärken würde;
- AE. in der Erwägung, dass die Briefwahl mehr Wählern die Teilnahme ermöglichen und die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament effizienter und für die Wähler attraktiver machen könnte, wobei gleichzeitig die höchstmöglichen Datenschutzstandards sichergestellt werden müssen und die Stimmabgabe in den Wahllokalen der Normalfall bleiben muss; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Traditionen ergänzende Instrumente zur Erhöhung der Wahlbeteiligung bereitstellen können, wie etwa die Stimmrechtsvertretung oder die elektronische oder Internet-Wahl; in der Erwägung, dass viele nationale Stellen für den Schutz digitaler Freiheiten Vorbehalte gegen die Online-Stimmabgabe geäußert haben; in der Erwägung, dass die Online-Stimmabgabe größere Schwierigkeiten in Bezug auf die Grundprinzipien für Wahlen aufwirft (das Wahlgeheimnis, den persönlichen und freien Charakter der Stimmabgabe, die Vertrauenswürdigkeit von Wahlen, eine wirksame Überwachung der Stimmabgabe und eine nachträgliche Kontrolle der Wahlhelfer); in der Erwägung, dass diese Schwierigkeiten durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen und ein gemeinsames Verfahren überwunden werden können, in dem die höchsten Standards in Bezug auf Datenschutz, Wahlintegrität, Transparenz, Zuverlässigkeit und Wahlgeheimnis gewährleistet sind;
- AF. in der Erwägung, dass in Artikel 7 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 festgelegt ist, dass „das Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments mit dem Amt eines Mitglieds der Kommission unvereinbar ist“;
1. schlägt die Reform seines Wahlverfahrens mit dem Ziel vor, einen europäischen öffentlichen Raum konkret zu gestalten, indem gemeinsame Mindeststandards und Gesetzesänderungen im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 vorgeschlagen werden;
 2. hält es für wesentlich, die Transparenz und die demokratische Rechenschaftspflicht des Parlaments zu verbessern, indem die europäische Dimension der Wahl gestärkt wird, insbesondere durch eine Umwandlung der Wahl zum Europäischen Parlament in eine einzige europäische Wahl, vor allem mit einem unionsweiten Wahlkreis, im Gegensatz

zu der Ansammlung von 27 separaten nationalen Wahlen, wie die Europawahl derzeit organisiert wird;

3. ist der Ansicht, dass die europäischen politischen Parteien, Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten einen höheren Stellenwert bei der Europawahl haben sollten, dass sie für die Wähler deutlich sichtbar sein sollten und dass sie eine angemessene Unterstützung und Finanzierung erhalten sollten, damit sie ihre Rolle erfüllen können;
4. weist darauf hin, dass unterschiedliche Kulturen des Wählens zu einer Reihe von unterschiedlichen Wahlsystemen und Wahlrechten in der Union geführt haben; ist der Auffassung, dass gemeinsame demokratische Mindeststandards im europäischen Wahlrecht eine echte öffentliche europäische Debatte fördern und die Gleichheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sicherstellen können, u. a. in Bezug auf das Wahlrecht, das Recht, eine Partei, eine Wählervereinigung oder eine andere Wahleinheit zu gründen und sich zur Wahl zu stellen; den Zugang zu den Wahlurnen, die Aufstellung von Kandidaten, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter; die Barrierefreiheit der Stimmabgabe, insbesondere für Menschen mit Behinderungen; oder das, was am Tag der Wahl geschieht;
5. fordert die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens mit Eckwerten und Mindeststandards für Wahlvorschriften in der gesamten Union und schlägt vor, sich auf eine starke Koordinierung mit nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des Kerns seiner Vorschläge zu konzentrieren;
6. fordert die Organe der Union auf, die Prioritäten zu berücksichtigen, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Union im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas festzulegen sind;
7. nimmt die Rolle der Kommission als Vermittlerin in den institutionellen Gesprächen zwischen dem Europäischen Parlaments, und dem Rat über die Reform des Europäischen Wahlrechts zur Kenntnis; hält es für wesentlich, einen konstruktiven Dialog mit der Kommission zu führen, um u. a. die Ergebnisse des 2019 eingerichteten Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zu bewerten und sich davon inspirieren zu lassen;
8. hebt die Verbindungen zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überarbeitung des Wahlakts und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und dem von der Kommission im Dezember 2020 vorgestellten Europäischen Aktionsplan für Demokratie hervor, insbesondere in Bezug auf Elemente wie
 - die Art und Weise, in der Wahlen geregelt werden, nämlich durch Vorschriften, die nur innerhalb eines bestimmten Landes gelten oder die möglicherweise nicht unter Berücksichtigung des grenzenlosen Online-Raums formuliert wurden,
 - die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, die gestärkt werden muss,
 - die Transparenz in der politischen Werbung und Kommunikation, die sich auch in den Bestimmungen des Wahlrechts niederschlagen sollte;

9. hält die Gleichstellung der Geschlechter für ein wichtiges Element zur Verbesserung der Vertretung bei Wahlen; begrüßt, dass bei der letzten Wahl das Verhältnis von Frauen und Männern insgesamt verbessert wurde; weist jedoch darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen, da in einigen keine einzige Frau zum Mitglied gewählt wurde; fordert die Einführung von Maßnahmen, mit denen die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Wahl sichergestellt wird, ohne die Rechte nicht-binärer Menschen zu verletzen, z. B. durch die Verwendung von Listen nach dem Reißverschlussystem oder Quoten;
10. bedauert, dass die meisten nationalen und sprachlichen Minderheiten in der Regel nicht im Europäischen Parlament vertreten sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sperrklauseln ein faktisches Hindernis für Parteien darstellen, die Minderheitengemeinschaften vertreten und in einzelnen nationalen Wahlkreisen oder in großen, dicht besiedelten Wahlkreisen antreten; ist daher der Ansicht, dass das europäische Wahlrecht es ermöglichen sollte, für Einheiten, die anerkannte nationale und sprachliche Minderheiten vertreten, Ausnahmen von den auf nationaler Ebene festgelegten Sperrklauseln vorzusehen;
11. hält es für wesentlich, dass sowohl die europäischen als auch die nationalen politischen Parteien und Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten demokratische, fundierte und transparente Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für das Europäische Parlament, darunter auch des Spitzenkandidaten, einführen, die die direkte Beteiligung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, die Parteimitglieder sind, gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Wahl von Delegierten; ist der Auffassung, dass eine solche demokratische Auswahl mit den notwendigen Informationen über die Fähigkeiten und Leistungen der angehenden Kandidaten einhergehen sollte;
12. ist der Ansicht, dass alle europäischen Wähler die Möglichkeit haben sollten, ihren bevorzugten Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten zu wählen, und dass in allen Mitgliedstaaten Spitzenkandidaten im Rahmen von unionsweiten Listen kandidieren können sollten, die von einer europäischen politischen Partei, einer europäischen Wählervereinigung oder einer anderen europäischen Wahleinheit, die ein gemeinsames Wahlprogramm vorlegt, nominiert werden;
13. fordert die europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen und europäischen Wahleinheiten auf, ihre Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag zu benennen; ist der Auffassung, dass verbindliche demokratische Verfahren und Transparenz bei der Auswahl gewährleistet sein sollten; erwartet, dass die Kandidaten auf dem ersten Platz der entsprechenden Liste des unionsweiten Wahlkreises stehen;
14. fordert, die Sichtbarkeit der europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen und europäischen Wahleinheiten durch Medienkampagnen und auf Stimmzetteln und allen Wahlmaterialien zu erhöhen; bestimmt, dass die nationalen Parteien und Wählervereinigungen gegebenenfalls ihre Zugehörigkeit zu europäischen politischen Parteien oder anderen europäischen Wahleinheiten und ihr Engagement für den entsprechenden Spitzenkandidaten während des Wahlkampfes angeben müssen;

15. stellt fest, dass eine koordinierte Medienstrategie auf Unionsebene zur Sicherstellung der Wahlberichterstattung und -beobachtung dazu beitragen würde, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken;
16. erwartet, dass sich die Vorsitzenden der europäischen politischen Parteien und Fraktionen auf der Grundlage des Ergebnisses der Europawahl einer Mehrheit im neu gewählten Parlament auf eine gemeinsame Ansage an den Europäischen Rat hinsichtlich der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission einigen; erwartet, dass der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultiert, um den Nominierungsprozess zu begleiten; ist der Auffassung, dass das Spitzenkandidatenverfahren durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden könnte;
17. schlägt vor, die Praxis zu etablieren, dass interessierte Fraktionen eine „Legislaturvereinbarung“ schließen, um für eine politische Nachbereitung der Wahl zum Europäischen Parlament zu sorgen und als Mittel zur Sicherung einer Mehrheit im Parlament vor der Ernennung der Kommission zu dienen;
18. ist der Auffassung, dass die Einführung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem 28 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden – ohne dass sich dies auf die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments auswirkt – und in dem die Listen von dem Kandidaten jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten angeführt werden, eine Möglichkeit bietet, die demokratische und transnationale Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken; ist der Ansicht, dass das Ziel der Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises nur dann erreichbar ist, wenn für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die geografische Ausgewogenheit gesorgt wird, wobei sicherzustellen ist, dass kleinere Mitgliedstaaten im Vergleich zu den größeren Mitgliedstaaten keinen Wettbewerbsnachteil erleiden; schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine verbindliche geografische Repräsentation in den Listen für den gemeinsamen Wahlkreis einzuführen, und fordert die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und die anderen europäischen Wahleinheiten auf, in die unionsweiten Listen Kandidaten aus allen Mitgliedstaaten aufzunehmen;
19. betont, dass die Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem die Mitglieder auf der Grundlage transnationaler Listen gewählt werden, mit den Verträgen und insbesondere mit Artikel 14 Absatz 2 EUV vereinbar ist; ist der Ansicht, dass die Unterstützung für ein einheitliches europäisches Wahlrecht mit unionsweiten Listen und einem verbindlichen System von Spitzenkandidaten an politischer Dynamik gewonnen hat;
20. ist der Ansicht, dass unionsweite Listen ein Hebel sind, mit dem die Stärkung der Repräsentativität und die Bildung effektiver europäischer politischer Parteien und Bewegungen herbeigeführt werden kann;
21. schlägt vor, gemeinsame Bestimmungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die Wahl zum Europäischen Parlament für jede Einheit aufzunehmen, die zur Aufstellung einer Kandidatenliste für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im unionsweiten Wahlkreis zugelassen ist; fordert

diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;

22. ist der Ansicht, dass die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und andere europäische Wahleinheiten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, zur Finanzierung des Wahlkampfes europäischer Wahleinheiten im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament, an der sie oder ihre Mitglieder teilnehmen, verwendet werden können; ist der Auffassung, dass die Finanzierung und die Begrenzung der Wahlkampfkosten in den nationalen Wahlkreisen in jedem Mitgliedstaat durch die jeweiligen nationalen Vorschriften geregelt wird;
23. weist darauf hin, dass das Mindestalter für das passive Wahlrecht in den 27 Mitgliedstaaten zwischen 18 und 25 Jahren und das Mindestalter für das aktive Wahlrecht zwischen 16 und 18 Jahren variiert; fordert die Einführung eines einheitlichen, harmonisierten Alters für das passive und aktive Wahlrecht in allen Mitgliedstaaten und empfiehlt ihnen, das Mindestalter für das Wahlrecht auf 16 Jahre festzulegen, unbeschadet bestehender Verfassungsordnungen, die ein Mindestwahlalter von 18 oder 17 Jahren vorsehen; ist der Ansicht, dass das Wahlrecht ab dem Alter von 16 Jahren die aktuellen Rechte und Pflichten von europäischen Jugendlichen in den Mitgliedstaaten widerspiegeln würde;
24. schlägt vor, die Möglichkeit einer vorübergehenden Vertretung von Mitgliedern bei Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub sowie bei langer krankheitsbedingter Abwesenheit einzuführen;
25. hält die Transparenz des Wahlprozesses und den Zugang zu verlässlichen Informationen für wesentliche Elemente, um das politische Bewusstsein für Europa zu schärfen und eine Wahlbeteiligung zu erreichen, die hoch genug ist, dass man von einem Mandat der Wähler und Wählerinnen sprechen kann; betont, dass die Bürger rechtzeitig – und zwar 12 Wochen vor der Wahl – über die bei der Wahl zum Europäischen Parlament antretenden Kandidaten und über die Zugehörigkeit nationaler politischer Parteien oder Wählervereinigungen zu einer europäischen politischen Partei oder europäischen Wählervereinigung informiert werden sollten;
26. regt zum Eingreifen von Maßnahmen und zur Einführung von Sicherheitsvorkehrungen an, um eine ausländische Einmischung in den Wahlprozess zu vermeiden;
27. betont, dass die Fristen für die Fertigstellung des Wählerverzeichnisses vor der Wahl zum Europäischen Parlament in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; schlägt vor, ein europäisches Wählerverzeichnis einzurichten und einen gemeinsamen Standard für die Erstellung und Fertigstellung des nationalen Wählerverzeichnisses festzulegen, die nicht später als vierzehn Wochen vor dem Wahltag erfolgen sollte, um genauere Informationen über die Wähler zu erhalten sowie den Austausch dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten einfacher zu machen und um die Verhinderung der doppelten Stimmabgabe zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass eine solche doppelte Stimmabgabe, unabhängig davon, ob sie das Ergebnis eines Verwaltungsfehlers oder eines Verstoßes gegen das Wahlrecht ist, auf nationaler Ebene mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird und zu Abhilfemaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten führt;

28. schlägt vor, eine Europäische Wahlbehörde einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Informationen über die Europawahl zu koordinieren, die Umsetzung der gemeinsamen Normen des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament zu überwachen und Streitigkeiten darüber beizulegen, das europäische Wählerverzeichnis zu verwalten, die Wahlergebnisse zu verkünden und den Austausch von Informationen über die Stimmabgabe von Unionsbürgern außerhalb ihres Heimatlandes zu beaufsichtigen; ist der Auffassung, dass ein solches Gremium einen effizienten Informationsaustausch und insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Gremien erleichtern könnte; führt an, dass eine wesentliche Aufgabe der Europäischen Wahlbehörde die Verwaltung des Verzeichnisses der Wählerlisten für den unionsweiten Wahlkreis wäre; fordert die Haushaltsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass die Europäischen Wahlbehörde über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können;
29. schlägt vor, gemeinsame Mindeststandards festzulegen, um einheitliche Anforderungen an die Erstellung von Wählerlisten einzuführen;
30. hält es für wesentlich, den Zugang zur Wahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu erleichtern und zu gewährleisten, dass alle Wahlberechtigten – einschließlich der Unionsbürger, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben, die keinen festen Wohnsitz haben, die in geschlossenen Einrichtungen leben, die von Obdachlosigkeit betroffen sind oder die inhaftiert sind – dieses Recht ausüben können; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Informationen und zur Wahl gleichberechtigt für alle Bürger sicherzustellen, einschließlich für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch das Mieten geeigneter Räumlichkeiten, wenn öffentliche Strukturen nicht angemessen eingerichtet sind;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Maximierung der Zugänglichkeit der Wahl für Bürger mit Behinderungen einzuführen, die sich unter anderem und sofern angemessen auf Wahlinformationen und -registrierung, Wahllokale, Wahlkabinen und -geräte und Stimmzettel erstrecken; empfiehlt die Einrichtung geeigneter, auf nationale Wahlvorgänge zugeschnittener Vorkehrungen, um die Wahl für Bürger mit Behinderungen zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Auswahl eines Wahllokals, geschlossene Wahllokale in zentralen Orten, und die Verwendung unterstützender Technologien, Formate und Techniken, wie Braille, Großdruck, audiobasierte Informationen, taktile Schablonen, leicht lesbare Informationen und Gebärdensprache; fordert Mitgliedstaaten auf, Personen mit Behinderungen wenn nötig und auf ihre Anfrage zu gewähren, beim Wählen durch eine Person ihrer Wahl unterstützt zu werden;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Anforderungen einzuführen, die es allen Unionsbürgern, die in einem Drittland leben oder arbeiten, ermöglichen, das Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament gewährt zu bekommen;
33. ist der Auffassung, dass die Einführung der Briefwahl für Wähler, die am Wahltag nicht in die Wahllokale gehen können, notwendig ist und dass dies die Durchführung der Europawahl effizienter und attraktiver für Wähler in besonderen oder außergewöhnlichen Umständen machen könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren eigenen nationalen Traditionen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europarats in diesen Bereichen und mit angemessenen Garantien zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, der Integrität, des Wahlgeheimnisses, der

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, der Transparenz bei der Gestaltung und dem Einsatz von elektronischen und internetgestützten Systemen, der Möglichkeit manueller oder elektronischer Nachzählungen ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses sowie des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht die mögliche Einführung ergänzender Instrumente zur Verbesserung der Stimmabgabe, wie z. B. die vorgezogene persönliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet, zu prüfen;

34. ist der Ansicht, dass die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Wahltages eine kohärentere gesamteuropäische Wahl schaffen würde, und schlägt daher vor, den 9. Mai als europäischen Wahltag festzulegen, unabhängig davon, auf welchen Wochentag er fällt, mit der Möglichkeit, diesen Tag zu einem Feiertag zu machen; hält es für wichtig, dass die ersten offiziellen Hochrechnungen der Wahlergebnisse am Wahltag um 21.00 Uhr MEZ gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben werden;
35. hält es für wichtig, dass nach jeder Wahl ein Durchführungsbericht mit dem Ziel erstellt wird, die Funktionsweise der Europawahl zu bewerten und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen;
36. schlägt eine Reform der Verträge vor, um das Amt eines Mitglieds der Kommission und das Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in der Zeit zwischen der Konstituierung des Parlaments und der Wahl der Kommission miteinander in Einklang zu bringen;
37. fordert eine Reform der Verträge und insbesondere des Artikels 223 AEUV über die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, bei der von der Einstimmigkeit des Rates und der Ratifizierung auf nationaler Ebene zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat übergegangen wird;
38. nimmt den beigefügten Vorschlag an und legt ihn dem Rat vor;
39. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung sowie den beigefügten Vorschlag dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹ (im Folgenden „Wahlakt“) im Anhang des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates² trat am 1. Juli 1978 in Kraft und wurde durch den Beschluss 2002/772/EG des Rates, Euratom³ und den Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates⁴ geändert.
- (2) Gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Entwurfs des Europäischen

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

² Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1).

³ Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

⁴ Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1), nicht in Kraft.

Parlaments festgelegt.

- (3) In Artikel 8 AEUV wird der Grundsatz des Gender Mainstreaming festgelegt, wonach die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken sollte, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern;
- (4) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dem Europäischen Parlament nicht nur das Initiativrecht in Bezug auf die Bestimmungen über die Wahl seiner Mitglieder übertragen, sondern auch die Art des Mandats der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert, indem sie zu direkten Vertretern der Unionsbürger gemacht wurden. Dies sind grundlegende Änderungen, denen durch ein modernisiertes europäisches Wahlrecht Ausdruck verliehen werden sollte, indem neue Elemente eingefügt werden, die darauf abzielen, die demokratische Legitimität zu verbessern und die Breite der Rolle und der Kompetenzen des Europäischen Parlaments genauer widerzuspiegeln.
- (5) Trotz der Bestimmungen des Wahlakts wird die Wahl zum Europäischen Parlament weitgehend im Einklang mit nationalen Vorschriften organisiert, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden, was zu einer Reihe unterschiedlicher Wahlsysteme führt. Die Wahl zum Europäischen Parlament findet an verschiedenen Tagen statt, und die Stimmen werden für nationale Parteien mit nationalen Kandidaten auf der Grundlage nationaler Programme abgegeben. Eine Angleichung dieser unterschiedlichen Wahlsysteme durch die Verabschiedung eines einheitlicheren europäischen Wahlrechts, das auf klaren gemeinsamen Grundsätzen und Regeln beruht, würde die Gleichheit für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gewährleisten und den europäischen öffentlichen Raum stärken.
- (6) Sperrklauseln sind in vielen Mitgliedstaaten Teil des politischen Systems und tragen zur Entwicklung einer stabilen Dynamik zwischen der Regierung und der Opposition in den Parlamenten bei. Um einen fairen politischen Wettbewerb zu gewährleisten, sollten diese Sperrklauseln 5 % nicht überschreiten.
- (7) Sperrklauseln sollten die Möglichkeiten anerkannter nationaler und sprachlicher Minderheiten, am politischen Leben der Union teilzuhaben und im Europäischen Parlament vertreten zu werden, nicht beeinflussen. Anerkannte nationale oder sprachliche Minderheiten sollten von allen auf nationaler Ebene festgelegten Sperrklauseln ausgenommen werden. Ausnahmen von den nationalen Sperrklauseln sollten auch für politische Parteien oder Wählervereinigungen gelten, die bei der Europawahl in einem Viertel der Mitgliedstaaten antreten und auf ihren Stimmzetteln die Namen und Logos der europäischen Wahleinheiten, denen sie angehören, angeben.
- (8) Nach Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird der Präsident der Kommission vom Europäischen Rat unter Berücksichtigung der Wahl zum Europäischen Parlament vorgeschlagen und dann vom Europäischen Parlament gewählt. Um diesem Recht angemessen Ausdruck zu verleihen, sollte der europäische öffentliche Raum so weiterentwickelt werden, dass alle europäischen Wähler ihren bevorzugten Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission benennen können. Dazu müssen die Spitzenkandidaten, die von europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen oder anderen europäischen Wahleinheiten nominiert werden, in der Lage sein, in allen Mitgliedstaaten hinter einem gemeinsamen Wahlprogramm zu stehen. Mit Blick auf die Sicherung einer Mehrheit im Parlament vor

der Ernennung der Kommission sollten die betreffenden Fraktionen ein Verfahren zum Abschluss von „Legislativvereinbarungen“ einführen, mit denen eine politische Nachbereitung der Europawahl gewährleistet wird. Im Rahmen eines Verfahrens, das auf der Grundlage einer politischen Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten formalisiert werden sollte, sollte der Spitzenkandidat, dessen europäische politische Einheit die höchste Gesamtzahl an Sitzen erhalten hat, als erstes mit der Suche nach einer Koalitionsmehrheit im neu gewählten Parlament mit Blick auf die Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission beauftragt werden. Kommt keine Koalitionsmehrheit zustande, sollte diese Aufgabe dem nächstplatzierten Kandidaten übertragen werden. Um den Nominierungsprozess zu begleiten, sollte der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultieren. Das Spitzenkandidatenerfahren könnte durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden.

- (9) Es sollte ein unionsweiter Wahlkreis zusätzlich zu den nationalen Wahlkreisen geschaffen werden, in dem an der Spitze der Listen der Kandidat jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten steht, um die demokratische und unionsweite Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken. Für diesen unionsweiten Wahlkreis sollten detaillierte und klare Regeln gelten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kandidatenliste den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der geografischen Verhältnismäßigkeit und der Repräsentativität entspricht und dass insbesondere den Interessen kleiner und mittlerer Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung getragen wird.
- (10) Den europäischen politischen Parteien, den europäischen Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten kommt eine zentrale Rolle bei der Förderung einer wirklich europäischen politischen Debatte zu. Nach Artikel 10 Absatz 4 EUV gilt, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen; Die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten sollten daher eine zentralere Rolle bei der Europawahl spielen. Ihnen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, in vollem Umfang an europäischen Wahlkampagnen teilzunehmen und unionsweite Listen aufzustellen, damit sie den Wählern sowohl auf den Stimmzetteln als auch in Wahlkampfmaterialien und diesbezüglichen Veröffentlichungen bekannt und sichtbar werden.
- (11) Die Bedingungen für die Auswahl der Kandidaten und die Anmeldung von Kandidaturen sollten angemessen, fair, demokratisch und verhältnismäßig sein und den Grundsätzen des Verhaltenskodex für Wahlen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats entsprechen. Im Europäischen Aktionsplan für Demokratie¹ hat sich die Kommission verpflichtet, den Zugang zu demokratischer Teilhabe zu fördern, was Inklusivität und Gleichheit bei der demokratischen Teilhabe sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in Politik und Entscheidungsfindung umfasst. In ihrer Gleichstellungsstrategie

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)0790).

2020–2025¹ erklärte die Kommission, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilhabe für die repräsentative Demokratie auf allen Ebenen von wesentlicher Bedeutung sei. Die Gleichstellung der Geschlechter sowie demokratische und transparente Verfahren und fundierte Entscheidungen für die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, einschließlich des Spitzenkandidaten, sind zentrale Elemente für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Wahleinheiten und für die Stärkung der Repräsentativität und der Demokratie. Aus Gründen der Gleichheit sollten diese Prinzipien für alle Listen von Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament sowohl in den nationalen Wahlkreisen als auch im unionsweiten Wahlkreis gelten.

- (12) Die Transparenz des Wahlprozesses und der Zugang zu verlässlichen und zeitnahen Informationen über Wähler und Kandidaten sind wichtig, um die Zuverlässigkeit des Wahlprozesses zu gewährleisten, das europäische politische Bewusstsein zu schärfen und für eine rege Wahlbeteiligung zu sorgen. Es ist wichtig, den Austausch von Informationen über Wähler zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Darüber hinaus sollten die Unionsbürger über die Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament und gegebenenfalls über die Zugehörigkeit der nationalen politischen Parteien zu einer europäischen politischen Partei rechtzeitig vor dieser Wahl informiert werden. Daher müssen ein europäisches Wählerverzeichnis und verbindliche Fristen für die Erstellung des Wählerverzeichnisses auf europäischer und nationaler Ebene sowie der Kandidatenlisten festgelegt werden.
- (13) Eine europäische Wahlbehörde, die ein unabhängiges Mandat ausübt und sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die über das nötige Fachwissen und die erforderliche Erfahrung verfügen, ist für die Verwaltung des unionsweiten Wahlkreises unerlässlich. Zu den wichtigsten Aufgaben der Europäischen Wahlbehörde sollte die Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung und die Beilegung von Streitigkeiten über die gemeinsamen Normen des europäischen Wahlrechts, die Verwaltung des europäischen Wählerverzeichnisses, die Verkündung der Wahlergebnisse und die Gewährleistung des effizienten Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Stellen gehören.
- (14) Um sicherzustellen, dass die europäischen Wahleinheiten über ausreichende Mittel verfügen, um den Unionsbürgern ihre Botschaften und ihre politischen Programme zu vermitteln, sollte der Wahlkampf im unionsweiten Wahlkreis angemessen finanziert werden.
- (15) Um die Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Briefwahl vorsehen und könnten auch die vorgezogene persönliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gestatten. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Rates und um die Möglichkeiten, die die technologischen Entwicklungen bieten, in vollem Umfang zu nutzen, könnten die Mitgliedstaaten auch die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet gestatten, wobei die Zugänglichkeit der elektronischen und internetgestützten Systeme, die Verlässlichkeit der Ergebnisse durch die

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152).

Möglichkeit von Nachzählungen, das Wahlgeheimnis, der Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, die vollständige Transparenz bei der Entwicklung und dem Einsatz der elektronischen und internetgestützten Systeme sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und für alle Bürger gewährleistet sein müssen;

- (16) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, insbesondere indem sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abgeben oder kandidieren. Zudem sollten das aktive und passive Wahlrecht sowie der Zugang zu Informationen und zur Stimmabgabe für alle Bürger, auch für Menschen mit Behinderungen, in gleichberechtigter Weise gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Unionsbürgern die Ausübung ihres Wahlrechts bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, einschließlich derjenigen, die in Ländern außerhalb der Union wohnen oder arbeiten, die keinen ständigen Wohnsitz haben, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen oder die in geschlossenen Einrichtungen wie Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeheimen oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Menschen, die in geschlossenen Einrichtungen leben, ihr Wahlrecht ausüben können. Bei der Sicherstellung des Zugangs zu Informationen, Wahlmaterial und Wahleinrichtungen sollte den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.
- (17) Das Mindestalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts variiert in den 27 Mitgliedstaaten zwischen 16 und 18 Jahren. In der gesamten Union sollte ein einheitliches harmonisiertes Alter für das aktive und passive Wahlrecht eingeführt werden, um Gleichheit zu gewährleisten und Diskriminierung bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden staatsbürgerlichen und politischen Rechte zu vermeiden. Unbeschadet bestehender Verfassungsordnungen, nach denen das Mindestwahlalter bei 18 oder 17 Jahren liegt, sollte das Mindestwahlalter auf 16 Jahre festgesetzt werden. Das Mindestalter für das passive Wahlrecht sollte auf 18 Jahre festgesetzt werden. Unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit sollten alle Menschen mit Behinderungen in den Genuss der gleichen politischen Rechte wie andere kommen.
- (18) Die Fristen für die Einreichung der Kandidatenlisten für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Erstellung der Wählerverzeichnisse vor der Wahl sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Um sicherzustellen, dass Kandidaten und Wähler in der gesamten Union gleich viel Zeit für Wahlkampf bzw. für Überlegungen bezüglich ihrer Stimmabgabe haben, und um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Wähler zu erleichtern, sollten die Fristen für die Einreichung der Kandidatenlisten und die Erstellung der Wählerverzeichnisse in der gesamten Union einheitlich sein.
- (19) Um sicherzustellen, dass die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten ausreichend sichtbar sind, bedarf es klarer und transparenter Regeln für den Wahlkampf und das offizielle Wahlmaterial. Diese Regeln sollten es europäischen politischen Parteien, den europäischen Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten ermöglichen, alle Formen von öffentlicher Kommunikation und Wahlkampfmaterial zu nutzen. Die Regeln sollten es den europäischen politischen Parteien, den europäischen

Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten ermöglichen, ihre Zugehörigkeit in allen Formen von öffentlicher Kommunikation, Wahlkampfmaterial und offiziellem Wahlmaterial wie z. B. Stimmzetteln anzugeben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten hinsichtlich des Wahlkampfes für den unionsweiten Wahlkreis gleichbehandelt werden und die gleichen Chancen erhalten.

- (20) Mit dem Wahlakt von 1976 wurde ein gemeinsamer Wahlzeitraum festgelegt und den Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen, das genaue Datum und die genaue Uhrzeit für die Wahl innerhalb dieses Zeitraums festzulegen. Eine wirklich gesamteuropäische Wahl erfordert einen gemeinsamen europäischen Wahltag. Die Wahl zum Europäischen Parlament sollte am 9. Mai, dem Europatag, stattfinden, der der Jahrestag der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 ist. Die Wahlergebnisse sollten von der Europäischen Wahlbehörde verkündet und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (21) Für den Fall, dass ein in einem nationalen Wahlkreis gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments sein Mandat niederlegt, stirbt oder ihm das Mandat entzogen wird, sollte das dadurch freiwerdende Mandat gemäß der nationalen Gesetzgebung besetzt werden. Freiwerdende Sitze von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die im unionsweiten Wahlkreis gewählt wurden, sollten durch den nächstplatzierten Kandidaten der entsprechenden Listen besetzt werden. Zudem sollte bei Mutterschaft, Vaterschaft, Elternurlaub und schwerer Krankheit von Mitgliedern des Europäischen Parlaments eine vorübergehende Vertretung möglich sein.
- (22) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die technischen Anforderungen, einschließlich des zu verwendenden Formats und der bereitzustellenden Daten, für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden¹.
- (23) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeinen unmittelbaren Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Wahlverfahren in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis und nach allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl nach einem einheitlichen Wahlverfahren in Bezug auf den in Artikel 15 genannten unionsweiten Wahlkreis und nach Grundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „politische Partei“ eine Vereinigung von Bürgern, die politische Ziele verfolgt und die gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist oder in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet wurde; dazu gehören auch Parteien, die beabsichtigen, eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder nationaler Wählervereinigungen zu bilden oder sich einer solchen Koalition anzuschließen, um eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu betreiben;
2. „europäische Wählervereinigungen“ eine Vereinigung von Bürgern, die politische Ziele verfolgt und nicht als politische Partei gegründet wurde, sondern als Bürgervereinigung gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen eingetragen ist und mit der die Absicht verfolgt wird, eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen zu bilden oder sich ihr anzuschließen, um eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu führen;
3. „europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen“ ein Wahlbündnis nationaler politischer Parteien und/oder nationaler Wählervereinigungen – die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten registriert sind, erforderlichenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl –, das eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufstellt und dort Wahlkampf betreibt;
4. „europäische politische Partei“ ein politisches Bündnis nationaler politischer Parteien, das politische Ziele verfolgt und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen zu dem Zweck eingetragen ist, eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis anzumelden und dafür einen Wahlkampf zu führen;
5. „europäische Wählervereinigung“ eine länderübergreifende Vereinigung von Bürgern, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten eingetragen ist und

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

mindestens 0,02 % der wahlberechtigten Bevölkerung in den betreffenden Mitgliedstaaten repräsentiert, die politische Ziele verfolgt, jedoch nicht als europäische politische Partei gegründet wurde, und die zu dem Zweck anerkannt ist, eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu führen;

6. „Europäisches Wahlbündnis“ ein Wahlbündnis von zwei oder mehr europäischen politischen Parteien und/oder europäischen Wählervereinigungen, die eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufstellen und dort Wahlkampf betreiben, dem sich nationale politische Parteien und/oder nationale Wählervereinigungen anschließen können, sofern sie keiner europäischen politischen Partei angehören;
7. „politisches Bündnis“ eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen politischen Parteien und/oder Bürgern gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
8. „Europäische Wahleinheit“ eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen, eine europäische politische Partei, eine europäische Wählervereinigung, ein europäisches Wahlbündnis oder ein politisches Bündnis;
9. „unionsweite Liste“ die Liste von Kandidaten, die im unionsweiten Wahlkreis von einer europäischen Wahleinheit aufgestellt wurden.

Artikel 3

Nationale Regelungen

Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird durch diese Verordnung geregelt. Für Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung fallen, gelten in jedem Mitgliedstaat die jeweiligen nationalen Regelungen.

Diese innerstaatlichen Vorschriften dürfen den proportionalen Charakter des Wahlsystems nicht beeinträchtigen.

Sie gewährleisten in jedem Fall die Einhaltung demokratischer Standards, was zu demokratischen und verhältnismäßigen Anforderungen für die Registrierung einer politischen Partei oder einer Wählervereinigung und für die Einreichung einer Kandidatenliste für die nationalen Wahlkreise und den unionsweiten Wahlkreis führt.

Artikel 4

Wahlrecht

- (1) Unbeschadet geltender Verfassungsordnungen, die ein Mindestwahlalter von 18 bzw. 17 Jahren vorsehen, besitzen alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ab 16 Jahren, einschließlich Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit, das aktive Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament.
- (2) Kein wahlberechtigter Unionsbürger darf bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den nationalen Wahlkreisen oder im unionsweiten Wahlkreis mehr als eine Stimme abgeben.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit

wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.

Artikel 5

Das passive Wahlrecht

- (1) Jeder Unionsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament – entweder in einem nationalen Wahlkreis oder im unionsweiten Wahlkreis oder in beiden.
- (2) Kein Unionsbürger, der das passive Wahlrecht besitzt, darf bei der Wahl zum Europäischen Parlament in mehr als einem nationalen Wahlkreis kandidieren oder auf mehr als einer Liste für einen nationalen Wahlkreis bzw. auf mehr als einer unionsweiten Liste stehen.

Artikel 6

Ausübung des aktiven Wahlrechts

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unionsbürger, einschließlich derjenigen, die in einem Drittland leben oder arbeiten, derjenigen, die keinen ständigen Wohnsitz haben, derjenigen, die in geschlossenen Einrichtungen leben, derjenigen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind oder derjenigen, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen, ihr aktives Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament ausüben können.
- (2) Was Bürger betrifft, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen, lässt Absatz 1 das nationale Recht oder nach nationalem Recht ergangene Gerichtsentscheidungen unberührt.

Artikel 7

Barrierefreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Bürger, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigten Zugang zu einschlägigen Materialien, zu Wahlrichtungen und zu Wahllokalen haben.
- (2) Auf der Grundlage ihrer nationalen Wahlsysteme treffen die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Personen mit Behinderungen eine unabhängige und geheime Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen, angemessene Vorkehrungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen auf ihren Antrag hin Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl erhalten.

Artikel 8

Briefwahl

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen bei der Wahl zum Europäischen Parlament die Briefwahl vor, auch für Bürger, die in einem Drittland leben, und treffen Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Briefwahl insbesondere für Menschen mit

Behinderungen zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit der Wahl und das Wahlgeheimnis sowie den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten.

- (2) Die Mitgliedstaaten können durch eine vorgezogene persönliche Stimmabgabe, die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte und eine Stimmabgabe über elektronische Systeme und das Internet zusätzliche Möglichkeiten der Stimmabgabe vorsehen.

Bei einer elektronischen Stimmabgabe, einer Stimmabgabe über das Internet und einer Stimmabgabe durch Bevollmächtigte treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit, die Integrität, das Wahlgeheimnis, die Transparenz bei der Gestaltung und dem Einsatz von elektronischen und Internetsystemen, die Möglichkeit einer manuellen oder elektronischen Nachzählung ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses und den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten.

Artikel 9

Erstellung der nationalen Wählerverzeichnisse und des europäischen Wählerverzeichnisses

- (1) Um eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament festzustellen und zu verhindern, muss das Wählerverzeichnis in jedem Mitgliedstaat mindestens vierzehn Wochen vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Wahltag erstellt sein. Fehler im Wählerverzeichnis können bis zum Wahltag berichtigt werden.
- (2) Für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Europäischen Wahlbehörde alle erforderlichen Daten gemäß Artikel 18. Die Kriterien für die Eintragung in das nationale Wählerverzeichnis werden durch nationale Bestimmungen geregelt.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Anforderungen, einschließlich des Formats und der Daten, die für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses zur Durchführung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bereitzustellen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 10

Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten

- (1) Alle politischen Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbündnisse und europäischen Wahleinheiten, die an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, achten durch Maßnahmen, die darauf abzielen, dass alle wählbaren Personen die gleichen Chancen haben, gewählt zu werden, und dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Vielfalt der Europäischen Union widerspiegelt, bei der Auswahl ihrer Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament auf demokratische Verfahren, Transparenz und die Gleichstellung von Männern und

Frauen. Die Gleichstellung der Geschlechter wird in Abhängigkeit von den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten und in jedem Fall im unionsweiten Wahlkreis durch die Verwendung von Listen nach dem Reißverschlussystem oder Quoten erreicht, ohne dabei die Rechte nicht-binärer Personen zu verletzen.

- (2) Ein Mitglied einer politischen Partei, einer Wählervereinigung oder einer europäischen Wahleinheit kann bei der zuständigen nationalen Behörde oder der Europäischen Wahlbehörde eine begründete Beschwerde über die Nichteinhaltung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien für demokratische Verfahren, Transparenz und Geschlechtergleichstellung einreichen.

Artikel 11

Einreichung der Kandidatenlisten

- (1) Die Frist für die Einreichung der Listen der Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament beträgt zwölf Wochen vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Wahltag.
- (2) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag legen die europäischen Wahleinheiten der Europäischen Wahlbehörde ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass alle Kandidaten mit ihrer Aufnahme in die unionsweite Liste einverstanden sind. Dieses Dokument umfasst den vollständigen Namen der Kandidaten sowie die Nummer ihres Personalausweises oder Reisepasses. Es ist von den Kandidaten zu unterzeichnen und gibt das Datum und den Ort der Unterzeichnung an.

Artikel 12

Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. Jeder Wähler verfügt über zwei Stimmen, eine für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den nationalen Wahlkreisen und eine für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments im unionsweiten Wahlkreis.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem Verhältniswahlsystem in den nationalen Wahlkreisen und im unionsweiten Wahlkreis gewählt.
- (3) In den nationalen Wahlkreisen werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem der in den Mitgliedstaaten üblichen Verhältniswahlsysteme gewählt.
- (4) Im unionsweiten Wahlkreis werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem System der geschlossenen Liste gewählt.

Artikel 13

Sperrklausel

- (1) Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

- (2) Für nationale Wahlkreise, die mehr als 60 Sitze umfassen, wird eine Schwelle festgelegt, die nicht unter 3,5 % der in dem betreffenden Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen liegen darf.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellenwerte gelten unbeschadet der im nationalen Recht vorgesehenen Ausnahmen für politische Parteien oder Wählervereinigungen, die anerkannte nationale oder sprachliche Minderheiten vertreten.
- (4) Von den in Absatz 2 festgelegten nationalen Schwellenwerten ausgenommen sind politische Parteien oder Wählervereinigungen, die in einem Viertel der Mitgliedstaaten eingetragen sind und unionsweit mindestens eine Million Stimmen auf sich vereinigen und die auf ihrem nationalen Stimmzettel den einheitlichen Namen und das einheitliche Logo der europäischen Wahleinheit, der sie angehören, und gegebenenfalls eine Anpassung an die Sprachen der betreffenden Mitgliedstaaten aufweisen.
- (5) Für die Zuteilung von Sitzen im unionsweiten Wahlkreis gemäß Artikel 15 gibt es keine Mindestschwelle.

Artikel 14

Nationale Wahlkreise

Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend seinen besonderen nationalen Gegebenheiten und unbeschadet des Artikels 15 einzelne Wahlkreise für die Wahl zum Europäischen Parlament einrichten oder sein Wahlgebiet auf andere Weise unterteilen, ohne dass dadurch der Verhältniswahlcharakter des Wahlsystems generell beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften Wahlkreise mit nur einem Mitglied bilden, in denen sprachliche oder ethnische Minderheiten, in Übersee lebende Staatsangehörige, Gebiete in äußerster Randlage oder überseeische Gebiete vertreten sind, ohne dass dadurch der Verhältniswahlcharakter des Wahlsystems beeinträchtigt wird.

Artikel 15

Unionsweiter Wahlkreis

- (1) Es wird ein Wahlkreis gebildet, der das gesamte Gebiet der Europäischen Union umfasst und aus dem bei der ersten Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Inkrafttreten dieser Verordnung 28 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden.

Bei den anschließenden Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird die Größe des unionsweiten Wahlkreises durch den Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments festgelegt.

- (2) Die Wahl in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis erfolgt unbeschadet der in jedem Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments.
- (3) Alle europäischen Wahleinheiten gemäß Artikel 2 können der Europäischen Wahlbehörde unionsweite Listen vorlegen.

- (4) Keine europäische Wahleinheit darf mehr als eine unionsweite Liste vorlegen. Nationale Parteien und nationale Wählervereinigungen dürfen nur eine unionsweite Liste unterstützen.
- (5) Die Stimmzettel, die die unionsweiten Listen umfassen, tragen den Namen und das Logo der jeweiligen europäischen Wahleinheit.
- (6) Bei Kandidaten, die in einem Drittland leben, entspricht der Wohnort des Kandidaten für die Zwecke der Aufstellung der unionsweiten Liste dem letzten Wohnort vor dem Verlassen der Europäischen Union. Für Kandidaten, die in einem Drittland geboren sind und dort ihren Wohnsitz haben, entspricht der Wohnort für die Zwecke der Aufstellung der unionsweiten Liste dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Kandidat besitzt.
- (7) Die unionsweiten Listen enthalten eine Anzahl von Kandidaten, die der Anzahl der Mandate gemäß Absatz 1 entspricht.
- (8) Die unionsweiten Listen werden von den europäischen Wahleinheiten nach den in Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Grundsätzen aufgestellt.
- (9) Um die geografische Ausgewogenheit sicherzustellen, sind die unionsweiten Listen in Abschnitte mit drei Plätzen unterteilt. Jeder dieser drei Plätze ist mit einem Kandidaten aus jeder der drei Gruppen von Mitgliedstaaten zu besetzen, die in Anhang I definiert und in Anhang II beispielhaft aufgeführt sind.
- (10) Die Reihenfolge der Kandidaten, die ihren Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten aus jeder der drei in Anhang I aufgeführten Gruppen von Mitgliedstaaten haben, variiert in jedem Listenabschnitt mit drei Plätzen bis zu dem Listenplatz, der der Zahl entspricht, die sich aus der Division der Gesamtzahl der Sitze durch zwei ergibt, wobei erforderlichenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.
- (11) Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der aktuellsten von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt ist.
- (12) Die Zuweisung der Sitze auf die unionsweiten Listen auf der Grundlage der aggregierten Ergebnisse im unionsweiten Wahlkreis erfolgt folgendermaßen nach dem D'Hondt-Verfahren:
 - a) Die Anzahl der Stimmen, die die Kandidaten erhalten haben, sind in einer Spalte vom höchsten zum niedrigsten Wert geordnet.
 - b) Die Anzahl der Stimmen, die jede Kandidatur erhalten hat, wird durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis zu einer Zahl, die der Anzahl der Sitze entspricht, die dem Wahlkreis entsprechen, wobei eine Tabelle ähnlich der in Anhang III erstellt wird. Die Sitze werden den Kandidaten zugewiesen, die in der Tabelle die höchsten Quoten erhalten haben, wobei eine absteigende Reihenfolge

¹ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

eingehalten wird.

- c) Wenn zwei Sitze, die unterschiedlichen Kandidaturen entsprechen, in der Quotientenliste zusammenfallen, wird der Sitz der Liste mit der höchsten erreichten Gesamtstimmenzahl zugewiesen. Wenn es zwei Kandidaten mit der gleichen Anzahl von Stimmen gibt, wird der erste Gleichstand durch das Los entschieden und die darauffolgenden Sitze werden abwechselnd vergeben.
- (13) Die europäischen und die nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stellen Sendezeit im Verhältnis zu den Ergebnissen der vorangegangenen Wahl für den unionsweiten Wahlkreis zur Verfügung, wobei eine Mindestsendezeit für jede unionsweite Liste gewährleistet wird.

Artikel 16

Finanzierung von Wahlkampagnen europäischer Wahleinheiten

Die Bestimmungen der Kapitel IV und V der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gelten entsprechend für die Finanzierung der Wahlkampagnen der europäischen Wahleinheiten.

Artikel 17

Gemeinsame Bestimmungen im Zusammenhang mit Wahlkampagnen

- (1) Der Wahlkampf darf erst acht Wochen vor dem Wahltag beginnen.
- (2) Der Wahlkampf besteht darin, mit Hilfe von gedrucktem oder digitalem Material und anderen Formen der öffentlichen Kommunikation, Medienwerbung und öffentlichen Veranstaltungen die Wähler um ihre Stimme bei einer Wahl zum Europäischen Parlament zu ersuchen. Das Wahlkampfmaterial muss das Logo und einen Verweis auf das Manifest oder Programm der europäischen Wahleinheit enthalten, der die nationale Partei angehört.
- (3) Das Wahlkampfmaterial muss für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
- (4) In den nationalen Wahlkreisen müssen die für die Wahl zum Europäischen Parlament verwendeten Stimmzettel einheitlich sein, ggf. müssen die Namen, Akronyme, Symbole und Logos der nationalen politischen Parteien und/oder nationalen Wählervereinigungen sowie die Namen der europäischen Wahleinheiten, sofern sie diesen angeschlossen sind, gleichermaßen erkennbar sein, und die Stimmzettel müssen die Liste der Namen der Kandidaten und gegebenenfalls der Ersatzkandidaten in der Reihenfolge enthalten, in der sie in den entsprechenden Wahllisten aufgeführt sind.
- (5) Für die Aushändigung des Wahlmaterials an die Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament gelten dieselben Vorschriften wie für die nationalen, regionalen und Kommunalwahlen in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die europäischen Wahleinheiten in Bezug auf den Wahlkampf für den unionsweiten Wahlkreis die gleiche Behandlung und die gleichen Möglichkeiten wie nationale politische Parteien und nationale

Wahlvereinigungen erhalten.

- (7) Die Mitgliedstaaten führen eine europäische Sperrfrist von 48 Stunden vor dem Wahltag ein, während der es nicht gestattet ist, die Wähler nach ihrem voraussichtlichen Stimmverhalten zu fragen.

Artikel 18

Kontaktstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle, die für den Austausch der für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses gemäß Artikel 9 Absatz 2 erforderlichen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidaten mit den entsprechenden Stellen in den anderen Mitgliedstaaten und mit der gemäß Artikel 28 eingerichteten Europäischen Wahlbehörde zuständig ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Kontaktstelle beginnt im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag damit, die in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 93/109/EG des Rates¹ genannten Daten über Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in die nationalen Wählerverzeichnisse und das europäische Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder dort kandidieren, an diese entsprechenden Stellen sowie an die Europäische Wahlbehörde zu übermitteln.

Artikel 19

Wahltag

- (1) Die Wahl zum Europäischen Parlament findet am 9. Mai des letzten Jahres einer Wahlperiode im Sinne des Artikels 20 statt („Wahltag“).
- (2) Während der Öffnungszeiten der Wahllokale und ab einer halben Stunde, bevor die Wahllokale öffnen, sind unbeschadet von Aktivitäten, die zur Feier des Europatages in den Mitgliedstaaten organisiert werden, politische Aktivitäten in den Wahllokalen oder in ihrer Nähe verboten.
- (3) Die Wahl endet in allen Mitgliedstaaten am Wahltag um 21.00 Uhr Ortszeit. Um den unterschiedlichen Zeitzonen Rechnung zu tragen, kann die Wahl zum Europäischen Parlament in den überseeischen Ländern und Gebieten der Union am 8. Mai des letzten Jahres einer Wahlperiode stattfinden.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Ergebnisse ihrer Auszählung erst offiziell oder vorläufig bekanntgeben, nachdem die Stimmabgabe gemäß Absatz 3 in dem Mitgliedstaat abgeschlossen ist, dessen Wähler als letzte gewählt haben.
- (5) Die Mitgliedstaaten können den Wahltag zu einem nationalen Feiertag erklären.

¹ Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34).

Artikel 20

Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse im unionsweiten Wahlkreis und in den nationalen Wahlkreisen werden in dieser Reihenfolge von der Europäischen Wahlbehörde auf der Grundlage der von den Kontaktstellen übermittelten Informationen verkündet.
- (2) Die amtlichen Wahlergebnisse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 21

Wahlperiode und Mandat

- (1) Der Fünfjahreszeitraum, für den die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden, beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl („Wahlperiode“).
- (2) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Europäischen Parlaments beginnt und endet entsprechend der Wahlperiode („Mandat“).

Artikel 22

Einberufung des Parlaments

Zusätzlich zu der in Artikel 229 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verpflichtung tritt das Europäische Parlament, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am ersten Dienstag nach Ablauf eines Monats ab dem Wahltag zusammen.

Artikel 23

Prüfung der Mandate

Das Europäische Parlament prüft die Mandate seiner Mitglieder.

Zu diesem Zweck nimmt es die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen und von der Europäischen Wahlbehörde verkündeten Wahlergebnisse zur Kenntnis.

Artikel 24

Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit folgenden Ämtern:
 - Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats,
 - Mitglied eines nationalen oder regionalen Parlaments oder einer nationalen oder regionalen Versammlung mit Gesetzgebungsbefugnissen,
 - Mitglied der Europäischen Kommission,

- Richter, Generalanwalt oder Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union,
 - Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank,
 - Mitglied des Rechnungshofs,
 - Europäischer Bürgerbeauftragter,
 - Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - Mitglied des Ausschusses der Regionen,
 - Mitglied von Ausschüssen und Gremien, die auf Grund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Mittel der Union verwalten oder eine dauernde unmittelbare Verwaltungsaufgabe wahrnehmen,
 - Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder Bediensteter der Europäischen Investitionsbank,
 - aktiver Beamter oder Bediensteter der Organe der Europäischen Union oder der ihnen angegliederten Einrichtungen oder der Europäischen Zentralbank.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann auf nationaler Ebene zusätzliche Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, auf die die Absätze 1 und 2 im Laufe der Wahlperiode anwendbar werden, werden gemäß Artikel 27 ersetzt.

Artikel 25

Externe parlamentarische Tätigkeiten

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments benennen bei ihrer Wahl die Gemeinde und gegebenenfalls die Region in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat, von der aus sie ihre externen parlamentarischen Tätigkeiten ausüben werden.

Artikel 26

Persönliche und unabhängige Stimmabgabe

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments geben ihre Stimme einzeln und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments genießen ab dem Zeitpunkt, zu dem ihre Wahl zum Europäischen Parlament amtlich erklärt wird, die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union für sie gelten.

Artikel 27

Frei werdende Sitze

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments durch Rücktritt oder Tod dieses Mitglieds oder aufgrund des Entzugs seines Mandats endet.
- (2) Im Falle des Todes, des Rücktritts oder des Entzugs des Mandats eines im unionsweiten Wahlkreis gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments unterrichtet der Präsident des Europäischen Parlaments unverzüglich die Europäische Wahlbehörde.

Der frei gewordene Sitz wird durch den nächsten Kandidaten der Kandidatenliste besetzt, auf der das verstorbene, zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglied ursprünglich gewählt wurde.

- (3) Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung legt jeder Mitgliedstaat für den Fall des Freiwerdens eines Sitzes die geeigneten Verfahren fest, um diesen Sitz für den Rest der Wahlperiode zu besetzen.
- (4) Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich der Entzug des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments vorgesehen, so erlischt sein Mandat entsprechend diesen Rechtsvorschriften. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen das Europäische Parlament davon in Kenntnis.
- (5) Wird ein Sitz durch Rücktritt oder Tod frei, so setzt der Präsident des Europäischen Parlaments die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates und die Europäische Wahlbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (6) Erklärt das Parlament den Sitz eines aus dem unionsweiten Wahlkreis gewählten Mitglieds für frei, so unterrichtet der Präsident die Europäische Wahlbehörde davon und fordert sie auf, den Sitz für die verbleibende Dauer des Mandats unverzüglich zu besetzen.

Frei werdende Sitze von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die aus dem unionsweiten Wahlkreis gewählt wurden, werden von dem nächsten Kandidaten auf der entsprechenden Liste in absteigender Reihenfolge besetzt.

- (7) Das Parlament kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der Europäischen Wahlbehörde im Falle von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub oder im Falle von Urlaub aufgrund einer schweren Krankheit eine vorübergehende Vertretung des betreffenden Mitglieds vorschlagen.

Wird ein Sitz aus einem der in Unterabsatz 1 genannten Gründe vorübergehend frei, so wird das betreffende Mitglied vorübergehend für die Dauer von 16 Wochen durch den nächsten Kandidaten auf der entsprechenden Liste ersetzt, der entscheiden kann, ob er den Sitz besetzt oder nicht. Die Weigerung, die Stelle zu besetzen, hat nicht zur Folge, dass die Position in der entsprechenden Liste für künftig frei werdende Sitze verloren geht. Der Zeitraum von 16 Wochen kann verlängert werden.

Europäische Wahlbehörde

- (1) Es wird eine Europäische Wahlbehörde (die „Europäische Wahlbehörde“) eingerichtet, deren Aufgabe es ist,
- a) für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu sorgen und das Wahlverfahren im unionsweiten Wahlkreis durchzuführen und zu überwachen,
 - b) das Verfahren für Beschwerden gemäß Artikel 10 Absatz 2 in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis festzulegen,
 - c) alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren des unionsweiten Wahlkreises wahrzunehmen und als Verbindungsstelle zu den in Artikel 18 genannten Kontaktstellen zu fungieren,
 - d) zu überprüfen, ob die europäischen Wahleinheiten die Bedingungen für die Einreichung unionsweiter Listen gemäß Artikel 15 erfüllen,
 - e) das gemäß Artikel 9 erstellte europäische Wählerverzeichnis zu verwalten,
 - f) die Wahlergebnisse im Einklang mit Artikel 20 zu verkünden,
 - g) über alle Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben können, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den einzelstaatlichen Bestimmungen ergeben, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird.

Die Europäische Wahlbehörde kann auch im Fall von Schwierigkeiten bei der Auslegung der von den nationalen Behörden eingereichten Listen Unterstützung bereitstellen.

- (2) Die Europäische Wahlbehörde ist unabhängig und nimmt ihre Aufgaben in voller Übereinstimmung mit dieser Verordnung wahr.
- (3) Die Europäische Wahlbehörde verkündet die unionsweiten Listen elf Wochen vor dem Wahltag.

Sie erstellt und verwaltet ein Register der verschiedenen von den europäischen Wahleinheiten eingereichten unionsweiten Listen. Die Informationen über das Register werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bei ihren Entscheidungen trägt die Europäische Wahlbehörde den Grundrechten des aktiven und passiven Wahlrechts in vollem Umfang Rechnung.

- (4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied der Europäischen Wahlbehörde, das aus Professoren der Rechts- oder Politikwissenschaft und anderen Experten für Wahlsysteme aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und unter Beachtung der Geschlechterparität ausgewählt wird. Die Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde

wählen ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär mit einfacher Mehrheit in gesonderten Abstimmungen. Die Europäische Wahlbehörde ist bestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen. Wenn eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht möglich ist, entscheidet die Europäische Wahlbehörde durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Alle Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie fordern Anweisungen von einer Institution oder Regierung oder einer anderen Stelle, Behörde oder Agentur weder an noch nehmen sie diese entgegen. Sie dürfen weder Mitglieder noch ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente oder der nationalen Regierungen sein. Darüber hinaus dürfen sie weder ein Wahlmandat innehaben noch Beamte oder sonstige Bedienstete eines Unionsorgans oder einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen Wählervereinigung oder einer europäischen politischen Stiftung sein.

Die Amtszeit der Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

- (5) Die Europäische Wahlbehörde wird durch ihren Präsidenten vertreten, der die Umsetzung aller Entscheidungen der Europäischen Wahlbehörde in ihrem Namen sicherstellt.

Der Präsident der Europäischen Wahlbehörde enthält sich jeder Handlung, die mit dem Wesen seiner Pflichten unvereinbar ist.

Erfüllt ein Mitglied der Europäischen Wahlbehörde, einschließlich des Präsidenten, nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes, so kann es auf der Grundlage eines Berichts, in dem der Vorschlag zur Abberufung begründet wird, durch einen von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde unterstützten Beschluss abberufen werden.

Die fünfjährige Amtszeit der Europäischen Wahlbehörde beginnt zweieinhalb Jahre nach dem Beginn der Wahlperiode. Das erste Mandat der Europäischen Wahlbehörde beginnt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Eine durch Rücktritt, Versetzung in den Ruhestand, Abberufung oder Tod frei werdende Stelle in der Europäischen Wahlbehörde wird nach demselben Verfahren besetzt, das bei der Ersternennung zur Anwendung kommt.

- (6) Die Europäische Wahlbehörde besitzt Rechtspersönlichkeit und ist mit den erforderlichen Büroräumen, Mitarbeitern, Dienstleistungen und unterstützenden Verwaltungseinrichtungen ausgestattet, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.
- (7) Die Europäische Wahlbehörde legt dem Europäischen Parlament innerhalb von neun

Monaten nach der Europawahl einen Bericht über die Organisation der Europawahl sowie über die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele vor.

- (8) Die Kosten der Europäischen Wahlbehörde, einschließlich der Bezüge ihrer Mitglieder, werden aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die veranschlagten Mittel müssen ausreichend hoch sein, um das uneingeschränkte und unabhängige Funktionieren der Europäischen Wahlbehörde zu gewährleisten. Ein Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Wahlbehörde wird dem Europäischen Parlament von ihrem Präsidenten vorgelegt und veröffentlicht. Das Europäische Parlament überträgt dem Präsidenten der Europäischen Wahlbehörde die Funktion des Anweisungsbefugten in Bezug auf diese Mittel.

Artikel 29

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 30

Aufhebung

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom zur Festlegung dieses Aktes werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf den aufgehobenen Akt gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 31

Überprüfungsklausel

Spätestens ein Jahr nach jeder Europawahl legt das Europäische Parlament nach Anhörung der Europäischen Wahlbehörde einen Bericht über das allgemeine Funktionieren dieser Verordnung sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor

Artikel 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem sie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss ihrer einzelstaatlichen Verfahren mit.

ANHANG I

TABELLE – 27 EU-MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSKATEGORIEN

Kategorien	Mitgliedstaat	Gesamtbevölkerung
Gruppe A (37,9 Millionen – 83,1 Millionen)	Deutschland	83 166 711
	Frankreich	67 320 216
	Italien	59 641 488
	Spanien	47 332 614
	Polen	37 958 138
Gruppe B (6,9 Millionen – 19,3 Millionen)	Rumänien	19 328 838
	Niederlande	17 407 585
	Belgien	11 522 440
	Griechenland	10 718 565
	Tschechische Republik	10 693 939
	Schweden	10 327 589
	Portugal	10 295 909
	Ungarn	9 769 526
	Österreich	8 901 064
	Bulgarien	6 951 482
Gruppe C (0,5 Millionen – 5,8 Millionen)	Dänemark	5 822 763
	Finnland	5 525 292
	Slowakei	5 457 873
	Irland	4 964 440
	Kroatien	4 058 165
	Litauen	2 794 090
	Slowenien	2 095 861
	Lettland	1 907 675
	Estland	1 328 976
	Zypern	888 005
	Luxemburg	626 108
	Malta	514 564

Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=de>

ANHANG II

Praktisches Beispiel einer unionsweiten Liste unter Verwendung der in drei Kategorien unterteilten Gruppe mit 28 Sitzen.

A1, A2, A3, A4, A5, B1, B2, B3, B4, B5, B7, B8, B9, B10, C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, C11, C12 sind Beispiele für Kandidaten aus den Mitgliedstaaten nach Bevölkerungskategorie

Beispiel für eine unionsweite Liste		
Abschnitte	Platznummer	Kandidaten aus
Abschnitt 1	1	A1
	2	B7
	3	C7
Abschnitt 2	4	B10
	5	C5
	6	A3
Abschnitt 3	7	A2
	8	C3
	9	B7
Abschnitt 4	10	B5
	11	C3
	12	A4
Abschnitt 5	13	A5
	14	C12
	15	B9
Abschnitt 6	16	A4
	17	A2
	18	B2
Abschnitt 7	19	B3
	20	A1
	21	B8
Abschnitt 8	22	C1
	23	C2
	24	B4
Abschnitt 9	25	A5
	26	C8
	27	B1
Abschnitt 10	28	B7

ANHANG III

Praktisches Beispiel – D'Hondt-Verfahren

Praktisches Beispiel: 1 000 000 abgegebene gültige Stimmen in einem Wahlkreis, in dem fünf Abgeordnete gewählt werden.

A (350 000 Stimmen), B (300 000 Stimmen), C (150 000 Stimmen), D (100 000 Stimmen), E (70 000 Stimmen), F (30 000 Stimmen)

Aufteilung	1	2	3	4	5
A	350 000	175 000	116 666	87 500	70 000
B	300 000	150 000	100 000	75 000	60 000
C	150 000	75 000	50 000	37 500	30 000
D	100 000	50 000	33 333	25 000	20 000
E	70 000	35 000	23 333	17 500	14 000
F	30 000	15 000	10 000	7 500	6 000

Somit erhält A 2 Sitze, B erhält 2 Sitze, und C erhält 1 Sitz.

Anhang 2: Infografik: Anteil von Frauen und Männern im Europäischen Parlament

Quelle: Europäisches Parlament (Hrsg.): *Frauen im Europäischen Parlament (Infografik)*. 10.03.2022, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20190226STO28804/frauen-im-europaischen-parlament-infografik#:~:text=Im%20ersten%20di- rekt%20gew%20C3%A4hlten%20Europ%20C3%A4ischen%20Parla- ment%20lag%20der,An- teil%20von%20Frauen%20und%20M%20C3%A4nnern%20im%20Eu- rop%20C3%A4ischen%20Parlament.>



Anhang 3: Infografik: Wie viele Sitze erhalten die Mitgliedstaaten jeweils im Europäischen Parlament?

Quelle: Europäisches Parlament (Hrsg.): *Infografik: Wie viele Sitze erhalten die Mitgliedstaaten jeweils im Europäischen Parlament?* 31.01.2020, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20180126STO94114/wie-viele-sitze-erhalten-die-mitgliedstaaten-jeweils-im-europaischen-parlament>.

Sitzverteilung im Europäischen Parlament

Die Zahl der Abgeordneten pro Land wurde im Zuge des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs Ende Januar 2020 angepasst.



Quelle:
Europäisches Parlament



Literaturverzeichnis

- o. A.: *HOW TO VOTE IN AUSTRIA*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/austria?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN BELGIUM*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/belgium?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN CYPRUS*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/cyprus?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN CZECH REPUBLIC*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/czech-republic?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN DENMARK*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/denmark?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN FINLAND*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/finland?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN FRANCE*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/france?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN GREECE*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/greece?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN IRELAND*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/ireland?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN ITALY*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/italy?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN LATVIA*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/latvia?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN MALTA*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/malta?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN NETHERLANDS*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/netherlands?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN POLAND*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/poland?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN SLOVAKIA*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/slovakia?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN SWEDEN*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/sweden?otherEUcountry=y>.
- o. A.: *HOW TO VOTE IN THE UNITED KINGDOM*. o. J., verfügbar unter: <https://www.european-elections.eu/how-to-vote/united-kingdom>.
- Bauer**, M. W.; Heisserer, B.: *Europäische Kommission*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176882/europaeische-kommission/>.

Becker, Ulrich; Hatje, Armin; Schoo, Johann; Schwarze, Jürgen (Hrsg.) *EU-Kommentar*. 4. Auflage, Baden-Baden 2019.

Becuwe, Nicolas; Buruian, Alexandrina; Zalc, Julien; Kantar (Hrsg.): *THE 2019 POST-ELECTORAL SURVEY HAVE EUROPEAN ELECTIONS ENTERED A NEW DIMENSION?* Brüssel 2019, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/files/be-heard/eurobarometer/2019/post-election-survey-2019-complete-results/report/en-post-election-survey-2019-report.pdf>.

Bieber, Roland; Haag, Marcel: Kommission. In: Bieber, Roland; Epiney Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus: *Die Europäische Union*. 15. Auflage, Baden-Baden, 2023.

Briatte, Anne-Laure: *Notwendig aber nicht ausreichend: die Frauenquote bei den Grünen*. 12.11.2018 verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturge-schichte/frauenwahlrecht/279359/notwendig-aber-nicht-ausreichend-die-frauenquote-bei-den-gruenen/>.

Bujard, Martin: *Die Folgen des demografischen Wandels*. 29.04.2022, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/demografischer-wandel-350/507789/die-folgen-des-demografischen-wandels/>.

Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.): *Wählen mit 16*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/beteiligung-und-engagement/waehlen-mit-16.html>.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.): *Europawahlen*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/wahlrecht/europawahlen/europawahlen-node.html>.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Listenwahl*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17799/listenwahl/>.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Präsidentielles Regierungssystem*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18057/praesidentielles-regierungssystem/>.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Regierung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/250055/regierung/>.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Staatsoberhaupt*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18275/staatsoberhaupt/>.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Wahl-O-Mat Europawahl 2019*. o. J., verfügbar unter: https://www.wahl-o-mat.de/europawahl2019/main_app.php?status=5&womres0europawahl2019=98b945a44e01ec98a636673609c65baf&servername=cluster.wahl-o-mat.de.

Calliess, Christian; Ruffert, Matthias: *EUV/AEUV*. 6. Auflage, München 2022.

Decker, Frank: *Die Europäische Union auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie?* 09.09.2014, verfügbar unter:

[https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/191187/die-europaeische-union-auf-dem-weg-zur-parlamentarischen-demokratie/.](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/191187/die-europaeische-union-auf-dem-weg-zur-parlamentarischen-demokratie/)

Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 20/66 vom 10.11.2022, S. 7637, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20066.pdf#P.7637>.

Diaz Crego, Maria: *Transnational electoral lists*. Brüssel 2021, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/679084/EPRS_STU\(2021\)679084_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/679084/EPRS_STU(2021)679084_EN.pdf).

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation: *Was hat es mit der Konferenz zur Zukunft Europas auf sich?* o. J., verfügbar unter: <https://futureu.europa.eu/de/pages/about>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Deutschland*. 02.07.2019, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/nationale-ergebnisse/deutschland/2019-2024/>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Zypern*. 02.07.2019, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/nationale-ergebnisse/zypern/2019-2024/>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Schweden*. 08.07.2019, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/nationale-ergebnisse/schweden/2019-2024/>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Infografik: Wie viele Sitze erhalten die Mitgliedstaaten jeweils im Europäischen Parlament?* 31.01.2020, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20180126STO94114/wie-viele-sitze-erhalten-die-mitgliedstaaten-jeweils-im-europaischen-parlament>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Frauen im Europäischen Parlament (Infografik)*. 10.03.2022, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20190226STO28804/frauen-im-europaischen-parlament-infografik#:~:text=Im%20ersten%20direkt%20gew%C3%A4hlten%20Europ%C3%A4ischen%20Parlament%20lag%20der,Anteil%20von%20Frauen%20und%20M%C3%A4nnern%20im%20Europ%C3%A4ischen%20Parlament>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Parlament: Neue Regeln für Europawahl – EU-weiter Wahlkreis gefordert*. 03.05.2022, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220429IPR28242/parlament-neue-regeln-fur-europawahl-eu-weiter-wahlkreis-gefordert>.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *AUSFÜHRLICHE SITZUNGSBERICHTE*. o. O., Aussprache vom 02.05.2022, S. 32 ff. verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2022-05-02_DE.pdf.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Damian BOESELAGER*. o. J., verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meps/de/197439/DAMIAN_BOESELAGER/home.

Europäisches Parlament (Hrsg.): *Jörg MEUTHEN*. o. J., verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meps/de/190518/JORG_MEUTHEN/home.

- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Manuela RIPA*. o. J., verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meps/de/206158/MANUELA_RIPA/home.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Martin BUSCHMANN*. o. J., verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meps/de/197434/MARTIN_BUSCHMANN/home.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Martin Sonneborn*. o. J., verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meps/de/124834/MARTIN_SONNEBORN/home.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 1979–1984 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/1979-1984/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 1984-1989 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/1984-1989/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 1989-1994 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/1989-1994/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 1994-1999 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/1994-1999/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 1999-2004 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/1999-2004/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2004-2009 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2004-2009/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2009-2014 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2009-2014/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2014-2019 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2014-2019/konstituierende-sitzung/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2019-2024 Konstituierende Sitzung*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2019-2024/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2009-2014 Scheidendes Parlament*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2009-2014/scheidendes-parlament/>.
- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Europäisches Parlament: 2014-2019 Scheidendes Parlament*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2014-2019/scheidendes-parlament/>.

- Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Suche nach Land und Fraktion*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/meps/de/search/table>.
- Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland** (Hrsg.): *Geschichte eines einzigartigen Parlaments*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/geschichte>.
- Faas**, Thorsten; **Könneke**, Anton: *Wählen Ab 16?* 17.09.2021, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/jugend-und-protest-2021/340349/waehlen-ab-16/#footnote-target-9>.
- Geiger**, Rudolf; **Khan**, Daniel-Erasmus; **Kotzur**, Markus; **Kirchmair**, Lando: *EUV AEUV*. Kommentar, 7. Auflage, München 2023.
- Generaldirektion Kommunikation**: *Europa hält, was es verspricht*. 10.09.2018, verfügbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ede4da2c-b4a2-11e8-99ee-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-search>.
- Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes** vom 20.09.2022, Deutscher Bundestag Drucksache 20/3499.
- Große Hüttmann**, M.: *Spitzenkandidaten (bei Europawahlen)*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/309449/spitzenkandidaten-bei-europawahlen/>.
- Inter-Parliamentary Union** (Hrsg.): *Plan of Action for Gender-sensitive Parliaments*. Québec 2012, verfügbar unter: <http://archive.ipu.org/pdf/publications/action-gender-e.pdf#:~:text=The%20Plan%20of%20Action%20is%20adopted%20by%20the,framework%20suited%20to%20its%20own%20national%20parliamentary%20context>.
- Katz**, Alfred; **Sander**, Gerald G.: *Staatsrecht*. 19. Auflage, Heidelberg 2019.
- Korte**, Karl-Rudolf: *Auswirkungen von Wahlsystemen*. 01.07.2021, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/wahlen-in-deutschland/335621/auswirkungen-von-wahlsystemen/>.
- Kunig**, Philip; **Von Münch**, Ingo: *Grundgesetz-Kommentar*. 7. Auflage, München 2021.
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg** (Hrsg.): *Sperrklausel bei Europawahlen*. o. J., verfügbar unter: <https://www.europawahl-bw.de/sperrklausel#c77377>.
- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments P9_TA(2022)0129** (ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 171–198).
- Lembke**, Ulrike: *Neue Modelle: Die Idee eines Paritätsgesetzes in Deutschland*. 12.11.2018, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturge-schichte/frauenwahlrecht/279363/neue-modelle-die-idee-eines-paritaetsgesetzes-in-deutschland/>.
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der**

Geschlechter 2020-2025 (COM(2020) 152 final vom 5.3.2020), verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&from=DE>.

Niedermayer, Oskar: *Die Parteien vor der Europawahl*. 15.04.2019, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europawahlen/dossier-europawahlen/180798/die-parteien-vor-der-europawahl/>.

Nohlen, Dieter: *Geschichte des Wahlrechts*. 22.03.2019, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europawahlen/dossier-europawahlen/71352/geschichte-des-wahlrechts/>.

Nohlen, Dieter: *Wie wählt Europa 2019?*. 22.03.2019, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europawahlen/dossier-europawahlen/71360/wie-waehlt-europa-2019/>.

Schneider, Gerd; Toyka-Seid, Christiane: *Präsidentdemokratie / Präsidientielles Regierungssystem*. o. J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320981/praesidialdemokratie-praesidentielles-regierungssystem/> [Zugriff am: 23.03.2023].

Sokolska, Ina: *DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT: WAHLMODALITÄTEN*. o. O. 2022, verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_1.3.4.pdf.

Stratenschulte, Eckart D.: *Europäische Kommission*. 04.12.2014, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europaeische-union/dossier-europaeische-union/42952/europaeische-kommission/>.

Streinz, Rudolf (Hrsg.): *EUV/AEUV/GrCh*. Kommentar, 3. Auflage, München 2018.

Woyke, Wichard: *Geschichte der Europawahlen*. 21.03.2019, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europawahlen/dossier-europawahlen/71366/geschichte-der-europawahlen/>.

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 09. November 2011- 2 BvC 4/10 -, BVerfGE 129, 300 - 355.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2014- 2 BvE 2/13 -, BVerfGE 135, 259 – 312.

Lissabon-Urteil, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009- 2 BvE 2/08 -, BVerfGE 123, 267 – 437.

Maastricht-Urteil; BVerfG; Urteil vom 12.10.1993 (2 BvR 567, 2159/92), BVerfGE; Band 89; S. 155.

VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -, - NJW 49/2020, 3579 ff..

VerfGH Thüringen, Urteil vom 15.07.2020, VerfGH 2/20, GVBl. 2020, 581.

Rechtsquellenverzeichnis

2002/772/EG,Euratom: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1–4).

AKT zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 5-10).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1–3).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 2007 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2007/2169(INI)) (ABl. C 227E vom 4.9.2008, S. 132).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 (2012/2829(RSP)) (ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185–186).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union (2015/2035(INL)) (ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7–18). Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist.

Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist.

EU-Vertrag Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012).

Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, neu gefasst durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 02.10.1997, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25.4.2005 (ABl. EG Nr. L 157/11)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschrift